
2020 **Ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 2020** **Nr. 30**

Tag	Inhalt	Seite
19. 6.2020	Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) FNA: 611-10-14, 611-1, 610-6-16, 610-1-4, 2126-13 GESTA: D058	1385
19. 6.2020	Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz – GeoIDG) FNA: neu: 2129-65; 750-1, 750-1-1 GESTA: E034	1387
19. 6.2020	Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften FNA: 303-8, 424-5-1, 610-10, 702-1, 7100-1, 7110-1 GESTA: E033	1403
19. 6.2020	Erstes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes FNA: 753-13 GESTA: N019	1408
25. 6.2020	Vierundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes FNA: 111-1 GESTA: B085	1409
25. 6.2020	Gesetz zur Änderung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes sowie des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz FNA: 402-41, 2121-51-1-2, 300-2, 302-8, 360-7, 368-3, 402-37, 402-41-3, 703-5, 402-41, 200-8 GESTA: C123	1474
19. 6.2020	Vierte Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts FNA: 7831-13-1, 7832-7-1, 7832-7-2, 7863-4	1480
24. 6.2020	Elfte Verordnung zur Änderung der Auslandszuschlagsverordnung FNA: 2032-1-37	1485
25. 6.2020	Fünfte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen FNA: 611-1-1, 611-2, 611-5-1, 611-8-2-2-1, 611-10-14-1, 860-6-20-1, 860-6-20-2, 610-10-7, 2330-9-1, 611-9-24-6	1495
25. 6.2020	Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und für Bedarfe für Mittagsverpflegung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung – VZVV) FNA: neu: 860-2-19	1509
9. 6.2020	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 17 des Gesetzes über den Versorgungsausgleich) FNA: 1104-5, 404-31	1510

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 21,45 € (20,00 € zuzüglich 1,45 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz)

Vom 19. Juni 2020

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 2 Nummer 14 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und wird folgende Nummer 15 angefügt:

„15. die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken.“

2. Nach § 27 Absatz 22 wird folgender Absatz 22a eingefügt:

„(22a) Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2021 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2023 ausgeführt werden. Die Erklärung nach Satz 1 kann auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Es ist nicht zulässig, den Widerruf auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen zu beschränken.“

Artikel 2 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 197 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 auf

Grund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1 500 Euro;“.

- b) Nach Nummer 28 wird folgende Nummer 28a eingefügt:

„28a. Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen und sie für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Januar 2021 enden, geleistet werden;“.

2. In § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g werden vor dem Komma am Ende die Wörter „sowie nach § 3 Nummer 28a steuerfreie Zuschüsse“ eingefügt.
3. In § 41 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „das Schlechtwettergeld, das Winterausfallgeld,“ gestrichen und werden die Wörter „sowie die nach § 3 Nummer 28 steuerfreien Aufstockungsbeträge oder Zuschläge“ durch die Wörter „, die nach § 3 Nummer 28 steuerfreien Aufstockungsbeträge oder Zuschläge und die nach § 3 Nummer 28a steuerfreien Zuschüsse“ ersetzt.
4. In § 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird das Wort „sowie“ gestrichen und werden vor dem Komma am Ende die Wörter „sowie die nach § 3 Nummer 28a steuerfreien Zuschüsse“ eingefügt.
5. In § 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 werden die Wörter „Schlechtwettergeld, Winterausfallgeld,“ gestrichen, wird die Angabe „(BGBl. I S. 1045) oder“ durch die Angabe „(BGBl. I S. 1045),“ ersetzt und werden nach dem Wort „Zuschläge“ die Wörter „oder nach § 3 Nummer 28a steuerfreie Zuschüsse“ eingefügt.

Artikel 3 Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Dem § 27 des Umwandlungssteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist, wird folgender Absatz 15 angefügt:

„(15) § 9 Satz 3 sowie § 20 Absatz 6 Satz 1 und 3 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Zeitraums von acht Monaten ein Zeitraum von zwölf Monaten tritt, wenn die Anmeldung zur Eintra-

gung oder der Abschluss des Einbringungsvertrags im Jahr 2020 erfolgt. Erlässt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine Rechtsverordnung auf Grundlage des § 8 in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569, 570), wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Geltung des Satzes 1 für Anmeldungen zur Eintragung und Einbringungsvertragsabschlüsse zu verlängern, die bis zu dem Tag erfolgen, der in der Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz festgelegt wurde.“

Artikel 4

Änderung des

Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Dem Artikel 97 § 33 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur zeitnahen Umsetzung unionsrechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Fristen zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben von den Absätzen 1 und 2 abweichende Bestimmungen zu treffen.“

Artikel 5

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

§ 56 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 98 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1a wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine erwerbstätige Person erhält eine Entschädigung in Geld, wenn

1. Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund dieses Gesetzes vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten untersagt wird,
 2. die erwerbstätige Person ihr Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, in diesem Zeitraum selbst beaufsichtigt, betreut oder pflegt, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen kann, und
 3. die erwerbstätige Person dadurch einen Verdienstausfall erleidet.“
- b) In Satz 3 wird das Wort „Schulferien“ durch die Wörter „Schul- oder Betriebsferien“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 werden die Wörter „anstelle der Sorgeberechtigten“ gestrichen.
2. Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Fall des Absatzes 1a wird die Entschädigung abweichend von den Sätzen 2 und 3 in Höhe von 67 Prozent des der erwerbstätigen Person entstandenen Verdienstausfalls für jede erwerbstätige Person für längstens zehn Wochen gewährt, für eine erwerbstätige Person, die ihr Kind allein beaufsichtigt, betreut oder pflegt, längstens für 20 Wochen; für einen vollen Monat wird höchstens ein Betrag von 2 016 Euro gewährt.“

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 5 tritt mit Wirkung vom 30. März 2020 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 19. Juni 2020

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

Der Bundesminister für Gesundheit
Jens Spahn

Gesetz
zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur
Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und
zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben
(Geologiedatengesetz – GeoldG)

Vom 19. Juni 2020

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anwendung des Geodatenzugangsgesetzes und des Umweltinformationsgesetzes

Kapitel 2

Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde

- § 5 Aufgaben der zuständigen Behörde
- § 6 Betretensrecht für die staatliche geologische Landesaufnahme; Betretensrecht zur Verhütung geologischer Gefahren; Zutritt zu geologischen Untersuchungen Dritter
- § 7 Wiederherstellungspflicht und Haftung

Kapitel 3

Übermittlung geologischer Daten an die zuständige Behörde

Abschnitt 1

Anzeige geologischer Untersuchungen; Übermittlung geologischer Daten

- § 8 Anzeige geologischer Untersuchungen und Übermittlung von Nachweisdaten an die zuständige Behörde
- § 9 Übermittlung von Fachdaten geologischer Untersuchungen an die zuständige Behörde
- § 10 Übermittlung von Bewertungsdaten geologischer Untersuchungen an die zuständige Behörde
- § 11 Einschränkung von Anzeige- und Übermittlungspflichten; Vorhaltung geologischer Daten bei übermittlungsverpflichteten Personen; Verlängerung von Übermittlungsfristen
- § 12 Nachträgliche Anforderung nichtstaatlicher Fachdaten
- § 13 Pflichten vor Entledigung von Proben und Löschung von Daten

Abschnitt 2

Anzeige- und übermittlungsverpflichtete Personen, Frist und Form für die Übermittlung

- § 14 Anzeige- und übermittlungsverpflichtete Personen
- § 15 Abschluss einer geologischen Untersuchung; Beginn der Übermittlungsfrist; Einhaltung der Anzeige- und Übermittlungsfristen
- § 16 Datenformat
- § 17 Kennzeichnung von Daten

Kapitel 4

Öffentliche Bereitstellung geologischer Daten und Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben

Abschnitt 1

Öffentliche Bereitstellung geologischer Daten und Zugang zu bereitgestellten Daten

Unterabschnitt 1

Allgemeine Regeln für die öffentliche Bereitstellung

- § 18 Öffentliche Bereitstellung geologischer Daten; anderweitige Ansprüche auf Informationszugang
- § 19 Öffentliche Bereitstellung nach den Anforderungen des Geodatenzugangsgesetzes; analoge Bereitstellung
- § 20 Zugang zu öffentlich bereitgestellten geologischen Daten im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten
- § 21 Öffentliche Bereitstellung geologischer Daten in analoger Form anlässlich eines Zugangsbegehrens
- § 22 Hinweise auf geologische Daten in Geodatendiensten

Unterabschnitt 2

Öffentliche Bereitstellung staatlicher geologischer Daten

- § 23 Öffentliche Bereitstellung staatlicher geologischer Daten der zuständigen Behörde
- § 24 Öffentliche Bereitstellung übermittelter staatlicher geologischer Daten
- § 25 Inhaberlose Daten

Unterabschnitt 3

Öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher geologischer Daten

- § 26 Öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher Nachweisdaten nach § 8
- § 27 Öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher Fachdaten nach § 9
- § 28 Schutz nichtstaatlicher Bewertungsdaten nach § 10 sowie nachträglich angeforderter nichtstaatlicher Fachdaten nach § 12
- § 29 Öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher geologischer Daten, die vor dem 30. Juni 2020 an die zuständige Behörde übermittelt worden sind
- § 30 Einwilligung des Dateneinhabers

Abschnitt 2

Beschränkung der öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten

- § 31 Schutz öffentlicher Belange
- § 32 Schutz sonstiger Belange bei verbundenen Daten

Abschnitt 3

Zurverfügungstellung geologischer
Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben

- § 33 Zurverfügungstellung geologischer Daten für öffentliche Aufgaben
- § 34 Erweiterte öffentliche Bereitstellung geologischer Daten
- § 35 Erweiterte öffentliche Bereitstellung geologischer Daten im Standortauswahlverfahren; wissenschaftliche Beratung zur Einsicht in nicht öffentlich bereitgestellte Daten, Bereitstellung und Einsicht im Datenraum

Kapitel 5

Schlussbestimmungen

- § 36 Anordnungsbefugnis
- § 37 Zuständige Behörden; Überwachung
- § 38 Verordnungsermächtigung; Ausschluss abweichenden Landesrechts
- § 39 Bußgeldvorschriften
- § 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz regelt die staatliche geologische Landesaufnahme, die Übermittlung, die dauerhafte Sicherung und die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten sowie die Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, um den nachhaltigen Umgang mit dem geologischen Untergrund gewährleisten und Geogefahren erkennen und bewerten zu können. Geologische Daten werden insbesondere benötigt

1. zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen und für weitere Nutzungen des geologischen Untergrunds,
2. zur Erkennung, Untersuchung und Bewertung geogener oder anthropogener Risiken,
3. in der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, der Bauwirtschaft und bei der Planung großer Infrastrukturprojekte sowie
4. für das Standortauswahlverfahren nach dem Standortauswahlgesetz.

§ 2

Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf

1. die staatliche geologische Landesaufnahme,
2. die Anzeige geologischer Untersuchungen bei der zuständigen Behörde,
3. die Übermittlung der bei geologischen Untersuchungen gewonnenen geologischen Daten an die zuständige Behörde,
4. die Sicherung geologischer Daten, die
 - a) auf Grund der Nummern 1 bis 3 von der zuständigen Behörde gewonnen oder dieser übermittelt werden,
 - b) bis zum 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten be-

reinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften von der zuständigen Behörde gewonnen oder dieser übermittelt worden sind,

- c) auf Grund des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 von der zuständigen Behörde übernommen worden sind oder
 - d) inhaberlos nach § 25 Absatz 1 sind,
5. die öffentliche Bereitstellung gesicherter geologischer Daten nach Nummer 4,
 6. die Zurverfügungstellung gesicherter geologischer Daten nach Nummer 4 zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

(2) Dieses Gesetz ist auch im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

(3) Dieses Gesetz ist auf geologische Daten anzuwenden, die im Rahmen geologischer Untersuchungen gewonnen werden. Daten zum Zustand und zur Zusammensetzung der Luft, des Bodens und des Wassers sowie weitere Daten, die nicht zum Zweck geologischer Untersuchungen gewonnen worden sind oder gewonnen werden, sind vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht erfasst. Dazu zählen insbesondere Messungen und Aufnahmen der Luft, des Bodens und des Wassers, die sich an geologische Untersuchungen anschließen und die auf Grund fachrechtlicher Vorschriften insbesondere zur Altlastenerfassung und -überwachung sowie zur Grundwasserüberwachung zu erheben sind.

(4) Dieses Gesetz ist auch auf geologische Daten anzuwenden, die im Lauf der Nutzung des geologischen Untergrunds in einer geologischen Untersuchung zur weiteren Erkundung desselben Nutzungsgebietes oder eines angrenzenden Nutzungsgebietes gewonnen werden. Geologische Daten, die nicht zur Erkundung des Nutzungsgebietes, sondern zur Durchführung der Produktion, insbesondere zur Produktions- und Grubensicherung gewonnen werden, sind nicht vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfasst.

(5) Die Länder können festlegen, dass auf geologische Daten nach Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 Satz 2 die Vorschriften zur geologischen Landesaufnahme nach § 5 Absatz 1, 2 und 4 sowie nach den §§ 6 und 7, die Vorschriften zur Übermittlung geologischer Daten nach den §§ 8 bis 16 sowie die Vorschriften zur Zurverfügungstellung von Daten nach § 33 Absatz 1 bis 4 sowie § 33 Absatz 5 erster Halbsatz ganz oder teilweise anzuwenden sind. Die Länder können festlegen, dass sich der Anwendungsbereich des Gesetzes nicht auf geologische Daten aus Bohrungen, Baugrunduntersuchungen oder Rammkernsondierungen erstreckt, die jeweils lediglich eine Tiefe von bis zu 10 Metern erreichen.

(6) Dieses Gesetz ist nicht auf geologische Daten anzuwenden, die als Verschlussache dem staatlichen materiellen Geheimschutz unterliegen. Der Herausgeber einer Verschlussache kann festlegen, dass für geologische Daten nach Satz 1 die Vorschriften dieses

Gesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über die öffentliche Bereitstellung nach den §§ 18 bis 32 sowie 34 und 35 Absatz 1 angewendet werden, wenn die Vorgaben des staatlichen materiellen Geheimsschutzes eingehalten werden.

(7) Die bergrechtlichen, wasserrechtlichen, bodenschutzrechtlichen, naturschutzrechtlichen, immissionschutzrechtlichen, strahlenschutzrechtlichen, landwirtschaftsrechtlichen, forstrechtlichen, bodenschätzungsrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Staatliche geologische Landesaufnahme im Sinne dieses Gesetzes ist die systematische punkt-, linien-, flächen- und raumbezogene Erfassung, Analyse, Beschreibung, Dokumentation und Darstellung der geologischen Verhältnisse der Erdoberfläche, des geologischen Untergrunds und, soweit im Rahmen einer geologischen Untersuchung erstellt, des Bodens und des Grundwassers.

(2) Eine geologische Untersuchung umfasst

1. alle allgemein geologischen, rohstoffgeologischen, ingenieurgeologischen, geophysikalischen, mineralogischen, geochemischen, bodenkundlichen, geothermischen, hydrogeologischen sowie geotechnischen Messungen und Aufnahmen der Erdoberfläche, des geologischen Untergrunds, des Bodens oder des Grundwassers mit Hilfe von Schürfen, Bohrungen, Feld- oder Bohrlochmessungen und sonstigen Erkundungsmethoden wie der Fernerkundung sowie die Aufbereitung der hierbei gewonnenen Daten mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten, zum Beispiel in Form von Daten- und Gesteinssammlungen, Schichtenverzeichnissen oder grafischen Darstellungen, sowie
2. die Analyse und Bewertung der nach Nummer 1 gewonnenen Fachdaten, zum Beispiel in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrunds einschließlich Vorratsberechnungen oder in Form von Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebiets.

(3) Geologische Daten im Sinne dieses Gesetzes sind in geologischen Untersuchungen gewonnene Nachweisdaten, Fachdaten und Bewertungsdaten. Dabei sind

1. Nachweisdaten die Daten, die geologische Untersuchungen persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zuordnen,
2. Fachdaten die Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden sind oder die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen und mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet worden sind,
3. Bewertungsdaten die Daten, die Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, insbesondere in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrunds einschließlich Vorratsberechnungen oder Daten zu

sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebiets beinhalten.

(4) Staatliche geologische Daten sind geologische Daten, die

1. von einer Behörde oder im Auftrag einer Behörde bei einer geologischen Untersuchung gewonnen worden sind,
2. von einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, die dabei der Kontrolle einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Absatz 2 des Umweltinformationsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung unterliegt, bei einer geologischen Untersuchung gewonnen worden sind,
3. auf Grund des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 von der zuständigen Behörde übernommen worden sind oder
4. inhaberlos nach § 25 Absatz 1 sind.

Nichtstaatliche geologische Daten sind geologische Daten, die nicht von Satz 1 erfasst sind. Sofern eine natürliche oder juristische Person eine Aufgabe nach Satz 1 Nummer 2 im Wettbewerb mit privaten Anbietern am Markt erfüllt, sind für die öffentliche Bereitstellung der geologischen Daten, die von dieser Person gewonnen worden sind, die Regelungen für nichtstaatliche Daten anzuwenden. Im Übrigen bleiben die Vorschriften dieses Gesetzes unberührt.

(5) Datensicherung im Sinne dieses Gesetzes ist die Erfassung, Bearbeitung, Systematisierung, Digitalisierung und Archivierung geologischer Daten zum Zweck des dauerhaften Erhalts und der dauerhaften Verfügbarkeit, Lesbarkeit und Verständlichkeit dieser Daten.

(6) Öffentliche Bereitstellung im Sinne dieses Gesetzes ist die Zugänglichmachung von geologischen Daten für jedermann.

(7) Zurverfügungstellung im Sinne dieses Gesetzes ist die Datenübermittlung geologischer Daten an eine Behörde oder eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts, die eine öffentliche Aufgabe erfüllt, die der Kontrolle einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Absatz 2 des Umweltinformationsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung unterliegt.

§ 4

Anwendung des Geodatenzugangsgesetzes und des Umweltinformationsgesetzes

Auf die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund des § 38 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen sind, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

1. die Vorschriften des Bundes und der Länder zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur, die in Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1), die durch die Verordnung (EU)

2019/1010 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) geändert worden ist, beschlossen worden sind,

2. die Vorschriften des Bundes und der Länder zum Zugang zu Umweltinformationen, die in Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates beschlossen worden sind.

Kapitel 2

Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde

§ 5

Aufgaben der zuständigen Behörde

(1) Die zuständige Behörde nimmt die staatliche geologische Landesaufnahme mittels eigener geologischer Untersuchungen sowie auf der Grundlage geologischer Untersuchungen Dritter vor. Erlangt die zuständige Behörde hierbei Erkenntnisse über dringende Geofahren, so informiert sie unverzüglich die für die Durchführung der Gefahrenabwehr zuständige Behörde.

(2) Die zuständige Behörde sichert die in § 2 Absatz 1 Nummer 4 genannten für die geologische Landesaufnahme erforderlichen geologischen Daten sowie gegebenenfalls ausgewählte Bohrkerne und Bohr-, Gesteins- und Bodenproben, um deren dauerhafte Verfügbarkeit, Lesbarkeit und Verständlichkeit zu gewährleisten. Bereits bei ihr vorhandene analoge Daten soll die zuständige Behörde im Zuge der Datensicherung digitalisieren, so dass diese Daten nach den Anforderungen der §§ 5 bis 9 des Geodatenzugangsgesetzes vom 10. Februar 2009 (BGBl. I S. 278), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2012 geändert worden ist, öffentlich bereitgestellt werden können. Die Pflicht zur Datensicherung ist auch erfüllt, wenn eine nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 verpflichtete Person die Daten auf Grund von § 11 Absatz 2 vorhält oder auf Grund von § 11 Absatz 3 von der Übermittlung der Daten befreit ist, die sie ansonsten nach den §§ 9, 10 Absatz 1 oder auf Grund von § 10 Absatz 2 übermitteln müsste.

(3) Die zuständige Behörde gewährleistet die öffentliche Bereitstellung der bei ihr vorhandenen geologischen Daten nach den Anforderungen der §§ 5 bis 9 des Geodatenzugangsgesetzes und nach den auf Grund des § 14 des Geodatenzugangsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder nach den dem Geodatenzugangsgesetz entsprechenden landesrechtlichen Regelungen, soweit dieses Gesetz oder eine auf Grund des § 38 Absatz 1 erlassene Rechtsverordnung nichts anderes bestimmen. Die zuständige Behörde stellt geologische Daten den Behörden und Personen nach § 33 Absatz 1, die öffentliche Aufgaben des Bundes und der Länder erfüllen, zur Verfügung.

(4) Die zuständige Behörde gewährleistet die Sicherung geologischer Daten, die nicht oder noch nicht öffentlich bereitgestellt werden, vor dem unberechtigten Zugriff Dritter nach dem Stand der Technik und erforderlichenfalls nach den Vorgaben des staatlichen materiellen Geheimsschutzes.

(5) Die zuständige Behörde löscht den Teil der Nachweisdaten, der den Namen und die Anschrift einer natürlichen Person enthält, sobald dieser Teil für die Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz nicht mehr erforderlich ist und wenn der Name und die Anschrift nicht gleichlautend sind mit dem Namen und der Anschrift einer anzeigenden Firma. Die zuständige Behörde löscht personenbezogene Daten, insbesondere den Namen und die Anschrift einer natürlichen Person, die mit geologischen Daten verbunden sind, sobald diese für die Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz und die in § 1 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Für die Löschung von Eigennamen in geologischen Daten, die in analoger Form vorliegen, ist § 32 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 6

Betretensrecht für die staatliche geologische Landesaufnahme; Betretensrecht zur Verhütung geologischer Gefahren; Zutritt zu geologischen Untersuchungen Dritter

(1) Die zuständige Behörde und die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme gemäß § 5 Absatz 1 an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung Grundstücke mit Ausnahme der in erkennbarem Wohnzusammenhang stehenden Teile dieser Grundstücke (Wohngrundstücke) zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Zur Verhütung gemeiner Gefahren sind die zuständige Behörde und die von ihr beauftragten Personen befugt, Grundstücke einschließlich Wohngrundstücken in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr zu betreten und dort die erforderlichen geologischen Untersuchungen vorzunehmen; die gemeine Gefahr ist von der zuständigen Behörde schriftlich zu belegen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind die zuständige Behörde und die von ihr beauftragten Personen befugt, Grundstücke einschließlich Wohngrundstücken jederzeit zu betreten und dort die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen; die dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist von der zuständigen Behörde nachträglich schriftlich zu belegen. Die für die geologischen Untersuchungen nach den Sätzen 1 bis 3 erforderlichen Geräte dürfen auch außerhalb der in Satz 1 genannten Uhrzeiten betrieben werden. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes wird durch die Sätze 2 und 3 eingeschränkt. Liegen die Voraussetzungen der Sätze 1, 2 oder 3 nicht vor, so dürfen Grundstücke nur mit Zustimmung des Eigentümers oder eines sonstigen Nutzungsberechtigten betreten werden. Wohn-, Betriebs- und Geschäftsgebäude dürfen nur mit Zustimmung des Eigentümers oder eines sonstigen Nutzungsberechtigten betreten werden. Landesrechtliche Betretensrechte zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme bleiben unberührt.

(2) Der zuständigen Behörde und den von ihr beauftragten Personen steht zum Zweck der geologischen Landesaufnahme der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen,

Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrunds dienenden Betrieben, im städtischen Bereich auch zu Baugruben, und die Inaugenscheinnahme der bei den geologischen Untersuchungen gewonnenen Ergebnisse im Benehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde und in Abstimmung mit der für die Sicherheit zuständigen Aufsichtsperson des Betriebs innerhalb der Betriebs- und Geschäftszeiten jederzeit offen. Die zuständige Behörde und die von ihr beauftragten Personen sind befugt, Betriebs- und Geschäftsräume an Standorten geologischer Untersuchungen zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, wenn dies für den Zutritt zu der geologischen Untersuchung erforderlich ist oder wenn der Eigentümer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter zugestimmt hat. Die zuständige Behörde kann in Abstimmung mit dem Betroffenen auf ihre Kosten eigene geologische Untersuchungen bei geologischen Untersuchungen Dritter vornehmen.

(3) Die Art, den voraussichtlichen Umfang und die geplante Dauer von geologischen Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2, die den Einsatz von Maschinen voraussetzen oder die Dauer von zwei Arbeitstagen überschreiten, hat die zuständige Behörde dem Grundstückseigentümer und dem sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor Beginn der geplanten Untersuchung schriftlich, elektronisch oder, wenn mehr als zehn Grundstücke betroffen sind, durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Untersuchung stattfindet, bekannt zu geben.

(4) Geologische Untersuchungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 2 sind unzulässig, wenn sie für die betroffene Person unzumutbar, insbesondere mit dem Betriebs- und Geschäftsablauf einer betroffenen Person unvereinbar sind. Soweit öffentlich-rechtliche Beschränkungen der Inanspruchnahme eines Grundstücks entgegenstehen, hat sich die für die staatliche geologische Landesaufnahme zuständige Behörde mit der für die öffentlich-rechtliche Beschränkung zuständigen Behörde vor der Inanspruchnahme ins Benehmen zu setzen.

§ 7

Wiederherstellungspflicht und Haftung

(1) Nach Abschluss einer geologischen Untersuchung gemäß § 6 Absatz 1 oder Absatz 2 stellt die zuständige Behörde bei allen durch die Untersuchung unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigten Grundstücken den Zustand wieder her, der vor der Durchführung der Untersuchung bestanden hat, es sei denn, dass

1. die Wiederherstellung des Ausgangszustands ganz oder teilweise unmöglich oder unzumutbar ist oder
2. der Grundstückseigentümer schriftlich oder elektronisch bestätigt hat, dass die Wiederherstellung für ihn nicht von Interesse ist.

Die zuständige Behörde stellt abweichend von Satz 1 einen anderen Zustand her, soweit überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern.

(2) Der Eigentümer oder der sonstige Nutzungsberechtigte eines durch die Untersuchung unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigten Grundstücks haben Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich der Vermögensnachteile, die durch eine geologische Unter-

suchung nach § 6 Absatz 1 oder Absatz 2 entstanden sind, wenn

1. der Vermögensnachteil durch die Wiederherstellung des Ausgangszustands oder durch eine davon abweichende Wiederherstellung nicht oder nicht ausreichend ausgeglichen worden ist,
2. die Wiederherstellung des Ausgangszustands ganz oder teilweise unmöglich oder unzumutbar ist oder
3. der Ausgangszustand wegen überwiegender öffentlicher Interessen nicht wiederhergestellt worden ist.

Der Ausgleich wird in Geld gewährt. Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Der Ausgleichsanspruch unterliegt der regelmäßigen Verjährung nach § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Ausgleichsanspruch besteht nicht, wenn der Grundstückseigentümer schriftlich oder elektronisch bestätigt hat, dass die Wiederherstellung für ihn nicht von Interesse ist. Weitergehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der sonstige Nutzungsberechtigte haften gegenüber Dritten nicht für Schäden oder sonstige Nachteile, die durch geologische Untersuchungen nach § 6 Absatz 1 oder Absatz 2 entstanden sind.

Kapitel 3

Übermittlung geologischer Daten an die zuständige Behörde

Abschnitt 1

Anzeige geologischer Untersuchungen; Übermittlung geologischer Daten

§ 8

Anzeige geologischer Untersuchungen und Übermittlung von Nachweisdaten an die zuständige Behörde

Spätestens zwei Wochen vor Beginn einer geologischen Untersuchung haben die nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 verpflichteten Personen die geologische Untersuchung der zuständigen Behörde unaufgefordert anzuzeigen, unbeschadet der für die Untersuchung einschlägigen Vorschriften anderer Gesetze. Dazu haben sie der zuständigen Behörde, sofern bekannt, die folgenden Nachweisdaten zu übermitteln:

1. die Bezeichnung und den Zweck der geologischen Untersuchung sowie den Namen und die Anschrift der anzeigenden Person sowie der Person, die die Untersuchung in Auftrag gegeben hat; bei juristischen Personen und Personengesellschaften: den Namen und die Anschrift einer nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person,
2. die Art, die Methode, den voraussichtlichen Umfang und die geplante Dauer der geologischen Untersuchung,
3. bei flächenhaft durchgeführten geologischen Untersuchungen wie geologischen Kartierungen und geophysikalischen oder geochemischen Messungen: die Lage des Untersuchungsgebiets und, soweit möglich, die grafische Darstellung der Messpunkte,

4. bei Bohrungen: die voraussichtliche Bezeichnung der Bohrung, die geplante Lage und Ansatzhöhe des Bohrpunktes, den geplanten Bohrlochverlauf, die geplante Endteufe, die gegebenenfalls prognostizierten Gesteinsschichten, die geplanten Bohrlochmessungen, die Art des Bohrverfahrens sowie den voraussichtlichen künftigen Aufbewahrungsort und die beabsichtigte Aufbewahrungsdauer von Bohrkernen und Bohr-, Gesteins- und Bodenproben,
5. bei geologischen Untersuchungen wie der Aufnahme von geologischen Aufschlüssen, dem Anlegen von Schürfen oder der Beprobung von Bergbauhalden: die Lage der Untersuchungspunkte, die Art der geplanten Untersuchungen, gegebenenfalls die Art des Aufschlussverfahrens und, soweit möglich, die grafische Darstellung dieser Angaben sowie den voraussichtlichen künftigen Aufbewahrungsort und die beabsichtigte Aufbewahrungsdauer von Gesteins- und Bodenproben und
6. bei Neubearbeitungen öffentlich bereitgestellter Fachdaten und Bewertungsdaten: die Nachweisdaten, aus denen die Fachdaten und Bewertungsdaten, die in die geologische Untersuchung einbezogen werden, abgelesen werden können.

Die Anzeige- und Übermittlungspflicht nach den Sätzen 1 und 2 wird auch durch die Übermittlung einer Anzeige oder eines Antrags an die zuständige Behörde erfüllt, wenn die Anzeige oder der Antrag auf Grund anderer Gesetze erstellt worden ist und soweit die Angaben nach Satz 2 darin enthalten sind. Die für ein Vorhaben geplanten geologischen Untersuchungen und die hierfür erforderlichen Daten können im Rahmen einer Anzeige oder eines Antrags angezeigt und übermittelt werden. Für die Anzeige- und Übermittlungspflicht während des laufenden Betriebs ist § 15 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 9

Übermittlung von Fachdaten geologischer Untersuchungen an die zuständige Behörde

(1) Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung haben die nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 verpflichteten Personen die folgenden Fachdaten, sofern sie bei der geologischen Untersuchung gewonnen wurden und unbeschadet der für die Untersuchung einschlägigen Vorschriften anderer Gesetze, unaufgefordert an die zuständige Behörde zu übermitteln:

1. bei flächenhaft durchgeführten geologischen Untersuchungen mittels Messungen:
 - a) die Darstellung des Untersuchungsgebiets, die endgültige Lage der Mess- und Probennahmepunkte, die tatsächlich vorgenommenen Messungen und die verwendeten Messmethoden,
 - b) die Messdaten sowie
 - c) die mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereiteten Messdaten einschließlich der Dokumentation der angewandten Aufbereitungsschritte,
2. die Beschreibungen von Aufschlüssen, Schürfen und Bergbauhalden, zum Beispiel in Form von litho-

logischen und gegebenenfalls stratigraphischen Profilen,

3. bei geologischen Untersuchungen mittels Bohrung:
 - a) eine Darstellung und Beschreibung der Lage und des Verlaufs der Bohrung, die Angaben zum Bohrkern oder zu Bohrproben sowie das Schichtenverzeichnis der Bohrung,
 - b) die Methoden und Ergebnisse der durchgeführten Bohrlochmessungen oder ähnlicher Verfahren sowie die mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereiteten Bohrlochmessungen einschließlich der Dokumentation der angewandten Aufbereitungsschritte,
 - c) eine Beschreibung aller Probenahmen nach Lage und Art der Probe und der jeweiligen Probenmenge sowie den Aufbewahrungsort und die beabsichtigte Aufbewahrungsdauer der Proben,
 - d) die Ergebnisse von Pumpversuchen und anderen hydraulischen Tests,
 - e) die Angaben zum Bohrverfahren, zur gesamten Bohrtechnik sowie zum Ausbau und zur Verfüllung des Bohrloches,
4. die Art, die Menge, die Koordinaten und die Teufenangaben des aus der geologischen Untersuchung hervorgegangenen Probenmaterials,
5. die Ergebnisse aller Test- und Laboranalysen der aus der geologischen Untersuchung stammenden Materialien wie Gesteins-, Flüssigkeits- und Gasproben mit Ausnahme derjenigen Ergebnisse von Test- und Laboranalysen, die über die Qualität und Menge des Bodenschatzes, auf den die Untersuchung gerichtet ist, Aufschluss geben,
6. bei Neubearbeitungen öffentlich bereitgestellter geologischer Daten: die mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereiteten Daten.

Bohrkerne sowie Bohr-, Gesteins- und Bodenproben sind von den in § 14 Satz 1 Nummer 1 und 2 verpflichteten Personen mit der Lage, der Teufe und dem Zeitpunkt ihrer Entnahme zu kennzeichnen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist ihr Zugang zu vorhandenen Bohrkernen sowie Bohr-, Gesteins- und Bodenproben entsprechend § 6 Absatz 3 zu gewähren und ist ihr im Einvernehmen mit einer nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 verpflichteten Person ein geringfügiger Anteil vorhandener Bohrkern- und Bohr-, Gesteins- und Bodenproben zu übergeben.

(2) Die zuständige Behörde kann festlegen, dass die nach Absatz 1 Satz 1 zu übermittelnden Daten im Rahmen einer schriftlichen Dokumentation der geologischen Untersuchung zu übermitteln sind. Satz 1 ist nicht für kleine und mittlere Unternehmen anzuwenden.

§ 10

Übermittlung von Bewertungsdaten geologischer Untersuchungen an die zuständige Behörde

(1) Spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung haben die nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 verpflichteten Personen die Ergebnisse von durchgeführten Test- und Laboranalysen

der aus der geologischen Untersuchung stammenden Materialien wie Gesteins-, Flüssigkeits- und Gasproben, die über die Menge und Qualität des Bodenschatzes, auf den die Untersuchung gerichtet ist, Aufschluss geben, unaufgefordert an die zuständige Behörde zu übermitteln.

(2) Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr die nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 verpflichteten Personen die folgenden Bewertungsdaten übermitteln, sofern sie bei der geologischen Untersuchung erstellt wurden und soweit sie für die staatliche geologische Landesaufnahme oder für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere zu den in § 1 genannten Zwecken, erforderlich sind:

1. die im Rahmen der geologischen Untersuchung erstellten bewertenden Gutachten, Studien und vergleichbaren Produkte,
2. die im Rahmen der geologischen Untersuchung erstellten räumlichen Modelle einschließlich ihrer Dokumentation,
3. die Daten zu der Art, der Qualität und der Menge von Rohstoffvorkommen (Vorratsberechnung) und die Angaben zu den Verwendungsmöglichkeiten des jeweiligen Rohstoffs sowie
4. die Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebiets.

Spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung haben die nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 verpflichteten Behörden und Personen nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 die Bewertungsdaten nach Satz 1 an die zuständige Behörde zu übermitteln.

(3) Die zuständige Behörde kann festlegen, in welchen Fällen ein bewertender Abschlussbericht nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 verpflichtend zu erstellen ist. Satz 1 ist nicht für kleine und mittlere Unternehmen anzuwenden.

§ 11

Einschränkung von Anzeige- und Übermittlungspflichten; Vorhaltung geologischer Daten bei übermittlungsverpflichteten Personen; Verlängerung von Übermittlungsfristen

(1) Die zuständige Behörde kann die Anzeige- und Übermittlungspflichten nach den §§ 8 bis 10 Absatz 1 einschränken, sofern die geologische Untersuchung mangels ihrer räumlichen Ausbreitung oder ihres inhaltlichen Umfangs keine Bedeutung für die staatliche geologische Landesaufnahme, die Datensicherung, die öffentliche Bereitstellung oder die Zurverfügungstellung erwarten lässt. Bei der Entscheidung nach Satz 1 berücksichtigt die zuständige Behörde auch die Belastungen für kleine und mittlere Unternehmen. Die zuständige Behörde hat die Einschränkung nach Satz 1 unter Angabe der Entscheidungsgründe im jeweils einschlägigen Verkündungsorgan und im Internet öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die zuständige Behörde kann auf die Übermittlung von Fachdaten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und Bewertungsdaten nach § 10 Absatz 1 verzichten, wenn

1. die Vorhaltung bei einer nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 verpflichteten Person sachlich begründet ist und

2. sich die nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 verpflichtete Person schriftlich oder elektronisch dazu bereit erklärt hat, die Daten vorzuhalten und der zuständigen Behörde den im Rahmen der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten jederzeitigen und, soweit möglich, elektronischen Zugang zu den vorgehaltenen Daten zu gewähren.

Solange die zuständige Behörde auf die Übermittlung verzichtet und die schriftliche oder elektronische Erklärung der nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 verpflichteten Person gültig ist, ruht die Übermittlungspflicht für die Daten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 1.

(3) Die zuständige Behörde befreit eine nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 verpflichtete Behörde oder Person nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 von den Übermittlungspflichten nach den §§ 9 und 10, wenn diese Behörde oder Person die geologischen Daten nach den §§ 18 bis 32 sowie 34 und 35 Absatz 1 öffentlich bereitstellt. Die zuständige Behörde weist nach § 22 Nummer 3 in den von ihr zu pflegenden Geodatendiensten auf die öffentliche Bereitstellung durch die von den Übermittlungspflichten nach den §§ 9 und 10 befreite Behörde oder Person nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 hin.

(4) Die zuständige Behörde kann die in § 9 Absatz 1 Satz 1 und in § 10 Absatz 1 und 2 Satz 2 genannten Fristen im Einzelfall auf Antrag oder von Amts wegen verlängern, wenn dies im Hinblick auf den Umfang der geologischen Untersuchung, insbesondere im Hinblick auf die Anzahl oder den Umfang von Bohrungen, geboten erscheint.

§ 12

Nachträgliche Anforderung nichtstaatlicher Fachdaten

Die zuständige Behörde kann die Übermittlung von nichtstaatlichen Fachdaten, die vor dem 30. Juni 2020 in einer geologischen Untersuchung gewonnen worden sind und die bei einer nach § 14 Satz 1 verpflichteten Person noch vorhanden sind, entsprechend § 9 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 verlangen, wenn die Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu den in § 1 genannten Zwecken oder andere überwiegende öffentliche Interessen die nachträgliche Übermittlung erfordern.

§ 13

Pflichten vor Entledigung von Proben und Löschung von Daten

Die nach § 14 Satz 1 verpflichteten Personen haben der zuständigen Behörde sämtliche in geologischen Untersuchungen gewonnenen Proben und geologische Daten vor deren Entledigung oder Löschung anzubieten, insbesondere:

1. sämtliche Bohrkerne sowie Bohr-, Gesteins- und Bodenproben sowie
2. solche geologische Daten,
 - a) die der zuständigen Behörde nach § 3 des Lagerstättengesetzes hätten übermittelt werden müssen,
 - b) die der zuständigen Behörde nach § 8 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 1 hätten übermittelt werden müssen,

- c) die auf Grund einer Erklärung nach § 11 Absatz 2 bei einer nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 verpflichteten Person verblieben sind oder
- d) die auf Grund einer Befreiung nach § 11 Absatz 3 bei der nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 verpflichteten Behörde oder Person nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 verblieben sind.

Vor der Verbringung von Bohrkernen sowie Bohr-, Gesteins- und Bodenproben an einen Ort außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sind diese Bohrkern- sowie Bohr-, Gesteins- und Bodenproben der zuständigen Behörde nach Satz 1 anzubieten. Die zuständige Behörde entscheidet spätestens zwei Monate nach dem Angebot nach Satz 1 oder Satz 2, ob die Proben oder geologischen Daten an sie zu übermitteln sind. Proben oder geologische Daten zu potenziellen Wirtsgesteinen gemäß Standortauswahlgesetz, die nach Mitteilung durch den Vorhabenträger nach dem Standortauswahlgesetz für das Standortauswahlverfahren benötigt werden können, müssen von der zuständigen Behörde übernommen werden. Die Kosten für die Übermittlung der Proben oder geologischen Daten trägt die zuständige Behörde.

Abschnitt 2

Anzeige- und übermittlungsverpflichtete Personen, Frist und Form für die Übermittlung

§ 14

Anzeige- und übermittlungsverpflichtete Personen

Zur Anzeige geologischer Untersuchungen nach § 8 Satz 1, zur Übermittlung der Nachweisdaten nach § 8 Satz 2 und der Fachdaten nach § 9 Absatz 1 Satz 1, zur Kennzeichnung von Bohrkernen und Proben nach § 9 Absatz 1 Satz 2, zur Gewährung des Zugangs zu Bohrkernen und Bohr-, Gesteins- und Bodenproben nach § 9 Absatz 1 Satz 3, zur Übermittlung von Bewertungsdaten nach § 10 Absatz 1 sowie zur Übermittlung von Bewertungsdaten auf Grund von § 10 Absatz 2 und von geologischen Fachdaten auf Grund von § 12 ist verpflichtet:

1. wer selbst oder als Beauftragter eine geologische Untersuchung vornimmt,
2. der Auftraggeber einer geologischen Untersuchung,
3. der Rechtsnachfolger einer nach Nummer 1 oder Nummer 2 verpflichteten Person oder
4. im Fall einer nachträglichen Übermittlung von nicht-staatlichen geologischen Fachdaten gemäß § 12: wer zum Zeitpunkt der Übermittlungsforderung Inhaber der geologischen Daten ist.

Die Anzeige oder Übermittlung der Daten durch einen Mitverpflichteten befreit die übrigen Verpflichteten von der Anzeigepflicht oder der Übermittlungspflicht. Der Rechtsnachfolger einer nach Satz 1 Nummer 1 und 2 anzeige- und übermittlungspflichtigen Person haftet nicht für die Verstöße gegen dieses Gesetz durch den Rechtsvorgänger.

§ 15

Abschluss einer geologischen Untersuchung; Beginn der Übermittlungsfrist; Einhaltung der Anzeige- und Übermittlungsfristen

(1) Eine geologische Untersuchung gilt mit dem Ablauf der nach § 8 Satz 2 Nummer 2 jeweils angegebenen Dauer als abgeschlossen, es sei denn, die Fortdauer der Untersuchung ist gegenüber der zuständigen Behörde innerhalb des jeweils ursprünglich angegebenen Zeitraums rechtzeitig angezeigt worden.

(2) Bei geologischen Untersuchungen, die ein Jahr oder länger dauern oder die im Lauf der Nutzung des geologischen Untergrunds zur weiteren Erkundung nach § 2 Absatz 4 durchgeführt werden, sind die Daten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 1 der zuständigen Behörde jeweils jährlich zu übermitteln, erstmals mit dem Ablauf des ersten Jahres nach der Erteilung der Genehmigung oder nach der Anzeige der Untersuchung.

(3) Ist die geologische Untersuchung auf Grund anderer Gesetze anzeige- oder genehmigungspflichtig, so sind die Anzeige- und Übermittlungsfristen nach den §§ 8 bis 10 Absatz 1 auch eingehalten durch die fristgerechte Anzeige und die vollständige Übermittlung der geologischen Daten an die Behörde, die für die Anzeige oder Genehmigung der geologischen Untersuchung auf Grund anderer Gesetze zuständig ist. Diese Behörde übermittelt die geologischen Daten unverzüglich an die nach § 37 zuständige Behörde. Die nach § 37 zuständige Behörde kann geologische Daten von den nach § 14 Satz 1 verpflichteten Personen nachfordern, wenn die übermittelten Daten nicht vollständig sind.

§ 16

Datenformat

(1) In den Fällen der §§ 8 bis 10 sind die Daten der zuständigen Behörde, soweit möglich und gegebenenfalls in Absprache mit der zuständigen Behörde, in einem von ihr benannten interoperablen Format elektronisch zu übermitteln. Unbeschadet des Satzes 1 sind für die Interoperabilität raumbezogener Daten die Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 16 der Richtlinie 2007/2/EG zu beachten.

(2) Im Fall des § 12 sind die Daten der zuständigen Behörde, soweit möglich, elektronisch zu übermitteln.

(3) Für die Übermittlung des Namens und der Anschrift einer anzeigenden natürlichen Person sowie deren Auftraggeber nach § 8 Satz 2 Nummer 1 sind die Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung gemäß den Artikeln 32 bis 34 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) zu beachten.

§ 17

Kennzeichnung von Daten

(1) Die nach § 14 Satz 1 verpflichteten Personen kennzeichnen die zu übermittelnden geologischen Daten als

1. Nachweisdaten nach § 8,
2. Fachdaten nach § 9 oder
3. Bewertungsdaten nach § 10.

(2) Die nach § 14 Satz 1 verpflichteten Personen geben an,

1. ob Fachdaten zum Zweck einer gewerblichen Tätigkeit gewonnen wurden und
2. ob und für welchen Zeitraum Beschränkungen für die öffentliche Bereitstellung nach den §§ 31 und 32 sowie nach spezialgesetzlichen Veröffentlichungsvorschriften bestehen könnten.

(3) Die zuständige Behörde setzt die Datenkategorie fest und berücksichtigt dabei die Kennzeichnung und die Angaben nach den Absätzen 1 und 2. Die Festsetzung ist ein Verwaltungsakt. Die zuständige Behörde gibt die Festsetzungen der Datenkategorien in regelmäßigen Abständen öffentlich bekannt. Sie veröffentlicht die Bekanntgabe im Internet sowie nach Möglichkeit in den nach § 6 Absatz 1 des Geodatenzugangsgesetzes vorgeschriebenen Geodatendiensten. Zusätzlich zu der öffentlichen Bekanntgabe nach Satz 4 kann die zuständige Behörde die Festsetzung denjenigen Personen, die die Daten übermittelt haben, oder deren Rechtsnachfolgern schriftlich oder elektronisch bekannt geben.

Kapitel 4

Öffentliche
Bereitstellung geologischer
Daten und Zurverfügungstellung
geologischer Daten zur
Erfüllung öffentlicher Aufgaben

Abschnitt 1

Öffentliche Bereitstellung geologischer
Daten und Zugang zu bereitgestellten Daten

Unterabschnitt 1

**Allgemeine Regeln
für die öffentliche Bereitstellung**

§ 18

**Öffentliche Bereitstellung geologischer Daten;
anderweitige Ansprüche auf Informationszugang**

(1) Die zuständige Behörde stellt geologische Daten nach den §§ 23 bis 27 sowie 29 vorbehaltlich der Beschränkungen nach den §§ 31 und 32 sowie nach spezialgesetzlichen Veröffentlichungsvorschriften öffentlich bereit. Weder die nach § 14 Satz 1 verpflichteten Personen noch die zuständige Behörde haften für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit dieser öffentlich bereitgestellten geologischen Daten.

(2) Der Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen sowie die Pflicht zur aktiven Unterrichtung der Öffentlichkeit nach dem Umweltinformationsgesetz oder nach den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen

und die Bereitstellung von Geodaten nach dem Geodatenzugangsgesetz oder nach den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.

§ 19

**Öffentliche Bereitstellung
nach den Anforderungen des
Geodatenzugangsgesetzes; analoge Bereitstellung**

(1) Die zuständige Behörde stellt geologische Daten, die gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Geodatenzugangsgesetzes in elektronischer Form vorliegen, nach den Anforderungen der §§ 5 bis 9 des Geodatenzugangsgesetzes oder nach den Anforderungen der entsprechenden landesrechtlichen Regelungen für den Zugang öffentlich bereit.

(2) Solange und soweit geologische Daten zum Zeitpunkt der öffentlichen Bereitstellung nach diesem Gesetz die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Geodatenzugangsgesetzes oder die Anforderungen der entsprechenden landesrechtlichen Regelungen nicht erfüllen, werden diese Daten und die vorhandenen Bohrkerne sowie Bohr-, Gesteins- und Bodenproben am Standort der zuständigen Behörde oder am amtlichen Aufbewahrungsort zu den geschäftsüblichen Zeiten in analoger Form öffentlich bereitgestellt. Die öffentliche Bereitstellung nach Satz 1 muss die Einsichtnahme und, soweit die Beschaffenheit der Daten, der Bohrkerne sowie Bohr-, Gesteins- und Bodenproben es gestattet, die Vervielfältigung oder eine andere Form der beständigen Kenntnisnahme ermöglichen.

§ 20

**Zugang zu öffentlich
bereitgestellten geologischen
Daten im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten**

(1) Wird der Zugang zu öffentlich bereitgestellten geologischen Daten im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit begehrt, soll die zugangsbegehrende Person, bei juristischen Personen und Personengesellschaften eine nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigte Person, Folgendes angeben:

1. ihren Namen und den Namen eines etwaigen Auftraggebers,
2. die Lage des Gebiets, für das geologische Daten begehrt werden, und
3. den Zweck, der dem Zugangsbegehren zu Grunde liegt.

(2) Mit dem Zugang zu öffentlich bereitgestellten geologischen Daten soll die Person nach Absatz 1 erklären, von den Anzeige- und Übermittlungspflichten nach den §§ 8, 9 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 1 und etwaigen Übermittlungspflichten auf Grund von § 10 Absatz 2 und 3 Kenntnis genommen zu haben.

§ 21

**Öffentliche Bereitstellung
geologischer Daten in analoger
Form anlässlich eines Zugangsbegehrens**

(1) Hat die zuständige Behörde zu dem Zeitpunkt, zu dem sie analoge Daten öffentlich bereitstellen müsste, noch nicht geprüft, ob Beschränkungsgründe nach den §§ 31 und 32 oder nach spezialgesetzlichen Veröffentlichungsvorschriften vorliegen, und kann sie deshalb

lediglich analog vorhandene geologische Daten anlässlich eines Zugangsbegehrens nicht öffentlich bereitstellen, so hat die zuständige Behörde die Prüfung innerhalb eines Monats nach dem Zugangsbegehren nachzuholen und die Daten, für die keine Beschränkungsgründe nach den §§ 31 und 32 oder nach spezialgesetzlichen Veröffentlichungsvorschriften vorliegen, öffentlich bereitzustellen. Satz 1 ist entsprechend für geologische Fach- und Bewertungsdaten anzuwenden, auf deren Übermittlung die zuständige Behörde nach § 11 Absatz 2 verzichtet hat.

(2) Soweit die analogen Daten derart umfangreich und komplex sind, dass die Frist des Absatzes 1 nicht eingehalten werden kann, kann der Zeitraum für die Prüfung mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde auf insgesamt zwei Monate verlängert werden. Die zugangsbegehrende Person ist über die Geltung der längeren Frist innerhalb eines Monats ab ihrem Zugangsbegehren zu unterrichten; dabei sind die Gründe für die Verlängerung der Frist anzugeben.

§ 22

Hinweise auf geologische Daten in Geodatendiensten

In den nach § 6 Absatz 1 des Geodatenzugangsgesetzes vorgeschriebenen Geodatendiensten muss die zuständige Behörde darauf hinweisen,

1. welche Fach- und Bewertungsdatenbestände lediglich analog vorhanden sind,
2. welche Fachdatenbestände nach § 11 Absatz 2 bei Dritten vorgehalten werden,
3. welche Fach- und Bewertungsdatenbestände nach § 11 Absatz 3 von Behörden oder Personen nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 nach den §§ 18 bis 32 sowie 34 und 35 Absatz 1 öffentlich bereitgestellt werden sowie
4. dass Fach- und Bewertungsdaten, die von Dritten bereitgestellt wurden, nicht der Gewährleistung der zuständigen Behörde auf Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit unterliegen.

Unterabschnitt 2

Öffentliche Bereitstellung staatlicher geologischer Daten

§ 23

Öffentliche Bereitstellung staatlicher geologischer Daten der zuständigen Behörde

(1) Nachweisdaten einer eigenen geologischen Untersuchung der zuständigen Behörde werden unverzüglich öffentlich bereitgestellt, davon ausgenommen sind der Name und die Anschrift natürlicher Personen.

(2) Fach- und Bewertungsdaten, die die zuständige Behörde bei einer eigenen geologischen Untersuchung gewonnen hat, werden spätestens sechs Monate nach Abschluss der geologischen Untersuchung öffentlich bereitgestellt. Für die öffentliche Bereitstellung von Fach- und Bewertungsdaten geologischer Untersuchungen, die ein Jahr oder länger dauern, ist § 15 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Geologische Daten, die die zuständige Behörde vor dem 30. Juni 2020 in einer eigenen geologischen

Untersuchung gewonnen hat, sowie die aus anderen Gründen bei ihr vorhandenen staatlichen geologischen Daten werden spätestens nach dem Ablauf von sechs Monaten nach dem 30. Juni 2020 öffentlich bereitgestellt.

§ 24

Öffentliche Bereitstellung übermittelter staatlicher geologischer Daten

(1) Nachweisdaten einer anderen Behörde als der zuständigen Behörde oder einer Person nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 werden spätestens drei Monate nach Ablauf der Anzeige- und Übermittlungsfrist nach § 8 öffentlich bereitgestellt. Die zuständige Behörde aktualisiert die Nachweisdaten anhand der nach § 9 Absatz 1 Satz 1 übermittelten Fachdaten. Der Name und die Anschrift natürlicher Personen werden nicht öffentlich bereitgestellt, es sei denn, sie sind gleichlautend mit dem Namen oder der Anschrift einer anzeigenden Firma.

(2) Fach- und Bewertungsdaten, die eine andere Behörde als die zuständige Behörde oder eine Person nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 gewonnen hat, werden spätestens sechs Monate nach Ablauf der Übermittlungsfrist nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 1 und 2 Satz 2 öffentlich bereitgestellt.

§ 25

Inhaberlose Daten

(1) Die zuständige Behörde kann ein Aufgebotsverfahren einleiten, wenn sie den Inhaber geologischer Daten mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln nicht ermitteln kann. Hierzu gibt die zuständige Behörde die für die geologischen Fach- und Bewertungsdaten maßgeblichen Nachweisdaten im jeweils einschlägigen Verkündungsorgan und im Internet bekannt und fordert den Inhaber auf, sich bei ihr zu melden; ist die Angabe der Nachweisdaten zu umfangreich, gibt sie die Lage und, sofern bekannt, den Gewinnungszeitpunkt der Daten sowie den Endzeitpunkt der Aufgebotsfrist bekannt. Meldet sich innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung der Aufforderung der Inhaber nicht, erlässt die zuständige Behörde einen Ausschlussbescheid. Wenn erforderlich, kann zuvor eine angemessene Frist gesetzt werden. Der Ausschlussbescheid ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zustellen. Mit dem bestandskräftigen Ausschlussbescheid sind die Daten inhaberlos.

(2) Inhaberlose Daten sind staatliche geologische Daten des Landes, auf dessen Gebiet sich die Daten beziehen. Bei grenzübergreifenden Datensätzen ist das Land Dateninhaber, dessen Gebiet von der Mehrheit der Daten erfasst wird, es sei denn, die Länder einigen sich anderweitig über die Inhaberschaft.

Unterabschnitt 3**Öffentliche Bereitstellung
nichtstaatlicher geologischer Daten**

§ 26

**Öffentliche Bereitstellung
nichtstaatlicher Nachweisdaten nach § 8**

Nichtstaatliche Nachweisdaten, die der zuständigen Behörde gemäß § 8 Satz 2 übermittelt worden sind, werden spätestens drei Monate nach Ablauf der Anzeige- und Übermittlungsfrist nach § 8 Satz 1 öffentlich bereitgestellt. Die zuständige Behörde aktualisiert die Nachweisdaten anhand der nach § 9 Absatz 1 Satz 1 übermittelten Fachdaten. Der Name und die Anschrift natürlicher Personen werden nicht öffentlich bereitgestellt, es sei denn, sie sind gleichlautend mit dem Namen oder der Anschrift einer anzeigenden Firma.

§ 27

**Öffentliche Bereitstellung
nichtstaatlicher Fachdaten nach § 9**

(1) Nichtstaatliche Fachdaten, die der zuständigen Behörde nach § 9 Absatz 1 Satz 1 übermittelt worden sind, werden nach Ablauf von fünf Jahren nach Ablauf der Übermittlungsfrist öffentlich bereitgestellt, es sei denn, sie dienen wie die Daten des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 lediglich der Aktualisierung der Nachweisdaten.

(2) Nichtstaatliche Fachdaten, die der zuständigen Behörde nach § 9 Absatz 1 Satz 1 zum Zweck einer gewerblichen Tätigkeit auf Grund einer Bergbauberechtigung oder auf Grund eines anderweitig genehmigten oder anzeigepflichtigen Vorhabens für die Untersuchung des geologischen Untergrunds, die Gewinnung von Bodenschätzen oder die Nutzung des geologischen Untergrunds übermittelt worden sind, werden abweichend von Absatz 1 nach Ablauf von zehn Jahren nach Ablauf der Übermittlungsfrist öffentlich bereitgestellt.

(3) Nichtstaatlich gewonnene Bohrkernkerne sowie nichtstaatlich gewonnene Bohr-, Gesteins- und Bodenproben werden entsprechend Absatz 1 oder Absatz 2 nach § 19 Absatz 2 öffentlich bereitgestellt; die öffentliche Bereitstellung beschränkt sich auf die Möglichkeit der Einsichtnahme. Sind die Voraussetzungen des § 34 Absatz 2 erfüllt und gestattet es die Beschaffenheit von Bohrkernen und Bohr-, Gesteins- und Bodenproben, so kann eine beständige Form der Kenntnisnahme ermöglicht werden.

§ 28

**Schutz nichtstaatlicher
Bewertungsdaten nach § 10 sowie nachträglich
angeforderter nichtstaatlicher Fachdaten nach § 12**

Nichtstaatliche Bewertungsdaten nach § 10 und die von der zuständigen Behörde nachträglich angeforderten nichtstaatlichen Fachdaten nach § 12 werden nicht öffentlich bereitgestellt.

§ 29

**Öffentliche Bereitstellung
nichtstaatlicher geologischer Daten,
die vor dem 30. Juni 2020 an die zuständige
Behörde übermittelt worden sind**

(1) Auf nichtstaatliche Nachweisdaten entsprechend § 8 Satz 2, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an die zuständige Behörde übermittelt worden sind, ist § 26 anzuwenden.

(2) Auf nichtstaatliche Fachdaten entsprechend § 9 Absatz 1 Satz 1 und nichtstaatlich gewonnene Bohrkernkerne und Bohr-, Gesteins- und Bodenproben entsprechend § 9 Absatz 1 Satz 3, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an die zuständige Behörde übermittelt oder übergeben worden sind, ist § 27 anzuwenden. Ist die Frist für die öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher Fachdaten nach Satz 1 am 30. Juni 2020 bereits abgelaufen oder lief die Frist innerhalb zweier Monate nach dem 30. Juni 2020 ab, so werden diese Daten nach dem Ablauf von sechs Monaten nach dem 30. Juni 2020 öffentlich bereitgestellt.

(3) Auf nichtstaatliche Bewertungsdaten entsprechend § 10, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an die zuständige Behörde übermittelt worden sind, ist § 28 anzuwenden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist für die Berechnung der Frist für die öffentliche Bereitstellung auf das jeweilige Übermittlungsdatum oder, wenn dieses nicht feststellbar ist, auf das letzte Datum der jeweiligen geologischen Untersuchung abzustellen. Ist beides nicht ermittelbar, beginnt die Frist am 30. Juni 2020.

(5) Die zuständige Behörde setzt die Datenkategorie der Daten fest, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an die zuständige Behörde übermittelt oder übergeben worden sind. Die Festsetzung ist ein Verwaltungsakt. Die zuständige Behörde gibt die Festsetzungen der Datenkategorien spätestens einen Monat vor der öffentlichen Bereitstellung öffentlich bekannt. Sie veröffentlicht die Bekanntgabe im Internet sowie nach Möglichkeit in den nach § 6 Absatz 1 des Geodatenzugangsgesetzes vorgeschriebenen Geodatendiensten. Zusätzlich zu der öffentlichen Bekanntgabe nach Satz 4 kann die zuständige Behörde die Festsetzung denjenigen Personen, die die Daten übermittelt haben, oder deren Rechtsnachfolgern schriftlich oder elektronisch bekannt geben.

(6) Den Absätzen 1 bis 4 entgegenstehende Abreden zwischen dem Dateninhaber und der zuständigen Behörde zur Vertraulichkeit geologischer Daten können der öffentlichen Bereitstellung nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes nicht entgegengehalten werden.

§ 30

Einwilligung des Dateninhabers

Soweit eine nach § 14 Satz 1 verpflichtete Person in die öffentliche Bereitstellung der von ihr übermittelten nichtstaatlichen geologischen Daten eingewilligt hat, ist § 24 entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 2
Beschränkung der öffentlichen
Bereitstellung geologischer Daten

§ 31

Schutz öffentlicher Belange

Die zuständige Behörde hat sicherzustellen, dass geologische Daten nicht oder nicht innerhalb eines von ihr benannten Zeitraums öffentlich bereitgestellt werden, wenn oder solange die öffentliche Bereitstellung nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die internationalen Beziehungen oder die Verteidigung,
2. bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit, insbesondere kritische Infrastrukturen,
3. die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden und natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen, oder
4. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen.

Geologische Daten dürfen entgegen Satz 1 öffentlich bereitgestellt werden, wenn das öffentliche Interesse an der öffentlichen Bereitstellung die nachteiligen Auswirkungen überwiegt. Die Entscheidung, ob und inwieweit die öffentliche Bereitstellung der geologischen Daten nachteilige Auswirkungen gemäß Satz 1 hat oder ob nach Satz 2 das öffentliche Interesse an der Bereitstellung überwiegt, trifft die zuständige Behörde im Benehmen mit derjenigen Behörde oder Person nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, deren Aufgabenbereich durch die geologischen Daten nach den Sätzen 1 und 2 betroffen ist.

§ 32

**Schutz sonstiger
Belange bei verbundenen Daten**

(1) Abgesehen von den nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes öffentlich bereitzustellenden geologischen Daten dürfen die folgenden mit diesen verbundenen weiteren Daten nicht öffentlich bereitgestellt werden:

1. personenbezogene Daten,
2. Daten, soweit der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entgegensteht,
3. Daten, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht, sowie
4. Informationen, die dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen.

Die Daten werden entgegen Satz 1 öffentlich bereitgestellt, wenn das öffentliche Interesse an der öffentlichen Bereitstellung überwiegt. Die Entscheidung, welche Daten als verbundene Daten gemäß Satz 1 nicht bereitgestellt werden oder ob nach Satz 2 das öffentliche Interesse an der Bereitstellung der verbundenen Daten überwiegt, trifft die zuständige Behörde.

(2) Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der öffentlichen Bereitstellung ist der Schutz von Eigenna-

men der mit der geologischen Untersuchung beauftragten Personen bei geologischen Daten in analoger Form in der Regel nachrangig, wenn die Unkenntlichmachung des Namens für die mit der Untersuchung beauftragten Personen wegen Zeitablaufs voraussichtlich nicht mehr von Interesse ist.

Abschnitt 3

Zurverfügungstellung geologischer
Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben

§ 33

**Zurverfügungstellung
geologischer Daten für öffentliche Aufgaben**

(1) Die nach § 37 zuständige Behörde stellt die bei ihr vorhandenen geologischen Daten, die zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe des Bundes oder der Länder, insbesondere zu einem der in § 1 genannten Zwecke, erforderlich sind, der Behörde oder Person nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, die für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben des Bundes oder der Länder zuständig ist, auf deren Anfrage hin unentgeltlich zur Verfügung.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden und Personen stellen die bei ihnen vorhandenen geologischen Daten der nach § 37 zuständigen Behörde für die Erfüllung der Aufgaben nach § 5 auf deren Anfrage hin unentgeltlich zu Verfügung. Die §§ 8 bis 17 bleiben unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 können auch auf die mit geologischen Daten verbundenen Daten, insbesondere auf technische Daten, die zu einem der in § 1 genannten Zwecke benötigt werden, angewendet werden. Die nach § 37 zuständige Behörde und die in Absatz 1 genannten Behörden und Personen können einander geologische Daten und die mit ihnen verbundenen Daten, die zu einem der in § 1 genannten Zwecke benötigt werden, elektronisch unentgeltlich zur Verfügung stellen, die geologischen Daten und die mit ihnen verbundenen Daten nutzen sowie diese Daten verarbeiten.

(4) Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 bestehen unabhängig vom Status der Datensicherung und der öffentlichen Bereitstellung der geologischen Daten sowie der sonstigen Rechte Dritter. § 18 Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Daten nach den Absätzen 1 und 2 sind in dem nach dem Geodatenzugangsgesetz oder nach den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen festgelegten Format oder, soweit die Daten in diesem Format nicht vorliegen, in ihrem aktuellen Format zur Verfügung zu stellen. Die Zurverfügungstellung kann auch in der Bereitstellung von digitalen Daten mittels einer internetbasierten Einrichtung wie einem Download-Link oder in der Bereitstellung von analogen Daten bestehen.

(5) Über die Erforderlichkeit geologischer Daten nach Absatz 1 setzt sich die nach § 37 zuständige Behörde mit der für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe zuständigen Behörde oder Person nach Absatz 1 ins Benehmen; abweichend hiervon richtet sich die Zurverfügungstellung von Daten für die Zwecke des Standortauswahlverfahrens nach § 12 Absatz 3 Satz 2 des Standortauswahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Die für eine öffentliche Aufgabe zuständige Behörde oder Person nach Absatz 1 gewährleistet die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten nach den §§ 18 bis 32 sowie 34 und 35 Absatz 1, wenn die öffentliche Bereitstellung zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe des Bundes oder der Länder zu den in § 1 genannten Zwecken erforderlich ist, es sei denn, die beteiligten Behörden haben sich einvernehmlich darauf geeinigt, dass die nach § 37 zuständige Behörde die öffentliche Bereitstellung nach den §§ 18 bis 32 sowie 34 und 35 Absatz 1 gewährleistet.

(7) Soweit die geologischen Daten von der Behörde oder Person nach Absatz 1 öffentlich bereitgestellt werden, übermittelt die nach § 37 Absatz 1 zuständige Behörde die Entscheidung über die Datenkategorisierung sowie das Prüfungsergebnis nach den §§ 31 und 32 und nach spezialgesetzlichen Veröffentlichungspflichten mit der Zurverfügungstellung der Daten an die Behörde oder Person nach Absatz 1. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Entscheidung über die Kategorisierung von geologischen Daten, die für das Standortauswahlverfahren benötigt werden und entscheidungserheblich sind, haben keine aufschiebende Wirkung.

(8) Für geologische Daten, die dem Vorhabenträger am 30. Juni 2020 bereits zur Verfügung gestellt worden sind, reicht die nach § 37 zuständige Behörde die Entscheidung über die Datenkategorisierung und das Prüfungsergebnis nach den §§ 31 und 32 sowie den spezialgesetzlichen Veröffentlichungsfristen innerhalb zweier Monate nach, nachdem der Vorhabenträger nach dem Standortauswahlgesetz ihr für die für das Standortauswahlverfahren benötigten und entscheidungserheblichen Daten einen Vorschlag zur Entscheidung über die Datenkategorisierung unterbreitet hat. Abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 2 werden diese Daten nach dem Ablauf von drei Monaten nach dem 30. Juni 2020 öffentlich bereitgestellt.

§ 34

Erweiterte öffentliche Bereitstellung geologischer Daten

(1) Die für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe des Bundes oder der Länder, insbesondere zu einem der in § 1 genannten Zwecke, zuständige Behörde oder Person nach § 33 Absatz 1 kann, wenn die öffentliche Bereitstellung für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist und das öffentliche Interesse an der öffentlichen Bereitstellung gegenüber dem privatrechtlichen Interesse an der Geheimhaltung überwiegt, entscheiden, dass

1. nichtstaatliche Fachdaten nach § 9 vor Ablauf der Fristen nach § 27 Absatz 1 und 2 und § 29 Absatz 2 in Verbindung mit § 27 Absatz 1 und 2 öffentlich bereitgestellt werden sowie
2. nachgeforderte nichtstaatliche Fachdaten nach § 12 entgegen § 28 öffentlich bereitgestellt werden.

Für Verfahren nach den §§ 14 bis 20 des Standortauswahlgesetzes ist in der Regel davon auszugehen, dass die Gründe des Allgemeinwohls für die öffentliche Bereitstellung überwiegen. Bei der Abwägung berücksichtigt die Behörde oder Person nach § 35 Absatz 1 die Erkenntnisse aus der Anhörung nach § 34 Absatz 3.

(2) Die für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe des Bundes oder der Länder, insbesondere zu einem der in § 1 genannten Zwecke, zuständige Behörde oder Person nach § 33 Absatz 1 kann entscheiden, dass nichtstaatliche Bewertungsdaten nach § 10 entgegen § 28 oder entgegen § 29 Absatz 3 in Verbindung mit § 28 öffentlich bereitgestellt werden, wenn die öffentliche Bereitstellung für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist und

1. der Bergbaubetrieb oder das Vorhaben zur Gewinnung von Bodenschätzen oder zur Nutzung des geologischen Untergrunds, das auf Grund anderer Vorschriften genehmigt oder angezeigt worden ist, tatsächlich eingestellt worden ist und das öffentliche Interesse an der öffentlichen Bereitstellung gegenüber dem privatrechtlichen Interesse an der Geheimhaltung überwiegt,
2. nach dem Ablauf von 15 Jahren nach der Übermittlung von Bewertungsdaten kein Bergbaubetrieb auf Grund des Bundesberggesetzes oder kein anderweitiges Vorhaben zur Gewinnung von Bodenschätzen oder zur Nutzung des geologischen Untergrunds errichtet und betrieben wurde und das öffentliche Interesse an der Bereitstellung gegenüber dem privatrechtlichen Interesse an der Geheimhaltung überwiegt oder
3. die Gründe des Allgemeinwohls für die öffentliche Bereitstellung aus anderen Gründen gegenüber dem privatrechtlichen Interesse an der Geheimhaltung wesentlich überwiegen.

Für Verfahren nach den §§ 14 bis 20 des Standortauswahlgesetzes ist in der Regel davon auszugehen, dass die Gründe des Allgemeinwohls für die öffentliche Bereitstellung wesentlich überwiegen. Nach Ablauf von 30 Jahren nach deren Übermittlung werden nichtstaatliche Bewertungsdaten öffentlich bereitgestellt, wenn sie für das Standortauswahlverfahren benötigt werden und entscheidungserheblich sind und ein Bergbaubetrieb auf Grund des Bundesberggesetzes oder ein anderweitiges Vorhaben zur Gewinnung von Bodenschätzen oder zur Nutzung des geologischen Untergrunds zum Zeitpunkt der öffentlichen Bereitstellung nicht im Antragsverfahren ist, keine Genehmigung hat, nicht betrieben wird oder eingestellt worden ist und keine überwiegenden Investitionsinteressen entgegenstehen. Bei der Abwägung nach Satz 1 und 2 sowie der Entscheidung über die Erforderlichkeit nichtstaatlicher Bewertungsdaten für das Standortauswahlverfahren nach Satz 3 berücksichtigt die Behörde oder Person nach § 35 Absatz 1 die Erkenntnisse aus der Anhörung nach § 34 Absatz 3.

(3) Vor der Entscheidung über die öffentliche Bereitstellung nach den Absätzen 1, 2 oder § 35 Absatz 1 sind die betroffenen, nach § 14 Satz 1 verpflichteten Personen anzuhören. Die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 oder § 35 Absatz 1 ist der Person nach § 14 Satz 1, die angehört wurde, sechs Wochen vor der öffentlichen Bereitstellung zuzustellen. Dabei ist die Erforderlichkeit der öffentlichen Bereitstellung für die Aufgabenerfüllung schriftlich oder elektronisch darzulegen. Die nach § 37 zuständige Behörde ist über die öffentliche Bereitstellung nach den Absätzen 1 und 2 oder § 35 Absatz 1 zu informieren; sie unterstützt die Behörde oder Person

nach § 33 Absatz 1 bei der Ermittlung der nach Satz 1 anzuhörenden Personen, soweit ihr diese bekannt sind.

§ 35

Erweiterte öffentliche Bereitstellung geologischer Daten im Standortauswahlverfahren; wissenschaftliche Beratung zur Einsicht in nicht öffentlich bereitgestellte Daten, Bereitstellung und Einsicht im Datenraum

(1) Bei geologischen Daten nach § 34 Absatz 1 und 2, die für das Standortauswahlverfahren benötigt werden und entscheidungserheblich sind, entscheiden der Vorhabenträger nach dem Standortauswahlgesetz und das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die öffentliche Bereitstellung. Der Bund überträgt dem Vorhabenträger nach dem Standortauswahlgesetz durch Beleihung die hoheitliche Befugnis, Entscheidungen nach § 34 Absatz 1 und 2 zu treffen; § 9a Absatz 3 Satz 3 bis 5, 8 und 11 des Atomgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Entscheidung zur öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten nach Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 oder 2, die im Standortauswahlverfahren benötigt werden und entscheidungserheblich sind, haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Zustellung des Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Entscheidung nach Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 oder 2, der innerhalb der Frist des § 34 Absatz 3 Satz 2 gestellt worden ist, stellt der Vorhabenträger nach dem Standortauswahlgesetz die von dem Antrag erfassten geologischen Daten in dem nach Absatz 5 einzurichtenden Datenraum bereit, bis der Antrag nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung rechtskräftig abgelehnt oder die Klage im Hauptsacheverfahren rechtskräftig abgewiesen wird.

(3) Für staatliche 3D-Modelle des Untergrunds, die über nichtstaatliche Fachdaten oder nichtstaatliche Bewertungsdaten Abschluss geben könnten, ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 34 Absatz 1 und 2 erfüllt sind, wenn die 3D-Modelle für das Standortauswahlverfahren benötigt werden und entscheidungserheblich sind. Dies gilt auch für die von dem Vorhabenträger nach dem Standortauswahlgesetz zur Erstellung oder Spezifizierung der staatlichen 3D-Modelle herangezogenen Schichtenverzeichnisse nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist § 34 Absatz 3 nicht anzuwenden.

(4) Das Nationale Begleitgremium kann sich nach § 8 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz des Standortauswahlgesetzes im Hinblick auf geologische Daten, die nach Absatz 1 für das Standortauswahlverfahren benötigt werden und entscheidungserheblich sind und die nach diesem Gesetz nicht oder noch nicht öffentlich bereitgestellt werden, wissenschaftlich beraten lassen und hierfür bis zu fünf externe Sachverständige mit der Einsicht in die Daten beauftragen. Die Beauftragten nach Satz 1 müssen über die für die wissenschaftliche Beratung notwendige fachliche Expertise verfügen und dürfen keine eigenen wirtschaftlichen Interessen oder wirtschaftliche Interessen der nach § 14 Satz 1 ver-

pflichteten Personen verfolgen. Die Beauftragten unterstützen das Nationale Begleitgremium bei der Begleitung des Standortauswahlverfahrens, indem sie die geologischen Daten nach Satz 1 sichten, bewerten und gegenüber dem Nationalen Begleitgremium Stellungnahmen abgeben, ob diese Daten im Standortauswahlverfahren zutreffend bewertet und sachgerecht berücksichtigt worden sind. Das Nationale Begleitgremium kann die Beauftragten für weitere Fragestellungen zur Berücksichtigung geologischer Daten im Standortauswahlverfahren hinzuziehen. Die Regelungen des Standortauswahlgesetzes bleiben unberührt.

(5) Der Vorhabenträger nach dem Standortauswahlgesetz richtet einen gesonderten Datenraum für die geologischen Daten nach Absatz 4 Satz 1 ein und stellt insbesondere die geologischen Daten nach Absatz 4 Satz 1 sowie die für das Standortauswahlverfahren nicht entscheidungserheblichen Daten, die bei ihm vorhanden sind, dort bereit. Die Beauftragten nach Absatz 4 Satz 1 haben Zugang zu allen Daten, die in dem gesonderten Datenraum bereitgestellt werden. Die Beauftragten nach Absatz 4 Satz 1 sind zur Geheimhaltung über die Inhalte der geologischen Daten im gesonderten Datenraum, die nach diesem Gesetz nicht oder noch nicht öffentlich bereitgestellt werden, verpflichtet und dürfen die Ergebnisse der Dateneinsicht nur für die Aufgaben nach Absatz 4 Satz 3 und 4 nutzen. Der Vorhabenträger gewährleistet die Sicherung der im Datenraum bereitgestellten Daten vor dem unberechtigten Zugriff Dritter nach dem Stand der Technik.

Kapitel 5

Schlussbestimmungen

§ 36

Anordnungsbefugnis

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die zur Durchführung dieses Gesetzes und zur Durchführung der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind.

§ 37

Zuständige Behörden; Überwachung

(1) Die Zuständigkeit für den Vollzug dieses Gesetzes richtet sich vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nach Landesrecht.

(2) Für die Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes sind

1. § 13 Absatz 1 des Umweltinformationsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
2. Bestimmungen der Länder, die inhaltsgleich zu Nummer 1 sind,

entsprechend anzuwenden.

(3) Die für den Vollzug dieses Gesetzes im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels zuständige Behörde ist die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe.

§ 38

**Verordnungsermächtigung;
Ausschluss abweichenden Landesrechts**

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung Folgendes bestimmen:

1. die Festlegung, welche der in § 2 Absatz 5 Satz 1 genannten Vorschriften auf die vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgeschlossenen Daten nach § 2 Absatz 3 Satz 2 und 3 oder § 2 Absatz 4 Satz 2 anzuwenden sind,
2. die Festlegung, dass sich der Anwendungsbereich des Gesetzes nicht auf geologische Daten aus den in § 2 Absatz 5 Satz 2 genannten Untersuchungen erstreckt,
3. die näheren Anforderungen an die Anzeige und Übermittlung geologischer Daten nach den §§ 8 bis 10 einschließlich der Konkretisierung der nach § 14 Satz 1 verpflichteten Personen,
4. die Tatsachen, die eine eingeschränkte Anzeige- und Übermittlungspflicht begründen, sowie die näheren Anforderungen an die eingeschränkte Anzeige- und Übermittlungspflicht nach § 11 Absatz 1,
5. die näheren Anforderungen an die Vorhaltung geologischer Daten bei einer nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 verpflichteten Behörde oder Person nach § 11 Absatz 2 sowie die näheren Anforderungen an die Befreiung einer nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 verpflichteten Behörde oder Person nach § 11 Absatz 3,
6. die näheren Anforderungen an die Entledigung und Löschung von Proben und Daten nach § 13,
7. die näheren Anforderungen an die interoperablen Formate geologischer Daten nach § 16 Absatz 1 sowie die näheren Anforderungen an die elektronische Übermittlung nach § 16 Absatz 2,
8. die näheren Anforderungen an das Verfahren und die Formvorschriften für die Kennzeichnung von Nachweisdaten, Fachdaten und Bewertungsdaten nach § 17 Absatz 1,
9. die näheren Anforderungen an die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten nach § 19 Absatz 2 oder an den Zugang zu öffentlich bereitgestellten geologischen Daten nach § 20,
10. die näheren Anforderungen an die Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben nach § 33, insbesondere zu den in § 1 genannten Zwecken.

(2) Von den in diesem Gesetz getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

§ 39

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 38 Absatz 1 Nummer 3, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 oder § 10 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 38 Absatz 1 Nummer 3, dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Absatz 2 Satz 1, § 10 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 oder § 12 zuwiderhandelt oder
4. entgegen § 13 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 38 Absatz 1 Nummer 6, eine dort genannte Probe oder dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

§ 40

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Lagerstättengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, und die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchführung des Reichsgebiets nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung außer Kraft.

(3) Das Gesetz wird zum 31. Dezember des Jahres evaluiert, in dem sich dessen Inkrafttreten zum vierten Mal jährt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 19. Juni 2020

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie
Peter Altmaier

Gesetz
zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie
(Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften*

Vom 19. Juni 2020

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der
Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 59b werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Berufsordnung muss im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anzuwendenden europäischen Rechts stehen. Insbesondere sind bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

(4) Eine Vorschrift im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 ist anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie

(EU) 2018/958 festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren. Mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung der Satzungsversammlung über die Vorschrift ist auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer ein Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. Nach dem Erlass der Vorschrift ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist.“

2. In § 112h werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) geändert worden ist,“ gestrichen.
3. § 191e wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 in der jeweils geltenden Fassung eingehalten wurden. Zu diesem Zweck hat ihm der Vorsitzende der Satzungsversammlung die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben er-

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25).

gibt. Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, auf Grund derer die Satzungsversammlung die Beschlüsse zur Berufsordnung als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt hat.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 52b werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Berufsordnung muss im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anzuwendenden europäischen Rechts stehen. Insbesondere sind bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

(4) Eine Vorschrift im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 ist anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantieren. Mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung der Kammerversammlung über die Vorschrift ist auf der Internetseite der Patentanwaltskammer ein Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. Nach dem Erlass der Vorschrift ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist.“

2. § 82a wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 in der jeweils geltenden Fassung eingehalten wurden. Zu die-

sem Zweck hat ihm die Patentanwaltskammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, auf Grund derer die Kammerversammlung die Satzung oder deren Änderungen als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt hat.“

3. In § 94g werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) geändert worden ist,“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

§ 86 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 3a ersetzt:

„(3) Die Satzung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 und deren Änderungen werden durch die Satzungsversammlung als Organ der Bundessteuerberaterkammer beschlossen. Die Vorschriften der Satzung müssen im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anzuwendenden europäischen Rechts stehen. Insbesondere sind bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

(3a) Eine Vorschrift im Sinne des Absatzes 3 Satz 3 ist anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantieren. Mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung der Satzungsversammlung über die Vorschrift ist auf der Internetseite der Bundessteuerberaterkammer ein Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. Nach dem Erlass der Vorschrift ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist.“

2. Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Die Satzung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 und deren Änderungen sind dem Bundesministerium der Finanzen zuzuleiten. Das Bundesministerium der Finanzen hat im Rahmen der Aufsicht zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 in der jeweils geltenden Fassung eingehalten wurden. Zu diesem Zweck hat ihm die Bundessteuerberaterkammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, auf Grund derer die Satzungsversammlung die Satzung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 oder deren Änderungen als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt hat. Soweit nicht das Bundesministerium der Finanzen die Satzung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 oder deren Änderungen im Ganzen oder in Teilen binnen drei Monaten nach Übermittlung aufhebt, ist sie in dem Presseorgan zu veröffentlichen, das für die Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer bestimmt ist.“

(6) Die Satzung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 und deren Änderungen treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung im Sinne des Absatzes 5 Satz 5 folgt. Stellt sich nach Inkrafttreten der Satzung heraus, dass sie ganz oder in Teilen höherrangigem Recht widerspricht, kann das Bundesministerium der Finanzen die Satzung insoweit aufheben. Beabsichtigt es eine Aufhebung, soll es der Bundessteuerberaterkammer zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Aufhebungen sind in dem Presseorgan zu veröffentlichen, das für Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer bestimmt ist.“

Artikel 4

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 79 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 59a folgende Angabe eingefügt:

„§ 59b Ehrenamtliche Tätigkeit“.

2. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Die Satzung und deren Änderungen müssen im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anzuwendenden europäischen Rechts stehen. Insbesondere sind bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20)

geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.“

b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Eine Vorschrift im Sinne des Absatzes 3 Satz 3 ist anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren. Mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung im Beirat über die Vorschrift ist auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer ein Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. Nach dem Erlass der Vorschrift ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist.“

(3b) Die Satzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Dieses hat bei der Genehmigung zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 in der jeweils geltenden Fassung eingehalten wurden. Zu diesem Zweck hat ihm die Wirtschaftsprüferkammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, auf Grund derer der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer die Satzung oder deren Änderungen als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt hat.“

3. § 57c Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Satzung und deren Änderungen müssen im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anzuwendenden europäischen Rechts stehen. Insbesondere sind bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. § 57 Absatz 3a gilt entsprechend.“

b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat bei der Genehmigung zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 in der jeweils geltenden Fassung eingehalten wurden. Zu diesem Zweck hat ihm die Wirtschaftsprüferkammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. Insbesondere

sind die Gründe zu übermitteln, auf Grund derer der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer die Satzung oder deren Änderungen als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt hat.“

4. Nach § 59a wird folgender § 59b eingefügt:

„§ 59b

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Organe der Wirtschaftsprüferkammer (§ 59 Absatz 1) und der Aufgabenkommission, der Prüfungskommission und der Widerspruchskommission sowie die von der Wirtschaftsprüferkammer Beauftragten üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die ehrenamtlich Tätigen können eine angemessene, auch pauschalisierte Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand, auch für Zeitaufwand und Verdienstausschlag, sowie eine Erstattung von Reisekosten erhalten. Die Richtlinien für die Aufwandsentschädigung und die Erstattung von Reisekosten werden vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer beschlossen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für

1. Mitglieder von Gremien, die nach der Satzung oder Wahlordnung nach § 60 Absatz 1 gebildet wurden,
 2. Leiter von Landesvertretungen der Wirtschaftsprüferkammer (Landespräsidenten) und
 3. Mitglieder von Ausschüssen, die nach dem Berufsbildungsgesetz bei der Wirtschaftsprüferkammer eingerichtet wurden.“
5. In § 1311 Satz 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22)“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Gewerbeordnung

§ 36 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 360 Absatz 3 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Die Satzung nach Satz 1 und deren Änderungen müssen im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anzuwendenden europäischen Rechts stehen. Insbesondere sind bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.“
2. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
„(4a) Eine Vorschrift im Sinne des Absatzes 4 Satz 3 ist anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre

Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren. Mindestens zwei Wochen vor dem Erlass der Vorschrift ist auf der Internetseite der jeweiligen Körperschaft des öffentlichen Rechts, die für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zuständig ist, ein Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. Nach dem Erlass der Vorschrift ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist.“

3. In Absatz 5 wird die Angabe „1 bis 4“ durch die Angabe „1 bis 4a“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22c Absatz 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22)“ gestrichen.
2. Dem § 106 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Satzung nach Absatz 1 Nummer 12 und deren Änderungen müssen im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anzuwendenden europäischen Rechts stehen. Insbesondere sind bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

(4) Die Vorschriften sind anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren. Mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung der Vollversammlung über die Vorschrift ist auf der Internetseite der jeweiligen Handwerkskammer ein Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. Nach dem Erlass der Vorschrift ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist.

(5) Die oberste Landesbehörde hat bei der nach Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Genehmigung zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 in der jeweils geltenden Fassung eingehalten wurden. Zu diesem Zweck hat ihr die Handwerkskammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, auf Grund derer die Vollversammlung

der Handwerkskammer die Vorschriften und Satzungen oder deren Änderungen als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt hat.“

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 30. Juli 2020 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 19. Juni 2020

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie
Peter Altmaier

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

Erstes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes*

Vom 19. Juni 2020

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 38 folgende Angabe eingefügt:
„§ 38a Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Hangneigung an Gewässern“.
2. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a

Landwirtschaftlich genutzte
Flächen mit Hangneigung an Gewässern

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hang-

neigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens 5 Prozent aufweisen, innerhalb eines Abstandes von 5 Metern landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit Ablauf des 30. Juni 2020.

(2) Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt die Linie des Mittelwasserstandes, sofern das Landesrecht diesen Bezugspunkt vorsieht und schädliche Gewässerveränderungen vermieden werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 19. Juni 2020

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Svenja Schulze

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101/EU (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist, und der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist.

Vierundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Vom 25. Juni 2020

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bundeswahlgesetzes

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht werden die folgenden Angaben angefügt:
„Anlage 1 (zu § 50 Absatz 3 Satz 3)
Anlage 2 (zu § 2 Absatz 2)“.
2. In § 2 Absatz 2 wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „2“ eingefügt.
3. § 50 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „0,45“ durch die Angabe „0,56“ und die Angabe „0,70“ durch die Angabe „0,87“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Der Präsident des Statistischen Bundesamtes legt in jedem Jahr bis zum 30. April dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat einen Bericht über die Entwicklung des Wahlkostenindex mit einer Fortrechnung gemäß der Anlage 1 zu diesem Gesetz vor.“
 - c) Folgender Satz wird angefügt:
„Dementsprechende Steigerungen der festen Beträge gelten ab Beginn des Jahres des Berichts und werden vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesanzeiger veröffentlicht; Bruchteile eines Cents ab 0,5 werden dabei aufgerundet, ansonsten abgerundet.“
4. Die Anlage (zu § 2 Absatz 2) wird durch folgende Anlage 1 (zu § 50 Absatz 3 Satz 3) und Anlage 2 (zu § 2 Absatz 2) ersetzt:

„Anlage 1 (zu § 50 Absatz 3 Satz 3)

- I. Der Bericht des Statistischen Bundesamtes über die Entwicklung des Wahlkostenindex gemäß § 50 Absatz 3 Satz 3 umfasst:
 1. die Darstellung der prozentualen Entwicklung des Wahlkostenindex bezogen auf das Vorjahr und
 2. die Fortrechnung der Beträge nach § 50 Absatz 3 Satz 2 anhand der jährlichen prozentualen Entwicklung des Wahlkostenindex mit jeweils auf vier Dezimalstellen gerundeten Beträgen; die Beträge sind aufzurunden, wenn der zu rundenden Stelle eine der Ziffern 5 bis 9 folgt, ansonsten sind sie abzurunden.
- II. Der Wahlkostenindex beinhaltet folgende Indexreihen des Statistischen Bundesamtes:
 1. aus dem Index der tariflichen Monatsverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen
die Indexreihe Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung (WZ O) mit einem Anteil von 75 Prozent,
 2. aus dem Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte
 - a) die Indexreihe Schreibwaren und Bürobedarf aus Papier, Karton oder Pappe (GP 1723) mit einem Anteil von 2 Prozent,
 - b) die Indexreihe Werbedrucke und Werbeschriften, Verkaufskataloge und dergleichen (GP 181212) mit einem Anteil von 5 Prozent,
 - c) die Indexreihe Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte (GP 262) mit einem Anteil von 7 Prozent,
 - d) die Indexreihe Büromöbel, Ladenmöbel aus Holz (GP 3101) mit einem Anteil von 4 Prozent,
 3. aus den Verbraucherpreisindizes für Deutschland
 - a) die Indexreihe Wohnungsmiete, einschließlich Mietwert von Eigentümerwohnung (SEA-VPI-Nr. 041) mit einem Anteil von 4 Prozent
und
 - b) die Indexreihe Strom, Gas und andere Brennstoffe (SEA-VPI-Nr. 045) mit einem Anteil von 3 Prozent.

Anlage 2
(zu § 2 Absatz 2)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
Schleswig-Holstein		
1	Flensburg – Schleswig	Kreisfreie Stadt Flensburg Kreis Schleswig-Flensburg
2	Nordfriesland – Dithmarschen Nord	Kreis Nordfriesland vom Kreis Dithmarschen amtsfreie Gemeinde Heide Amt Büsum-Wesselburen die Gemeinden Büsum, Büsumer Deichhausen, Friedrichsgabekoog, Hedwigenkoog, Hellschen-Heringsand-Unterschaar, Hillgroven, Norddeich, Oesterdeichstrich, Oesterwurth, Reinsbüttel, Schülup, Strübbel, Süderdeich, Warwerort, Wesselburen, Wesselburener Deichhausen, Wesselburenkoog, Westerdeichstrich Kirchspielslandgemeinde Eider die Gemeinden Barkenholm, Bergewörden, Dellstedt, Delve, Dörpling, Fedderingen, Gaushorn, Glüsing, Groven, Hemme, Hennstedt, Hövede, Hollingstedt, Karolinenkoog, Kleve, Krempel, Lehe, Linden, Lunden, Norderheistedt, Pahlen, Rehm-Flehde-Bargen, Sankt Annen, Schalkholz, Schlichting, Süderdorf, Süderheistedt, Tellingstedt, Tielenhemme, Wallen, Welmbüttel, Westerborstel, Wiemerstedt, Wrohm Kirchspielslandgemeinde Heider Umland die Gemeinden Hemmingstedt, Lieth, Lohe-Rickelshof, Neuenkirchen, Norderwörden, Nordhastedt, Ostrohe, Stelle-Wittenwurth, Weddingstedt, Wesseln, Wörden (Übrige Gemeinden s. Wkr. 3)
3	Steinburg – Dithmarschen Süd	Kreis Steinburg vom Kreis Dithmarschen amtsfreie Gemeinde Brunsbüttel Amt Burg-St. Michaelisdonn die Gemeinden Averlak, Brickeln, Buchholz, Burg (Dithmarschen), Dingen, Eddelak, Eggstedt, Frestedt, Großenrade, Hochdonn, Kuden, Quickborn, Sankt Michaelisdonn, Süderhastedt Amt Marne-Nordsee die Gemeinden Diekhusen-Fahrstedt, Friedrichskoog, Helse, Kaiser-Wilhelm-Koog, Kronprinzenkoog, Marne, Marnerdeich, Neufeld, Neufelderkoog, Ramhusen, Schmedeswurth, Trennewurth, Volsemenhusen

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
4	Rendsburg-Eckernförde	<p>Amt Mitteldithmarschen</p> <p>die Gemeinden Albersdorf, Arkebek, Bargaenstedt, Barlt, Bunsloh, Busenwirth, Elpersbüttel, Epenwöhrden, Gudendorf, Immenstedt, Krumstedt, Meldorf, Nindorf, Nordermeldorf, Odderade, Offenbüttel, Osterrade, Sarzbüttel, Schafstedt, Schrum, Tensbüttel-Röst, Wennbüttel, Windbergen, Wolmersdorf</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 2)</p> <p>vom Kreis Segeberg</p> <p>amtsfreie Gemeinde Bad Bramstedt</p> <p>Amt Bad Bramstedt-Land</p> <p>die Gemeinden Armstedt, Bimöhlen, Borstel, Förden-Barl, Fuhendorf, Großenaspe, Hagen, Hardebek, Hasenkrug, Heidmoor, Hitzhusen, Mönkloh, Weddelbrook, Wiemersdorf</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 6, 8)</p> <p>Vom Kreis Rendsburg-Eckernförde</p> <p>amtsfreie Gemeinden Büdelsdorf, Eckernförde, Rendsburg, Wasbek</p> <p>Amt Achterwehr</p> <p>die Gemeinden Achterwehr, Bredenbek, Felde, Krummwisch, Melsdorf, Ottendorf, Quarnbek, Westensee</p> <p>Amt Bordesholm</p> <p>die Gemeinden Bissee, Bordesholm, Brügge, Grevenkrug, Groß Buchwald, Hoffeld, Loop, Mühbrook, Negenharrie, Reesdorf, Schmalstede, Schönbek, Sören, Wattenbek</p> <p>Amt Dänischenhagen</p> <p>die Gemeinden Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck, Strande</p> <p>Amt Dänischer Wohld</p> <p>die Gemeinden Felm, Gettorf, Lindau, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Osdorf, Schinkel, Tüttendorf</p> <p>Amt Eiderkanal</p> <p>die Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostfeld (Rendsburg), Osterrönfeld, Rade b. Rendsburg, Schacht-Audorf, Schülldorf</p> <p>Amt Flintbek</p> <p>die Gemeinden Bönnhusen, Flintbek, Schönhorst, Techelsdorf</p> <p>Amt Fockbek</p> <p>die Gemeinden Alt Duvenstedt, Fockbek, Nübbel, Rickert</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
5	Kiel	Amt Hohner Harde die Gemeinden Bargstall, Breiholz, Christiansholm, Elsdorf-Westermühlen, Friedrichsgraben, Friedrichsholm, Hamdorf, Hohn, Königshügel, Lohe-Föhrden, Prinzenmoor, Sophienhamm
		Amt Hüttener Berge die Gemeinden Ahlefeld-Bistensee, Ascheffel, Borgstedt, Brekendorf, Bünsdorf, Damendorf, Groß Wittensee, Haby, Holtsee, Holzbunge, Hütten, Klein Wittensee, Neu Duvenstedt, Osterby, Owschlag, Sehestedt
		Amt Jevenstedt die Gemeinden Brinjahe, Embühren, Haale, Hamweddel, Hörsten, Jevenstedt, Luhnstedt, Schülpe b. Rendsburg, Stafstedt, Westerrönfeld
		Amt Mittelholstein die Gemeinden Arpsdorf, Aukrug, Beldorf, Bendorf, Beringstedt, Bornholt, Ehdorf, Gokels, Grauel, Hanerau-Hademarschen, Heinkenborstel, Hohenwestedt, Jahrsdorf, Lütjenwestedt, Meezen, Mörel, Nienborstel, Nindorf, Oldenbüttel, Osterstedt, Padenstedt, Rade b. Hohenwestedt, Remmels, Seefeld, Steinfeld, Tackesdorf, Tappendorf, Thaden, Todenbüttel, Wapelfeld
		Amt Molfsee die Gemeinden Blumenthal, Mielkendorf, Molfsee, Rodenbek, Rumohr, Schierensee
		Amt Nortorfer Land die Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Nortorf, Oldenhütten, Schülpe b. Nortorf, Timmaspe, Warder
		Amt Schlei-Ostsee die Gemeinden Altenhof, Barkelsby, Brodersby, Damp, Dörphof, Fleckeby, Gammelby, Goosefeld, Güby, Holzdorf, Hummelfeld, Karby, Kosel, Loose, Rieseby, Thumbby, Waabs, Windeby, Winnemark
		(Übrige Gemeinden s. Wkr. 5)
		Kreisfreie Stadt Kiel
		vom Kreis Rendsburg-Eckernförde amtsfreie Gemeinden Altenholz, Kronshagen
(Übrige Gemeinden s. Wkr. 4)		

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
6	Plön – Neumünster	<p>Kreisfreie Stadt Neumünster</p> <p>Kreis Plön</p> <p>vom Kreis Segeberg</p> <p> Amt Boostedt-Rickling</p> <p> die Gemeinden Boostedt, Daldorf, Groß Kummerfeld, Heidmühlen, Latendorf, Rickling</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 3, 8)</p>
7	Pinneberg	Kreis Pinneberg
8	Segeberg – Stormarn-Mitte	<p>Vom Kreis Segeberg</p> <p> amtsfreie Gemeinden Bad Segeberg, Ellerau, Henstedt-Ulzburg, Kaltenkirchen, Norderstedt, Wahlstedt</p> <p> Amt Bornhöved</p> <p> die Gemeinden Bornhöved, Damsdorf, Gönnebek, Schmalensee, Stock- see, Tarbek, Tensfeld, Trappenkamp</p> <p> Amt Itzstedt</p> <p> die Gemeinden Itzstedt, Kayhude, Nahe, Oering, Seth, Sülfeld, (ohne Tangstedt, s. Kreis Stormarn)</p> <p> Amt Kaltenkirchen-Land</p> <p> die Gemeinden Alveslohe, Hartenholm, Hasenmoor, Lentförden, Nützen, Schmalfeld</p> <p> Amt Kisdorf</p> <p> die Gemeinden Hüttblek, Kattendorf, Kisdorf, Oersdorf, Sievershütten, Struvenhütten, Stukenborn, Wakendorf II, Winsen</p> <p> Amt Leezen</p> <p> die Gemeinden Bark, Bebensee, Fredesdorf, Groß Niendorf, Högersdorf, Kükels, Leezen, Mözen, Neversdorf, Schwissel, Todes- felde, Wittenborn</p> <p> Amt Trave-Land</p> <p> die Gemeinden Bahnhof, Blunk, Bühnsdorf, Dreggers, Fahrenkrug, Geschendorf, Glasau, Groß Rönnau, Klein Gladebrügge, Klein Rönnau, Krems II, Negerbötel, Nehms, Neuen- görs, Pronstorf, Rohlstorf, Schackendorf, Schieren, See- dorf, Stipsdorf, Strukdorf, Travenhorst, Traventhal, Wakendorf I, Weede, Wensin, Westerrade</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 3, 6)</p> <p>vom Kreis Stormarn</p> <p> amtsfreie Gemeinden Ammersbek, Bad Oldesloe, Bargtheide</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
9	Ostholstein – Stormarn-Nord	<p>Amt Bad Oldesloe-Land</p> <p>die Gemeinden Grabau, Lasbek, Meddewade, Neritz, Pölitze, Rethwisch, Rümpel, Steinburg, Travenbrück</p> <p>Amt Bargteheide-Land</p> <p>die Gemeinden Bargfeld-Stegen, Delingsdorf, Elmenhorst, Hammoor, Jersbek, Nienwohld, Todendorf, Tremsbüttel</p> <p>Gemeinde Tangstedt (Amt Itzstedt, Krs. Segeberg)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 9, 10)</p>
		<p>Kreis Ostholstein</p> <p>vom Kreis Stormarn</p> <p>amtsfreie Gemeinde Reinfeld (Holstein)</p> <p>Amt Nordstormarn</p> <p>die Gemeinden Badendorf, Barnitz, Feldhorst, Hamberge, Heidekamp, Heilshoop, Klein Wesenberg, Mönkhagen, Rehhorst, Wesenberg, Westerau, Zarpfen</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 8, 10)</p>
10	Herzogtum Lauenburg – Stormarn-Süd	<p>Vom Kreis Herzogtum Lauenburg</p> <p>amtsfreie Gemeinden Geesthacht, Lauenburg/Elbe, Mölln, Ratzeburg, Schwarzenbek, Wentorf bei Hamburg</p> <p>Amt Breitenfelde</p> <p>die Gemeinden Alt-Mölln, Bälau, Borstorf, Breitenfelde, Grambek, Hornbek, Lehmrade, Niendorf/Stecknitz, Schretstaken, Talkau, Woltersdorf</p> <p>Amt Büchen</p> <p>die Gemeinden Besenthal, Bröthen, Büchen, Fitzen, Göttin, Gudow, Güster, Klein Pampau, Langenlehsten, Müssen, Roseburg, Schulendorf, Siebeneichen, Tramm, Witzeze</p> <p>Amt Hohe Elbgeest</p> <p>die Gemeinden Aumühle, Börnsen, Dassendorf, Escheburg, Hamwarde, Hohenhorn, Kröppelshagen-Fahrendorf, Wiershop, Wohltorf, Worth</p> <p>Amt Lauenburgische Seen</p> <p>die Gemeinden Albsfelde, Bäk, Brunsmark, Buchholz, Einhaus, Fredenburg, Giesensdorf, Groß Disnack, Groß Grönau, Groß Sarau, Harmsdorf, Hollenbek, Horst, Kittlitz, Klein Zecher, Kulpin, Mechow, Mustin, Pogeez, Römnitz, Salem, Schmilau, Seedorf, Sterley, Ziethen</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
11	Lübeck	<p>Amt Lüttau</p> <p>die Gemeinden Basedow, Buchhorst, Dalldorf, Juliusburg, Krüzen, Krukow, Lanze, Lüttau, Schnakenbek, Wangelau</p> <p>Amt Schwarzenbek-Land</p> <p>die Gemeinden Basthorst, Brunstorf, Dahmker, Elmenhorst, Fuhlenhagen, Grabau, Groß Pampau, Grove, Gülzow, Hamfelde, Havekost, Kankelau, Kasseburg, Köthel, Kollow, Kuddewürde, Möhnsen, Mühlenrade, Sahms</p> <p>vom Amt Sandesneben-Nusse</p> <p>die Gemeinden Duvensee, Koberg, Kühsen, Lankau, Nusse, Panten, Poggensee, Ritzerau, Walksfelde</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 11)</p> <p>vom Kreis Stormarn</p> <p>amtsfreie Gemeinden Ahrensburg, Barsbüttel, Glinde, Großhansdorf, Oststeinbek, Reinbek</p> <p>Amt Siek</p> <p>die Gemeinden Braak, Brunsbek, Hoisdorf, Siek, Stapelfeld</p> <p>Amt Trittau</p> <p>die Gemeinden Grande, Grönwohld, Großensee, Hamfelde, Hohenfelde, Köthel, Lütjensee, Rausdorf, Trittau, Witzhave</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 8, 9)</p> <p>Kreisfreie Stadt Lübeck</p> <p>vom Kreis Herzogtum Lauenburg</p> <p>Amt Berkenthin</p> <p>die Gemeinden Behlendorf, Berkenthin, Bliestorf, Dühelsdorf, Göldenitz, Kastorf, Klempau, Krummesse, Niendorf bei Berkenthin, Rondeshagen, Sierksrade</p> <p>vom Amt Sandesneben-Nusse</p> <p>die Gemeinden Grinau, Groß Boden, Groß Schenkenberg, Klinkrade, Labenz, Linau, Lüchow, Sandesneben, Schiphorst, Schönberg, Schürensöhlen, Siebenbäumen, Sirksfelde, Steinhorst, Stubben, Wentorf (Amt Sandesneben)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 10)</p>
Mecklenburg-Vorpommern		
12	Schwerin – Ludwigslust-Parchim I – Nordwestmecklenburg I	<p>Kreisfreie Stadt Schwerin</p> <p>vom Landkreis Ludwigslust-Parchim</p> <p>amtsfreie Gemeinden Boizenburg/Elbe, Hagenow, Ludwigslust, Lübtheen</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
		<p>Amt Boizenburg-Land</p> <p>die Gemeinden Bengerstorf, Besitz, Brahlstorf, Dersenow, Gresse, Greven, Neu Gülze, Nostorf, Schwanheide, Teldau, Tessin b. Boizenburg</p> <p>Amt Dömitz-Malliß</p> <p>die Gemeinden Dömitz, Grebs-Niendorf, Karenz, Malk Göhren, Malliß, Neu Kaliß, Vielank</p> <p>Amt Grabow</p> <p>die Gemeinden Balow, Brunow, Dambeck, Eldena, Gorlosen, Grabow, Karstädt, Kremmin, Milow, Möllenbeck, Muchow, Prislich, Zierzow</p> <p>Amt Hagenow-Land</p> <p>die Gemeinden Alt Zachun, Bandenitz, Belsch, Bobzin, Bresegard bei Picher, Gammelin, Groß Krams, Hoort, Hülseburg, Kirch Jesar, Kuhstorf, Moraas, Pätow-Steegen, Picher, Pritzier, Redefin, Strohkirchen, Toddin, Warlitz</p> <p>Amt Ludwigslust-Land</p> <p>die Gemeinden Alt Krenzlin, Bresegard bei Eldena, Göhlen, Groß Laasch, Lübesse, Lüblow, Rastow, Sülstorf, Uelitz, Warlow, Wöbbelin</p> <p>Amt Neustadt-Glewe</p> <p>die Gemeinden Blievenstorf, Brenz, Neustadt-Glewe</p> <p>Amt Stralendorf</p> <p>die Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow, Schossin, Stralendorf, Warsaw, Wittenförden, Zülow</p> <p>Amt Wittenburg</p> <p>die Gemeinden Wittenburg, Wittendörp</p> <p>Amt Zarrentin</p> <p>die Gemeinden Gallin, Kogel, Lüttow-Valluhn, Vellahn, Zarrentin am Schaalsee</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 13)</p> <p>vom Landkreis Nordwestmecklenburg</p> <p>Amt Gadebusch</p> <p>die Gemeinden Dragun, Gadebusch, Kneese, Krembz, Mühlen Eichsen, Rögnitz, Roggendorf, Veelböken</p> <p>Amt Lützw-Lübstorf</p> <p>die Gemeinden Alt Meteln, Brüsewitz, Cramonshagen, Dalberg-Wendelstorf, Gottesgabe, Grambow, Klein Trebbow, Lübstorf, Lützw, Perlin, Pingelshagen, Pokrent, Schildetal, Seehof, Zickhusen</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
13	Ludwigslust-Parchim II – Nordwestmecklenburg II – Landkreis Rostock I	<p>Amt Rehna</p> <p>die Gemeinden Carlow, Dechow, Groß Molzahn, Holdorf, Königsfeld, Rehna, Rieps, Schlagsdorf, Thandorf, Utecht, Wedendorfersee</p> <p>Amt Schönberger Land</p> <p>die Gemeinden Dassow, Grieben, Lüdersdorf, Menzendorf, Roduchels- torf, Schönberg, Selmsdorf, Siemz-Niendorf</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 13)</p> <p>Vom Landkreis Ludwigslust-Parchim</p> <p>amtsfreie Gemeinde Parchim</p> <p>Amt Crivitz</p> <p>die Gemeinden Banzkow, Barnin, Bülow, Cambs, Crivitz, Demen, Dobin am See, Friedrichsruhe, Gneven, Langen Brütz, Leezen, Pinnow, Plate, Raben Steinfeld, Sukow, Tramm, Zapel</p> <p>Amt Eldenburg Lübz</p> <p>die Gemeinden Gallin-Kuppentin, Gehlsbach, Granzin, Kreien, Kritzow, Lübz, Passow, Ruhner Berge, Siggelkow, Werder</p> <p>Amt Goldberg-Mildenitz</p> <p>die Gemeinden Dobbertin, Goldberg, Mestlin, Neu Poserin, Techentin</p> <p>Amt Parchimer Umland</p> <p>die Gemeinden Domsühl, Groß Godems, Karrenzin, Lewitzrand, Obere Warnow, Rom, Spornitz, Stolpe, Ziegendorf, Zölkow</p> <p>Amt Plau am See</p> <p>die Gemeinden Barkhagen, Ganzlin, Plau am See</p> <p>Amt Sternberger Seenlandschaft</p> <p>die Gemeinden Blankenberg, Borkow, Brüel, Dabel, Hohen Pritz, Kloster Tempzin, Kobrow, Kuhlen-Wendorf, Mustin, Sternberg, Weitendorf, Witzin</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 12)</p> <p>vom Landkreis Nordwestmecklenburg</p> <p>amtsfreie Gemeinden Grevesmühlen, Insel Poel, Wismar</p> <p>Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen</p> <p>die Gemeinden Bad Kleinen, Barnekow, Bobitz, Dorf Mecklenburg, Groß Stieten, Hohen Viecheln, Lübow, Metelsdorf, Ventschow</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
14	Rostock – Landkreis Rostock II	<p>Amt Grevesmühlen-Land</p> <p>die Gemeinden Bernstorf, Gägelow, Roggenstorf, Rütting, Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow</p> <p>Amt Klützer Winkel</p> <p>die Gemeinden Boltenhagen, Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Klütz, Zierow</p> <p>Amt Neuburg</p> <p>die Gemeinden Benz, Blowatz, Boiensdorf, Hornstorf, Krusenhagen, Neuburg</p> <p>Amt Neukloster-Warin</p> <p>die Gemeinden Bibow, Glasin, Jesendorf, Lübbestorf, Neukloster, Passee, Warin, Züsow, Zurow</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 12)</p> <p>vom Landkreis Rostock</p> <p>amtsfreie Gemeinden Bad Doberan, Kröpelin, Kühlungsborn, Neubukow, Satow</p> <p>Amt Bad Doberan-Land</p> <p>die Gemeinden Admannshagen-Bargeshagen, Bartenshagen-Parkentin, Börgerende-Rethwisch, Hohenfelde, Nienhagen, Redde- lich, Retschow, Steffenshagen, Wittenbeck</p> <p>Amt Neubukow-Salzhaff</p> <p>die Gemeinden Alt Bukow, Am Salzhaff, Bastorf, Biendorf, Carinerland, Rerik</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 14, 17)</p> <p>Kreisfreie Stadt Rostock</p> <p>vom Landkreis Rostock</p> <p>amtsfreie Gemeinden Dummerstorf, Graal-Müritz, Sanitz</p> <p>Amt Carbäk</p> <p>die Gemeinden Broderstorf, Poppendorf, Roggentin, Thulendorf</p> <p>Amt Rostocker Heide</p> <p>die Gemeinden Bentwisch, Blankenhagen, Gelbensande, Mönchhagen, Rövershagen</p> <p>Amt Schwaan</p> <p>die Gemeinden Benitz, Bröbberow, Kassow, Rukieten, Schwaan, Vorbeck, Wiendorf</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
15	Vorpommern-Rügen – Vorpommern-Greifswald I	<p>Amt Tessin</p> <p>die Gemeinden Cammin, Gnewitz, Grammow, Nustrow, Selpin, Stubbendorf, Tessin, Thelkow, Zarnewanz</p> <p>Amt Warnow-West</p> <p>die Gemeinden Elmenhorst/Lichtenhagen, Kritzmow, Lambrechtshagen, Papendorf, Pölchow, Stäbelow, Ziesendorf</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 13, 17)</p> <p>Landkreis Vorpommern-Rügen vom Landkreis Vorpommern-Greifswald</p> <p>amtsfreie Gemeinde Greifswald</p> <p>Amt Landhagen</p> <p>die Gemeinden Behrenhoff, Dargelin, Dersekow, Hinrichshagen, Leven- hagen, Mesekenhagen, Neuenkirchen, Wackerow, Weitenhagen</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 16)</p>
16	Mecklenburgische Seenplatte I – Vorpommern-Greifswald II	<p>Vom Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</p> <p>amtsfreie Gemeinden Feldberger Seenlandschaft, Neubrandenburg</p> <p>Amt Friedland</p> <p>die Gemeinden Datzetal, Friedland, Galenbeck</p> <p>Amt Neverin</p> <p>die Gemeinden Beseritz, Blankenhof, Brunn, Neddemin, Neuenkirchen, Neverin, Sponholz, Staven, Trollenhagen, Woggersin, Wulkenzin, Zirzow</p> <p>Amt Stargarder Land</p> <p>die Gemeinden Burg Stargard, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal, Pragsdorf</p> <p>Amt Woldegk</p> <p>die Gemeinden Groß Miltzow, Kublank, Neetzka, Schönbeck, Schön- hausen, Voigtsdorf, Woldegk</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 17)</p> <p>vom Landkreis Vorpommern-Greifswald</p> <p>amtsfreie Gemeinden Anklam, Heringsdorf, Pasewalk, Strasburg (Uckermark), Ueckermünde</p> <p>Amt Am Peenestrom</p> <p>die Gemeinden Buggenhagen, Krummin, Lissan, Lütow, Sauzin, Wolgast, Zernitz</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
		<p>Amt Am Stettiner Haff</p> <p>die Gemeinden Ahlbeck, Altwarp, Eggesin, Grambin, Hintersee, Leopoldshagen, Liepgarten, Luckow, Lübs, Meiersberg, Mönkebude, Vogelsang-Warsin</p> <p>Amt Anklam-Land</p> <p>die Gemeinden Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz, Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde, Medow, Neetzow-Liepen, Neu Kosenow, Neuenkirchen, Postlow, Rossin, Sarnow, Spantekow, Stolpe an der Peene</p> <p>Amt Jarmen-Tutow</p> <p>die Gemeinden Alt Tellin, Bentzin, Daberkow, Jarmen, Kruckow, Tutow, Völschow</p> <p>Amt Lubmin</p> <p>die Gemeinden Brünzow, Hanshagen, Katzow, Kemnitz, Kröslin, Loissin, Lubmin, Neu Boltenhagen, Rubenow, Wusterhusen</p> <p>Amt Löcknitz-Penkun</p> <p>die Gemeinden Bergholz, Blankensee, Boock, Glasow, Grambow, Krackow, Löcknitz, Nadrensee, Penkun, Plöwen, Ramin, Rossow, Rothenklempenow</p> <p>Amt Peenetal/Loitz</p> <p>die Gemeinden Görmin, Loitz, Sassen-Trantow</p> <p>Amt Torgelow-Ferdinandshof</p> <p>die Gemeinden Altwigshagen, Ferdinandshof, Hammer a. d. Uecker, Heinrichswalde, Rothemühl, Torgelow, Wilhelmsburg</p> <p>Amt Uecker-Randow-Tal</p> <p>die Gemeinden Brietzig, Fahrenwalde, Groß Luckow, Jatznick, Koblenz, Krugsdorf, Nieten, Papendorf, Polzow, Rollwitz, Schönwalde, Viereck, Zerrenthin</p> <p>Amt Usedom-Nord</p> <p>die Gemeinden Karlshagen, Mölschow, Peenemünde, Trassenheide, Zinnowitz</p> <p>Amt Usedom-Süd</p> <p>die Gemeinden Benz, Dargen, Garz, Kamminke, Korswandt, Koserow, Loddin, Mellenthin, Pudagla, Rankwitz, Stolpe auf Usedom, Ückeritz, Usedom, Zempin, Zirchow</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
17	Mecklenburgische Seenplatte II – Landkreis Rostock III	<p>Amt Züssow</p> <p>die Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Gützkow, Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen, Züssow</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 15)</p> <p>Vom Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</p> <p>amtsfreie Gemeinden Dargun, Demmin, Neustrelitz, Waren (Müritz)</p> <p>Amt Demmin-Land</p> <p>die Gemeinden Beggerow, Borrentin, Hohenbollentin, Hohenmocker, Kentzlin, Kletzin, Lindenberg, Meesiger, Nossendorf, Sarow, Schönfeld, Siedenbrünzow, Sommersdorf, Utzedel, Verchen, Warrenzin</p> <p>Amt Malchin am Kummerower See</p> <p>die Gemeinden Basedow, Faulenrost, Gielow, Kummerow, Malchin, Neukalen</p> <p>Amt Malchow</p> <p>die Gemeinden Alt Schwerin, Fünfseen, Göhren-Lebbin, Malchow, Nossentiner Hütte, Penkow, Silz, Walow, Zislow</p> <p>Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte</p> <p>die Gemeinden Mirow, Priepert, Wesenberg, Wustrow</p> <p>Amt Neustrelitz-Land</p> <p>die Gemeinden Blankensee, Blumenholz, Carpin, Godendorf, Grünow, Hohenzieritz, Klein Vielen, Kratzeburg, Möllenbeck, Userin, Wokuhl-Dabelow</p> <p>Amt Penzliner Land</p> <p>die Gemeinden Ankershagen, Kuckssee, Möllenhagen, Penzlin</p> <p>Amt Röbel-Müritz</p> <p>die Gemeinden Altenhof, Bollewick, Buchholz, Bütow, Eldetal, Fincken, Gotthun, Groß Kelle, Kieve, Lärz, Leizen, Melz, Priborn, Rechlin, Röbel/Müritz, Schwarz, Sietow, Stuer, Süd- müritz</p> <p>Amt Seenlandschaft Waren</p> <p>die Gemeinden Grabowhöfe, Groß Plasten, Hohen Wangelin, Jabel, Kargow, Klink, Klocksin, Moltzow, Peenehagen, Schloen-Dratow, Torgelow am See, Vollrathruhe</p> <p>Amt Stavenhagen</p> <p>die Gemeinden Bredenfelde, Briggow, Grammentin, Gülzow, Ivenack, Jürgenstorf, Kittendorf, Knorrendorf, Mölln, Ritzerow, Rosenow, Stavenhagen, Zetemin</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
		<p>Amt Treptower Tollensewinkel</p> <p>die Gemeinden Altenhagen, Altentreptow, Bartow, Breesen, Breest, Burow, Gnevkow, Golchen, Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Gültz, Kriesow, Pripsleben, Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpatz, Werder, Wildberg, Wolde</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 16)</p> <p>vom Landkreis Rostock</p> <p>amtsfreie Gemeinden Güstrow, Teterow</p> <p>Amt Bützow-Land</p> <p>die Gemeinden Baumgarten, Bernitt, Bützow, Dreetz, Jürgenshagen, Klein Belitz, Penzin, Rühn, Steinhagen, Tarnow, Warnow, Zepelin</p> <p>Amt Gnoien</p> <p>die Gemeinden Altkalen, Behren-Lübchin, Finkenthal, Gnoien, Walkendorf</p> <p>Amt Güstrow-Land</p> <p>die Gemeinden Glasewitz, Groß Schwiesow, Gülzow-Prüzen, Gutow, Klein Upahl, Kuhs, Lohmen, Lüssow, Mistorf, Mühl Rosin, Plaaz, Reimershagen, Sarmstorf, Zehna</p> <p>Amt Krakow am See</p> <p>die Gemeinden Dobbin-Linstow, Hoppenrade, Krakow am See, Kuchelmiß, Lalendorf</p> <p>Amt Laage</p> <p>die Gemeinden Dolgen am See, Hohen Spreng, Laage, Wardow</p> <p>Amt Mecklenburgische Schweiz</p> <p>die Gemeinden Alt Sührkow, Dahmen, Dalkendorf, Groß Roge, Groß Wokern, Groß Wüstenfelde, Hohen Demzin, Jördenstorf, Lelkendorf, Prebberede, Schorssow, Schwasdorf, Sukow-Levitzow, Thürkow, Warnkenhagen</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 13, 14)</p>
18	Hamburg-Mitte	<p>Hamburg</p> <p>Vom Bezirk Hamburg-Mitte</p> <p>die Stadtteile Billbrook, Billstedt, Borgfelde, Finkenwerder, HafenCity, Hamburg-Altstadt, Hammerbrook, Hamm, Horn, Insel Neuwerk, Kleiner Grasbrook, Neustadt, Rothenburgsort, St. Georg, St. Pauli, Steinwerder, Veddel, Waltershof</p> <p>(Übriger Bezirk s. Wkr. 23)</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
		vom Bezirk Hamburg-Nord die Stadtteile Barmbek-Nord, Barmbek-Süd, Dulsberg, Hohenfelde, Uhlenhorst (Übriger Bezirk s. Wkr. 21)
19	Hamburg-Altona	Bezirk Altona
20	Hamburg-Eimsbüttel	Bezirk Eimsbüttel
21	Hamburg-Nord	Vom Bezirk Hamburg-Nord die Stadtteile Alsterdorf, Eppendorf, Fuhlsbüttel, Groß Borstel, Hoheluft- Ost, Langenhorn, Ohlsdorf, Winterhude (Übriger Bezirk s. Wkr. 18)
		vom Bezirk Wandsbek die Stadtteile Bergstedt, Duvenstedt, Hummelsbüttel, Lemsahl-Melling- stedt, Poppenbüttel, Sasel, Wellingsbüttel, Wohldorf- Ohlstedt (Übriger Bezirk s. Wkr. 22)
22	Hamburg-Wandsbek	Vom Bezirk Wandsbek die Stadtteile Bramfeld, Eilbek, Farmsen-Berne, Jenfeld, Marienthal, Rahlstedt, Steilshoop, Tonndorf, Volksdorf, Wandsbek (Übriger Bezirk s. Wkr. 21)
23	Hamburg-Bergedorf – Harburg	Bezirk Bergedorf Bezirk Harburg vom Bezirk Hamburg-Mitte der Stadtteil Wilhelmsburg (Übriger Bezirk s. Wkr. 18)
Niedersachsen		
24	Aurich – Emden	Kreisfreie Stadt Emden Landkreis Aurich
25	Unterems	Landkreis Leer vom Landkreis Emsland die Gemeinden Stadt Haren (Ems), Stadt Papenburg, Rhede (Ems), Twist Samtgemeinde Dörpen die Gemeinden Dersum, Dörpen, Heede, Kluse, Lehe, Neubürger, Neulehe, Walchum, Wipplingen Samtgemeinde Lathen die Gemeinden Fresenburg, Lathen, Niederlangen, Oberlangen, Renken- berge, Sustrum

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
26	Friesland – Wilhelmshaven – Wittmund	Samtgemeinde Nordhümmling die Gemeinden Bockhorst, Breddenberg, Esterwegen, Hilkenbrook, Surwold
		Samtgemeinde Sögel die Gemeinden Börger, Groß Berßen, Hüven, Klein Berßen, Sögel, Spahnharrenstätte, Stavern, Werpeloh
		Samtgemeinde Werlte die Gemeinden Lahn, Lorup, Rastdorf, Vrees, Stadt Werlte
		(Übrige Gemeinden s. Wkr. 31)
		Kreisfreie Stadt Wilhelmshaven
27	Oldenburg – Ammerland	Landkreis Friesland
		Landkreis Wittmund
28	Delmenhorst – Wesermarsch – Oldenburg-Land	Kreisfreie Stadt Oldenburg (Oldenburg)
		Landkreis Ammerland
		Kreisfreie Stadt Delmenhorst
29	Cuxhaven – Stade II	Landkreis Oldenburg
		Landkreis Wesermarsch
30	Stade I – Rotenburg II	Landkreis Cuxhaven
		vom Landkreis Stade
		die Gemeinde Drochtersen
		Samtgemeinde Nordkehdingen die Gemeinden Balje, Flecken Freiburg (Elbe), Krummendeich, Oederquart, Wischhafen
		Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten die Gemeinden Burweg, Düdenbüttel, Engelschoff, Estorf, Großenwörden, Hammah, Heinbockel, Himmelpforten, Kranenburg, Oldendorf
		(Übrige Gemeinden s. Wkr. 30)
		Vom Landkreis Rotenburg (Wümme)
die Gemeinden Stadt Bremervörde, Gnarrenburg		
Samtgemeinde Geestequelle die Gemeinden Alfstedt, Basdahl, Ebersdorf, Hipstedt, Oerel		
Samtgemeinde Selsingen die Gemeinden Anderlingen, Deinstedt, Farven, Ostereistedt, Rhade, Sandbostel, Seedorf, Selsingen		

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
31	Mittelems	<p>Samtgemeinde Sittensen</p> <p>die Gemeinden Groß Meckelsen, Hamersen, Kalbe, Klein Meckelsen, Lengenbostel, Sittensen, Tiste, Vierden, Wohnste</p> <p>Samtgemeinde Tarmstedt</p> <p>die Gemeinden Breddorf, Bülstedt, Hepstedt, Kirchtimke, Tarmstedt, Vorwerk, Westertimke, Wilstedt</p> <p>Samtgemeinde Zeven</p> <p>die Gemeinden Elsdorf, Gyhum, Heeslingen, Stadt Zeven</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 35)</p> <p>vom Landkreis Stade</p> <p>die Gemeinden Hansestadt Buxtehude, Jork, Hansestadt Stade</p> <p>Samtgemeinde Apensen</p> <p>die Gemeinden Apensen, Beckdorf, Sauensiek</p> <p>Samtgemeinde Fredenbeck</p> <p>die Gemeinden Deinste, Fredenbeck, Kutenholz</p> <p>Samtgemeinde Harsefeld</p> <p>die Gemeinden Ahlerstedt, Bargstedt, Brest, Flecken Harsefeld</p> <p>Samtgemeinde Horneburg</p> <p>die Gemeinden Agathenburg, Bliedersdorf, Dollern, Flecken Horneburg, Nottensdorf</p> <p>Samtgemeinde Lühe</p> <p>die Gemeinden Grünendeich, Guderhandviertel, Hollern-Twielenfleth, Mittelnkirchen, Neuenkirchen, Steinkirchen</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 29)</p> <p>Landkreis Grafschaft Bentheim</p> <p>vom Landkreis Emsland</p> <p>die Gemeinden Emsbüren, Geeste, Stadt Haselünne, Stadt Lingen (Ems), Stadt Meppen, Salzbergen</p> <p>Samtgemeinde Freren</p> <p>die Gemeinden Andervenne, Beesten, Stadt Freren, Messingen, Thuine</p> <p>Samtgemeinde Herzlake</p> <p>die Gemeinden Dohren, Herzlake, Lähden</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
		<p>Samtgemeinde Lengerich</p> <p>die Gemeinden Bawinkel, Gersten, Handrup, Langen, Lengerich, Wettrup</p> <p>Samtgemeinde Spelle</p> <p>die Gemeinden Lünne, Schapen, Spelle</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 25)</p>
32	Cloppenburg – Vechta	Landkreis Cloppenburg
		Landkreis Vechta
33	Diepholz – Nienburg I	Landkreis Diepholz
		vom Landkreis Nienburg (Weser)
		<p>Samtgemeinde Grafschaft Hoya</p> <p>die Gemeinden Flecken Bücken, Eystrup, Gandesbergen, Hämelhausen, Hassel (Weser), Hilgermissen, Stadt Hoya, Hoyerhagen, Schweringen, Warpe</p> <p>Samtgemeinde Uchte</p> <p>die Gemeinden Flecken Diepenau, Raddestorf, Flecken Uchte, Warmssen</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 40)</p>
34	Osterholz – Verden	Landkreis Osterholz
		Landkreis Verden
35	Rotenburg I – Heidekreis	Landkreis Heidekreis
		vom Landkreis Rotenburg (Wümme)
		<p>die Gemeinden Stadt Rotenburg (Wümme), Scheeßel, Stadt Visselhövede</p> <p>Samtgemeinde Bothel</p> <p>die Gemeinden Bothel, Brockel, Hemsbünde, Hemslingen, Kirchwalsede, Westerwalsede</p> <p>Samtgemeinde Fintel</p> <p>die Gemeinden Fintel, Helvesiek, Lauenbrück, Stemmen, Vahlde</p> <p>Samtgemeinde Sottrum</p> <p>die Gemeinden Ahausen, Böttersen, Hassendorf, Hellwege, Horstedt, Reeßum, Sottrum</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 30)</p>
36	Harburg	Landkreis Harburg
37	Lüchow-Dannenberg – Lüneburg	Landkreis Lüchow-Dannenberg
		Landkreis Lüneburg
38	Osnabrück-Land	Vom Landkreis Osnabrück
		<p>die Gemeinden Bad Essen, Stadt Bad Iburg, Bad Laer, Bad Rothenfelde, Bissendorf, Bohmte, Stadt Bramsche, Stadt Dissen am Teutoburger Wald, Glandorf, Hilter am Teutoburger Wald, Stadt Melle, Ostercappeln</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
39	Stadt Osnabrück	<p>Samtgemeinde Artland</p> <p>die Gemeinden Badbergen, Menslage, Nortrup, Stadt Quakenbrück</p> <p>Samtgemeinde Bersenbrück</p> <p>die Gemeinden Alfhausen, Ankum, Stadt Bersenbrück, Eggermühlen, Gehrde, Kettenkamp, Rieste</p> <p>Samtgemeinde Fürstenau</p> <p>die Gemeinden Berge, Bippen, Stadt Fürstenau</p> <p>Samtgemeinde Neuenkirchen</p> <p>die Gemeinden Merzen, Neuenkirchen, Voltlage</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 39)</p>
		<p>Kreisfreie Stadt Osnabrück</p> <p>vom Landkreis Osnabrück</p> <p>die Gemeinden Belm, Stadt Georgsmarienhütte, Hagen am Teutoburger Wald, Hasbergen, Wallenhorst</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 38)</p>
40	Nienburg II – Schaumburg	<p>Landkreis Schaumburg</p> <p>vom Landkreis Nienburg (Weser)</p> <p>die Gemeinden Stadt Nienburg (Weser), Stadt Rehburg-Loccum, Flecken Steyerberg</p> <p>Samtgemeinde Heemsen</p> <p>die Gemeinden Flecken Drakenburg, Haßbergen, Heemsen, Rohrsen</p> <p>Samtgemeinde Liebenau</p> <p>die Gemeinden Binnen, Flecken Liebenau, Pennigsehl</p> <p>Samtgemeinde Marklohe</p> <p>die Gemeinden Balge, Marklohe, Wietzen</p> <p>Samtgemeinde Mittelweser</p> <p>die Gemeinden Estorf, Husum, Landesbergen, Leese, Stolzenau</p> <p>Samtgemeinde Steimbke</p> <p>die Gemeinden Linsburg, Rodewald, Steimbke, Stöckse</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 33)</p>
41	Stadt Hannover I	<p>„Hannover-Nord“, nördlicher Teil der Stadt Hannover, mit den Stadtteilen</p> <p>Anderten, Bothfeld, Brink-Hafen, Burg, Groß-Buchholz, Hainholz, Heideviertel, Isernhagen-Süd, Kleefeld, Lahe, Ledeburg, Leinhausen, List, Marienwerder, Misburg-Nord, Misburg-Süd, Nordhafen, Oststadt, Sahlkamp, Stöcken, Vahrenheide, Vahrenwald, Vinnhorst, Zoo</p> <p>(Übrige Stadtteile s. Wkr. 42)</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
42	Stadt Hannover II	<p>„Hannover-Süd“, südlicher Teil der Stadt Hannover, mit den Stadtteilen</p> <p>Ahlem, Badenstedt, Bemerode, Bornum, Bult, Calenberger Neustadt, Davenstedt, Döhren, Herrenhausen, Kirchrode, Limmer, Linden-Mitte, Linden-Nord, Linden-Süd, Mitte, Mittelfeld, Mühlenberg, Nordstadt, Oberricklingen, Ricklingen, Seelhorst, Südstadt, Waldhausen, Waldheim, Wettbergen, Wüfel, Wülferode</p> <p>(Übrige Stadtteile s. Wkr. 41)</p>
43	Hannover-Land I	<p>Von der Region Hannover</p> <p>die Gemeinden Stadt Burgdorf, Stadt Burgwedel, Stadt Garbsen, Isernhagen, Stadt Langenhagen, Stadt Neustadt am Rübenberge, Wedemark, Stadt Wunstorf</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 41, 42, 47)</p>
44	Celle – Uelzen	<p>Landkreis Celle</p> <p>Landkreis Uelzen</p>
45	Gifhorn – Peine	<p>Landkreis Peine</p> <p>vom Landkreis Gifhorn</p> <p>die Gemeinden Stadt Gifhorn, Sassenburg, Stadt Wittingen</p> <p>Samtgemeinde Hankensbüttel</p> <p>die Gemeinden Dedelstorf, Hankensbüttel, Oberholz, Sprakensehl, Steinhorst</p> <p>Samtgemeinde Isenbüttel</p> <p>die Gemeinden Calberlah, Isenbüttel, Ribbesbüttel, Wasbüttel</p> <p>Samtgemeinde Meinersen</p> <p>die Gemeinden Hillerse, Leiferde, Meinersen, Müden (Aller)</p> <p>Samtgemeinde Papenteich</p> <p>die Gemeinden Adenbüttel, Didderse, Meine, Rötgesbüttel, Schwülper, Vordorf</p> <p>Samtgemeinde Wesendorf</p> <p>die Gemeinden Groß Oesingen, Schönewörde, Ummern, Wagenhoff, Wahrenholz, Wesendorf</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 51)</p>
46	Hameln-Pyrmont – Holzminden	<p>Landkreis Hameln-Pyrmont</p> <p>Landkreis Holzminden</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
47	Hannover-Land II	vom Landkreis Northeim die Gemeinden Flecken Bodenfelde, Stadt Uslar und das gemeindefreie Gebiet Solling (Übrige Gemeinden s. Wkr. 52)
48	Hildesheim	Von der Region Hannover die Gemeinden Stadt Barsinghausen, Stadt Gehrden, Stadt Hemmingen, Stadt Laatzen, Stadt Lehrte, Stadt Pattensen, Stadt Ronnenberg, Stadt Seelze, Stadt Sehnde, Stadt Springe, Uetze, Wennigsen (Deister) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 41, 42, 43)
49	Salzgitter – Wolfenbüttel	Landkreis Hildesheim Kreisfreie Stadt Salzgitter Landkreis Wolfenbüttel
50	Braunschweig	vom Landkreis Goslar die Gemeinden Stadt Langelsheim, Liebenburg, Stadt Seesen Samtgemeinde Lutter am Barenberge die Gemeinden Hahausen, Flecken Lutter am Barenberge, Wallmoden (Übrige Gemeinden s. Wkr. 52)
51	Helmstedt – Wolfsburg	Kreisfreie Stadt Braunschweig Kreisfreie Stadt Wolfsburg Landkreis Helmstedt
52	Goslar – Northeim – Osterode	vom Landkreis Gifhorn das gemeindefreie Gebiet Giebel Samtgemeinde Boldecker Land die Gemeinden Barwedel, Bokensdorf, Jembke, Osloß, Tappenbeck, Weyhausen Samtgemeinde Brome die Gemeinden Bergfeld, Flecken Brome, Ehra-Lessien, Parsau, Rühren, Tiddische, Tülau (Übrige Gemeinden s. Wkr. 45)
		Vom Landkreis Göttingen die Gemeinden Bad Grund (Harz), Stadt Osterode am Harz, Walkenried und das gemeindefreie Gebiet Harz (Landkreis Göttingen) Samtgemeinde Hattorf am Harz die Gemeinden Elbingerode, Hattorf am Harz, Hörden am Harz, Wulften am Harz (Übrige Gemeinden s. Wkr. 53)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
53	Göttingen	<p>vom Landkreis Goslar</p> <p>die Gemeinden Stadt Bad Harzburg, Stadt Braunlage, Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Stadt Goslar und das gemeindefreie Gebiet Harz (Landkreis Goslar)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 49)</p> <p>vom Landkreis Northeim</p> <p>die Gemeinden Stadt Bad Gandersheim, Stadt Dassel, Stadt Einbeck, Stadt Hardegsen, Kalefeld, Katlenburg-Lindau, Stadt Moringen, Flecken Nörten-Hardenberg, Stadt Northeim</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 46)</p> <p>Vom Landkreis Göttingen</p> <p>die Gemeinden Flecken Adelebsen, Stadt Bad Lauterberg im Harz, Stadt Bad Sachsa, Flecken Bovenden, Stadt Duderstadt, Friedland, Gleichen, Stadt Göttingen, Stadt Hann. Münden, Stadt Herzberg am Harz, Rosdorf, Staufenberg</p> <p>Samtgemeinde Dransfeld</p> <p>die Gemeinden Bühren, Stadt Dransfeld, Jühnde, Niemetal, Scheden</p> <p>Samtgemeinde Gieboldehausen</p> <p>die Gemeinden Bilshausen, Bodensee, Flecken Gieboldehausen, Krebeck, Oberfeld, Rhumspringe, Rollshausen, Rüdershausen, Wollbrandshausen, Wollershausen</p> <p>Samtgemeinde Radolfshausen</p> <p>die Gemeinden Ebergötzen, Landolfshausen, Seeburg, Seulingen, Waake</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 52)</p>
54	Bremen I	<p>Bremen</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Bremen</p> <p>der Stadtbezirk Ost (Ortsteile 311 bis 385 und Stadtteil Oberneuland)</p> <p>vom Stadtbezirk Mitte</p> <p>der Stadtteil Mitte (Ortsteile 111 bis 113)</p> <p>vom Stadtbezirk Süd</p> <p>die Stadtteile Neustadt, Obervieland, Huchting (Ortsteile 211 bis 244)</p> <p>(Übrige Stadt- und Ortsteile s. Wkr. 55)</p>
55	Bremen II – Bremerhaven	<p>Von der kreisfreien Stadt Bremen</p> <p>der Stadtbezirk West (Ortsteile 411 bis 445)</p> <p>der Stadtbezirk Nord (Ortsteile 511 bis 535)</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
		<p>vom Stadtbezirk Mitte</p> <p>der Stadtteil Häfen (Ortsteile 122 bis 125)</p> <p>vom Stadtbezirk Süd</p> <p>der Stadtteil Woltmershausen (Ortsteile 251, 252)</p> <p>die Ortsteile Seehausen, Strom (Ortsteile 261, 271)</p> <p>(Übrige Stadt- und Ortsteile s. Wkr. 54)</p> <p>kreisfreie Stadt Bremerhaven</p>
		Brandenburg
56	Prignitz – Ostprignitz-Ruppin – Havelland I	<p>Landkreis Ostprignitz-Ruppin</p> <p>Landkreis Prignitz</p> <p>vom Landkreis Havelland</p> <p>amtsfreie Gemeinde Nauen</p> <p>Amt Friesack</p> <p>die Gemeinden Friesack, Mühlenberge, Paulinenaue, Pessin, Retzow, Wiesenaue</p> <p>Amt Nennhausen</p> <p>die Gemeinden Kotzen, Märkisch Luch, Nennhausen, Stechow-Ferchesar</p> <p>Amt Rhinow</p> <p>die Gemeinden Gollenberg, Großderschau, Havelaue, Kleßen-Görme, Rhinow, Seeblick</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 58, 60)</p>
57	Uckermark – Barnim I	<p>Landkreis Uckermark</p> <p>vom Landkreis Barnim</p> <p>amtsfreie Gemeinden Eberswalde, Schorfheide, Wandlitz</p> <p>Amt Biesenthal-Barnim</p> <p>die Gemeinden Biesenthal, Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz, Sydower Fließ</p> <p>Amt Britz-Chorin-Oderberg</p> <p>die Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Niederfinow, Oderberg, Parsteinsee</p> <p>Amt Joachimsthal (Schorfheide)</p> <p>die Gemeinden Althüttendorf, Friedrichswalde, Joachimsthal, Ziethen</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 59)</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
58	Oberhavel – Havelland II	Landkreis Oberhavel vom Landkreis Havelland amtsfreie Gemeinden Brieselang, Dallgow-Döberitz, Falkensee, Ketzin/Havel, Schönwalde-Glien, Wustermark (Übrige Gemeinden s. Wkr. 56, 60)
59	Märkisch-Oderland – Barnim II	Landkreis Märkisch-Oderland vom Landkreis Barnim amtsfreie Gemeinden Ahrensfelde, Bernau bei Berlin, Panketal, Werneuchen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 57)
60	Brandenburg an der Havel – Potsdam-Mittelmark I – Havelland III – Teltow-Fläming I	Kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel vom Landkreis Havelland amtsfreie Gemeinden Milower Land, Premnitz, Rathenow (Übrige Gemeinden s. Wkr. 56, 58) vom Landkreis Potsdam-Mittelmark amtsfreie Gemeinden Bad Belzig, Beelitz, Groß Kreutz (Havel), Kloster Lehnin, Seddiner See, Treuenbrietzen, Werder (Havel), Wiesen- burg/Mark Amt Beetzsee die Gemeinden Beetzsee, Beetzseeheide, Havelsee, Päwesin, Roskow Amt Brück die Gemeinden Borkheide, Borkwalde, Brück, Golzow, Linthe, Planebruch Amt Niemegek die Gemeinden Mühlenfließ, Niemegek, Planetal, Rabenstein/Fläming Amt Wusterwitz die Gemeinden Bensdorf, Rosenau, Wusterwitz Amt Ziesar die Gemeinden Buckautal, Görzke, Gräben, Wenzlow, Wollin, Ziesar (Übrige Gemeinden s. Wkr. 61) vom Landkreis Teltow-Fläming amtsfreie Gemeinden Jüterbog, Niedergörsdorf (Übrige Gemeinden s. Wkr. 61, 62)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
61	Potsdam – Potsdam-Mittelmark II – Teltow-Fläming II	<p>Kreisfreie Stadt Potsdam</p> <p>vom Landkreis Potsdam-Mittelmark</p> <p>amtsfreie Gemeinden Kleinmachnow, Michendorf, Nuthetal, Schwielowsee, Stahnsdorf, Teltow</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 60)</p> <p>vom Landkreis Teltow-Fläming</p> <p>amtsfreie Gemeinde Ludwigsfelde</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 60, 62)</p>
62	Dahme-Spreewald – Teltow-Fläming III – Oberspreewald-Lausitz I	<p>Landkreis Dahme-Spreewald</p> <p>vom Landkreis Oberspreewald-Lausitz</p> <p>amtsfreie Gemeinde Lübbenau/Spreewald</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 65)</p> <p>vom Landkreis Teltow-Fläming</p> <p>amtsfreie Gemeinden Am Mellensee, Baruth/Mark, Blankenfelde-Mahlow, Großbeeren, Luckenwalde, Nuthe-Urstromtal, Rangsdorf, Trebbin, Zossen</p> <p>Amt Dahme/Mark</p> <p>die Gemeinden Dahme/Mark, Dahmetal, Ihlow, Niederer Fläming</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 60, 61)</p>
63	Frankfurt (Oder) – Oder-Spree	<p>Kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)</p> <p>Landkreis Oder-Spree</p>
64	Cottbus – Spree-Neiße	<p>Kreisfreie Stadt Cottbus</p> <p>Landkreis Spree-Neiße</p>
65	Elbe-Elster – Oberspreewald-Lausitz II	<p>Landkreis Elbe-Elster</p> <p>vom Landkreis Oberspreewald-Lausitz</p> <p>amtsfreie Gemeinden Calau, Großräschen, Lauchhammer, Schipkau, Schwarzhöhe, Senftenberg, Vetschau/Spreewald</p> <p>Amt Altdöbern</p> <p>die Gemeinden Altdöbern, Bronkow, Luckaitztal, Neu-Seeland, Neupetershain</p> <p>Amt Ortrand</p> <p>die Gemeinden Frauendorf, Großkmehlen, Kroppen, Lindenau, Ortrand, Tettau</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
		Amt Ruhland die Gemeinden Grünewald, Guteborn, Hermsdorf, Hohenbocka, Ruhland, Schwarzbach (Übrige Gemeinde s. Wkr. 62)
Sachsen-Anhalt		
66	Altmark	Altmarkkreis Salzwedel Landkreis Stendal
67	Börde – Jerichower Land	Landkreis Börde Landkreis Jerichower Land
68	Harz	Landkreis Harz vom Salzlandkreis die Gemeinden Aschersleben, Seeland (Übrige Gemeinden s. Wkr. 69, 71)
69	Magdeburg	Kreisfreie Stadt Magdeburg vom Salzlandkreis die Gemeinden Barby, Bördeland, Calbe (Saale), Schönebeck (Elbe) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 68, 71)
70	Dessau – Wittenberg	Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau Landkreis Wittenberg
71	Anhalt	Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom Salzlandkreis die Gemeinden Bernburg (Saale), Hecklingen, Könnern, Nienburg (Saale), Staßfurt Verbandsgemeinde Egelner Mulde die Gemeinden Börde-Hakel, Bördeaue, Borne, Egel, Wolmirsleben Verbandsgemeinde Saale-Wipper die Gemeinden Alsleben (Saale), Giersleben, Güsten, Ilberstedt, Plötzkau (Übrige Gemeinden s. Wkr. 68, 69)
72	Halle	Kreisfreie Stadt Halle (Saale) vom Saalekreis die Gemeinden Kabelsketal, Landsberg, Petersberg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 73, 74)
73	Burgenland – Saalekreis	Burgenlandkreis vom Saalekreis die Gemeinden Bad Dürrenberg, Braunsbedra, Leuna, Schkopau (Übrige Gemeinden s. Wkr. 72, 74)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
74	Mansfeld	Landkreis Mansfeld-Südharz vom Saalekreis die Gemeinden Bad Lauchstädt, Merseburg, Mücheln (Geiseltal), Querfurt, Salzatal, Teutschenthal, Wettin-Löbejün Verbandsgemeinde Weida-Land die Gemeinden Barnstädt, Farnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf, Obhausen, Schraplau, Steigra (Übrige Gemeinden s. Wkr. 72, 73)
Berlin		
75	Berlin-Mitte	Bezirk Mitte
76	Berlin-Pankow	Bezirk Pankow ohne das Gebiet östlich der Straßenmitte Prenzlauer Allee und südlich der Straßenmitte Lehderstraße und Gürtel- straße sowie des Jüdischen Friedhofs (Übriger Bezirk s. Wkr. 83)
77	Berlin-Reinickendorf	Bezirk Reinickendorf
78	Berlin-Spandau – Charlottenburg Nord	Bezirk Spandau vom Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf das Gebiet nördlich der Spree (Übriger Bezirk s. Wkr. 80)
79	Berlin-Steglitz-Zehlendorf	Bezirk Steglitz-Zehlendorf
80	Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf	Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf ohne das Gebiet nördlich der Spree (Übriger Bezirk s. Wkr. 78)
81	Berlin-Tempelhof-Schöneberg	Bezirk Tempelhof-Schöneberg
82	Berlin-Neukölln	Bezirk Neukölln
83	Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg – Prenzlauer Berg Ost	Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg vom Bezirk Pankow das Gebiet östlich der Straßenmitte Prenzlauer Allee und südlich der Straßenmitte Lehderstraße und Gürtelstraße sowie des Jüdischen Friedhofs (Übriger Bezirk s. Wkr. 76)
84	Berlin-Treptow-Köpenick	Bezirk Treptow-Köpenick
85	Berlin-Marzahn-Hellersdorf	Bezirk Marzahn-Hellersdorf
86	Berlin-Lichtenberg	Bezirk Lichtenberg
Nordrhein-Westfalen		
87	Aachen I	Von der Städteregion Aachen die Stadt Aachen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 88)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
88	Aachen II	Von der Städtereion Aachen die Gemeinden Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stollberg (Rhld.), Würselen (Übrige Gemeinde s. Wkr. 87)
89	Heinsberg	Kreis Heinsberg
90	Düren	Kreis Düren
91	Rhein-Erft-Kreis I	Vom Rhein-Erft-Kreis die Gemeinden Bedburg, Bergheim, Elsdorf, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim (Übrige Gemeinden s. Wkr. 92)
92	Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II	Kreis Euskirchen vom Rhein-Erft-Kreis die Gemeinden Brühl, Erftstadt, Wesseling (Übrige Gemeinden s. Wkr. 91)
93	Köln I	Von der kreisfreien Stadt Köln vom Stadtbezirk 1 Innenstadt die Stadtteile Altstadt-Nord, Deutz, Neustadt-Nord (Übrige Stadtteile s. Wkr. 94) die Stadtbezirke 7 Porz, 8 Kalk (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 94, 95, 101)
94	Köln II	Von der kreisfreien Stadt Köln vom Stadtbezirk 1 Innenstadt die Stadtteile Altstadt-Süd, Neustadt-Süd (Übrige Stadtteile s. Wkr. 93) die Stadtbezirke 2 Rodenkirchen, 3 Lindenthal (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 93, 95, 101)
95	Köln III	Von der kreisfreien Stadt Köln die Stadtbezirke 4 Ehrenfeld, 5 Nippes, 6 Chorweiler (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 93, 94, 101)
96	Bonn	Kreisfreie Stadt Bonn
97	Rhein-Sieg-Kreis I	Vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinden Eitorf, Hennef (Sieg), Lohmar, Much, Neunkirchen- Seelscheid, Niederkassel, Ruppichterath, Siegburg, Troisdorf, Windeck (Übrige Gemeinden s. Wkr. 98)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
98	Rhein-Sieg-Kreis II	Vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinden Alfter, Bad Honnef, Bornheim, Königswinter, Meckenheim, Rheinbach, Sankt Augustin, Swisttal, Wachtberg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 97)
99	Oberbergischer Kreis	Oberbergischer Kreis
100	Rheinisch-Bergischer Kreis	Rheinisch-Bergischer Kreis
101	Leverkusen – Köln IV	Kreisfreie Stadt Leverkusen von der kreisfreien Stadt Köln der Stadtbezirk 9 Mülheim (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 93, 94, 95)
102	Wuppertal I	Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 0 Elberfeld, 1 Elberfeld West, 2 Uellendahl-Katernberg, 3 Vohwinkel, 5 Barmen, 6 Oberbarmen, 7 Heckinghausen, 8 Langerfeld-Beyenburg (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 103)
103	Solingen – Remscheid – Wuppertal II	Kreisfreie Stadt Remscheid Kreisfreie Stadt Solingen von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 4 Cronenberg, 9 Ronsdorf (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 102)
104	Mettmann I	Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Erkrath, Haan, Hilden, Langenfeld (Rheinland), Mettmann, Monheim am Rhein (Übrige Gemeinden s. Wkr. 105)
105	Mettmann II	Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Heiligenhaus, Ratingen, Velbert, Wülfrath (Übrige Gemeinden s. Wkr. 104)
106	Düsseldorf I	Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf die Stadtbezirke 1, 2, 4, 5, 6, 7 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 107)
107	Düsseldorf II	Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf die Stadtbezirke 3, 8, 9, 10 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 106)
108	Neuss I	Vom Rhein-Kreis Neuss die Gemeinden Dormagen, Grevenbroich, Neuss, Rommerskirchen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 110)
109	Mönchengladbach	Kreisfreie Stadt Mönchengladbach

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
110	Krefeld I – Neuss II	Von der kreisfreien Stadt Krefeld die Stadtbezirke 1 West, 5 Süd, 6 Fischeln, 7 Oppum-Linn, 9 Uerdingen (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 114) vom Rhein-Kreis Neuss die Gemeinden Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch (Übrige Gemeinden s. Wkr. 108)
111	Viersen	Kreis Viersen
112	Kleve	Kreis Kleve
113	Wesel I	Vom Kreis Wesel die Gemeinden Alpen, Hamminkeln, Hünxe, Kamp-Lintfort, Rheinberg, Schermbeck, Sonsbeck, Voerde (Niederrhein), Wesel, Xanten (Übrige Gemeinden s. Wkr. 114, 117)
114	Krefeld II – Wesel II	Von der kreisfreien Stadt Krefeld die Stadtbezirke 2 Nord, 3 Hüls, 4 Mitte, 8 Ost (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 110) vom Kreis Wesel die Gemeinden Moers, Neukirchen-Vluyn (Übrige Gemeinden s. Wkr. 113, 117)
115	Duisburg I	Von der kreisfreien Stadt Duisburg die Stadtbezirke 600 Rheinhausen, 700 Süd vom Stadtbezirk 500 Mitte die Stadtteile 501 Altstadt, 502 Neuenkamp, 503 Kaßlerfeld, 505 Neu- dorf-Nord, 506 Neudorf-Süd, 507 Dellviertel, 508 Hoch- feld, 509 Wanheimerort (Übrige Stadtbezirke und der Stadtteil 504 Duissern des Stadt- bezirks Mitte s. Wkr. 116)
116	Duisburg II	Von der kreisfreien Stadt Duisburg die Stadtbezirke 100 Walsum, 200 Hamborn, 300 Meiderich/Beeck, 400 Homberg/Ruhrort/Baerl vom Stadtbezirk 500 Mitte der Stadtteil 504 Duissern (Übrige Stadtbezirke und Stadtteile des Stadtbezirks Mitte s. Wkr. 115)
117	Oberhausen – Wesel III	Kreisfreie Stadt Oberhausen vom Kreis Wesel die Gemeinde Dinslaken (Übrige Gemeinden s. Wkr. 113, 114)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
118	Mülheim – Essen I	Kreisfreie Stadt Mülheim an der Ruhr von der kreisfreien Stadt Essen der Stadtbezirk IV (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 119, 120)
119	Essen II	Von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtbezirke I, V, VI, VII (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 118, 120)
120	Essen III	Von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtbezirke II, III, VIII, IX (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 118, 119)
121	Recklinghausen I	Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinden Castrop-Rauxel, Recklinghausen, Waltrop (Übrige Gemeinden s. Wkr. 122, 125)
122	Recklinghausen II	Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinden Datteln, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick (Übrige Gemeinden s. Wkr. 121, 125)
123	Gelsenkirchen	Kreisfreie Stadt Gelsenkirchen
124	Steinfurt I – Borken I	Vom Kreis Borken die Gemeinden Ahaus, Gronau (Westf.), Heek, Legden, Schöppingen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 126) vom Kreis Steinfurt die Gemeinden Horstmar, Metelen, Neuenkirchen, Ochtrup, Rheine, Steinfurt, Wettringen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 127, 128)
125	Bottrop – Recklinghausen III	Kreisfreie Stadt Bottrop vom Kreis Recklinghausen die Gemeinden Dorsten, Gladbeck (Übrige Gemeinden s. Wkr. 121, 122)
126	Borken II	Vom Kreis Borken die Gemeinden Bocholt, Borken, Gescher, Heiden, Isselburg, Raesfeld, Reken, Rhede, Stadtlohn, Südlohn, Velen, Vreden (Übrige Gemeinden s. Wkr. 124)
127	Coesfeld – Steinfurt II	Kreis Coesfeld vom Kreis Steinfurt die Gemeinden Altenberge, Laer, Nordwalde (Übrige Gemeinden s. Wkr. 124, 128)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
128	Steinfurt III	Vom Kreis Steinfurt die Gemeinden Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Ibbenbüren, Ladbergen, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Saerbeck, Tecklenburg, Westerkappeln (Übrige Gemeinden s. Wkr. 124, 127)
129	Münster	Kreisfreie Stadt Münster
130	Warendorf	Kreis Warendorf
131	Gütersloh I	Vom Kreis Gütersloh die Gemeinden Borgholzhausen, Gütersloh, Halle (Westf.), Harsewinkel, Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Steinhagen, Verl, Versmold (Übrige Gemeinden s. Wkr. 132, 136)
132	Bielefeld – Gütersloh II	Kreisfreie Stadt Bielefeld vom Kreis Gütersloh die Gemeinde Werther (Westf.) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 131, 136)
133	Herford – Minden-Lübbecke II	Kreis Herford vom Kreis Minden-Lübbecke die Gemeinde Bad Oeynhausen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 134)
134	Minden-Lübbecke I	Vom Kreis Minden-Lübbecke die Gemeinden Espelkamp, Hille, Hüllhorst, Lübbecke, Minden, Petershagen, Porta Westfalica, Preußisch Oldendorf, Rahden, Stemwede (Übrige Gemeinde s. Wkr. 133)
135	Lippe I	Vom Kreis Lippe die Gemeinden Bad Salzuflen, Barntrop, Blomberg, Detmold, Dörentrup, Extertal, Kalletal, Lage, Lemgo, Leopoldshöhe, Oerlinghausen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 136)
136	Höxter – Gütersloh III – Lippe II	Kreis Höxter vom Kreis Gütersloh die Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock (Übrige Gemeinden s. Wkr. 131, 132) vom Kreis Lippe die Gemeinden Augustdorf, Horn-Bad Meinberg, Lügde, Schieder-Schwalenberg, Schlangen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 135)
137	Paderborn	Kreis Paderborn

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
138	Hagen – Ennepe-Ruhr-Kreis I	Kreisfreie Stadt Hagen vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Gemeinden Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Schwelm (Übrige Gemeinden s. Wkr. 139)
139	Ennepe-Ruhr-Kreis II	Vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Gemeinden Hattingen, Herdecke, Sprockhövel, Wetter (Ruhr), Witten (Übrige Gemeinden s. Wkr. 138)
140	Bochum I	Von der kreisfreien Stadt Bochum die Stadtbezirke 1 Bochum-Mitte, 2 Bochum-Wattenscheid, 5 Bochum-Süd, 6 Bochum-Südwest (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 141)
141	Herne – Bochum II	Kreisfreie Stadt Herne von der kreisfreien Stadt Bochum die Stadtbezirke 3 Bochum-Nord, 4 Bochum-Ost (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 140)
142	Dortmund I	Von der kreisfreien Stadt Dortmund vom Stadtbezirk 0 Innenstadt die Stadtteile Innenstadt-West, Innenstadt-Ost die Stadtbezirke 6 Hombruch, 8 Huckarde, 7 Lütgendortmund, 9 Mengede (Übrige Stadtbezirke und übriger Stadtteil s. Wkr. 143)
143	Dortmund II	Von der kreisfreien Stadt Dortmund vom Stadtbezirk 0 Innenstadt der Stadtteil Innenstadt-Nord die Stadtbezirke 4 Aplerbeck, 3 Brackel, 1 Eving, 5 Hörde, 2 Scharnhorst (Übrige Stadtbezirke und Stadtteile s. Wkr. 142)
144	Unna I	Vom Kreis Unna die Gemeinden Bergkamen, Bönen, Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede, Kamen, Schwerte, Unna (Übrige Gemeinden s. Wkr. 145)
145	Hamm – Unna II	Kreisfreie Stadt Hamm vom Kreis Unna die Gemeinden Lünen, Selm, Werne (Übrige Gemeinden s. Wkr. 144)
146	Soest	Kreis Soest

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
147	Hochsauerlandkreis	Hochsauerlandkreis
148	Siegen-Wittgenstein	Kreis Siegen-Wittgenstein
149	Olpe – Märkischer Kreis I	Kreis Olpe vom Märkischen Kreis die Gemeinden Halver, Herscheid, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Schalksmühle (Übrige Gemeinden s. Wkr. 150)
150	Märkischer Kreis II	Vom Märkischen Kreis die Gemeinden Altena, Balve, Hemer, Iserlohn, Menden (Sauerland), Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade, Plettenberg, Werdohl (Übrige Gemeinden s. Wkr. 149)
Sachsen		
151	Nordsachsen	Landkreis Nordsachsen
152	Leipzig I	Von der kreisfreien Stadt Leipzig die Stadtbezirke Alt-West, Nord, Nordost, Nordwest, Ost (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 153)
153	Leipzig II	Von der kreisfreien Stadt Leipzig die Stadtbezirke Mitte, Süd, Südost, Südwest, West (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 152)
154	Leipzig-Land	Landkreis Leipzig
155	Meißen	Landkreis Meißen
156	Bautzen I	Vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Bautzen, Bernsdorf, Burkau, Cunewalde, Demitz-Thumitz, Doberschau-Gaußig, Elsterheide, Elstra, Göda, Großdu- brau, Haselbachtal, Hochkirch, Hoyerswerda, Kamenz, Königswartha, Kubschütz, Lauta, Lohsa, Malschwitz, Neu- kirch/Lausitz, Oßling, Radibor, Schirgiswalde-Kirschau, Schmölln-Putzkau, Schwepnitz, Sohland a. d. Spree, Spreetal, Steinigtwolmsdorf, Weißenberg, Wilthen, Witt- ichenau Verwaltungsgemeinschaft Bischofswerda die Gemeinden Bischofswerda, Rammenau Verwaltungsgemeinschaft Großharthau die Gemeinden Frankenthal, Großharthau Verwaltungsgemeinschaft Großpostwitz/O.L. die Gemeinden Großpostwitz/O.L., Obergurig Verwaltungsgemeinschaft Königsbrück die Gemeinden Königsbrück, Laußnitz, Neukirch

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
		<p>Verwaltungsgemeinschaft Neschwitz</p> <p>die Gemeinden Neschwitz, Puschwitz</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Pulsnitz</p> <p>die Gemeinden Großnaundorf, Lichtenberg, Ohorn, Pulsnitz, Steina</p> <p>Verwaltungsverband Am Klosterwasser</p> <p>die Gemeinden Crostwitz, Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz, Ralbitz-Rosenthal</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 160)</p>
157	Görlitz	Landkreis Görlitz
158	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
159	Dresden I	<p>Von der kreisfreien Stadt Dresden</p> <p>die Ortsamtsbereiche Altstadt, Blasewitz, Leuben, Plauen, Prohlis</p> <p>(Übrige Ortsamtsbereiche und Ortschaften s. Wkr. 160)</p>
160	Dresden II – Bautzen II	<p>Von der kreisfreien Stadt Dresden</p> <p>die Ortsamtsbereiche Cotta, Klotzsche, Loschwitz, Neustadt, Pieschen</p> <p>die Ortschaften Altfranken, Cossebaude, Gompitz, Langebrück, Mobschatz, Oberwartha, Schönborn, Schönfeld-Weißig, Weixdorf</p> <p>(Übrige Ortsamtsbereiche s. Wkr. 159)</p> <p>vom Landkreis Bautzen</p> <p>die Gemeinden Arnsdorf, Großröhrsdorf, Ottendorf-Okrilla, Radeberg, Wachau</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 156)</p>
161	Mittelsachsen	<p>Vom Landkreis Mittelsachsen</p> <p>die Gemeinden Augustusburg, Bobritzsch-Hilbersdorf, Brand-Erbisdorf, Döbeln, Eppendorf, Flöha, Frankenberg/Sa., Frauenstein, Freiberg, Großhartmannsdorf, Großschirma, Großweitz- schen, Hainichen, Halsbrücke, Hartha, Kriebstein, Leisnig, Leubsdorf, Mulda/Sa., Neuhausen/Erzgeb., Niederwiesa, Oberschöna, Oederan, Rechenberg-Bienenmühle, Reins- berg, Rossau, Roßwein, Striegistal, Waldheim</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg-Weißenborn</p> <p>die Gemeinden Lichtenberg/Erzgeb., Weißenborn/Erzgeb.</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Mittweida</p> <p>die Gemeinden Altmittweida, Mittweida</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
162	Chemnitz	<p>Verwaltungsgemeinschaft Ostrau</p> <p>die Gemeinden Ostrau, Zschaitz-Ottewig</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Sayda/Dorfchemnitz</p> <p>die Gemeinden Dorfchemnitz, Sayda</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 163)</p> <p>Kreisfreie Stadt Chemnitz</p>
163	Chemnitzer Umland – Erzgebirgs- kreis II	<p>Vom Erzgebirgskreis</p> <p>die Gemeinden Hohndorf, Jahnsdorf/Erzgeb., Neukirchen/Erzgeb., Oelsnitz/Erzgeb., Thalheim/Erzgeb.</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Burkhardtsdorf</p> <p>die Gemeinden Auerbach, Burkhardtsdorf, Gornsdorf</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Lugau</p> <p>die Gemeinden Lugau/Erzgeb., Niederwürschnitz</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Stollberg/Erzgeb.</p> <p>die Gemeinden Niederdorf, Stollberg/Erzgeb.</p> <p>von der Verwaltungsgemeinschaft Zwönitz</p> <p>die Gemeinde Zwönitz</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 164)</p> <p>vom Landkreis Mittelsachsen</p> <p>die Gemeinden Claußnitz, Erlau, Geringswalde, Hartmannsdorf, Königs- hain-Wiederau, Lichtenau, Lunzenau, Penig, Wechselburg</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Burgstädt</p> <p>die Gemeinden Burgstädt, Mühlau, Taura</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Rochlitz</p> <p>die Gemeinden Königsfeld, Rochlitz, Seelitz, Zettlitz</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 161)</p> <p>vom Landkreis Zwickau</p> <p>die Gemeinden Callenberg, Gersdorf, Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Oberfrohna</p> <p>die Gemeinden Limbach-Oberfrohna, Niederfrohna</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Rund um den Auersberg</p> <p>die Gemeinden Bernsdorf, Lichtenstein/Sa., St. Egidien</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 165)</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
164	Erzgebirgskreis I	<p>Vom Erzgebirgskreis</p> <p>die Gemeinden Amtsberg, Annaberg-Buchholz, Aue-Bad Schlema, Breitenbrunn/Erzgeb., Crottendorf, Drebach, Ehrenfriedersdorf, Eibenstock, Gelenau/Erzgeb., Großolbersdorf, Großrückerswalde, Grünhain-Beierfeld, Jöhstadt, Johanngeorgenstadt, Lauter-Bernsbach, Lößnitz, Marienberg, Mildenaу, Kurort Oberwiesenthal, Olbernhau, Pockau-Lengefeld, Raschau-Markersbach, Schneeberg, Schönheide, Schwarzenberg/Erzgeb., Sehmatal, Stützengrün, Thermalbad Wiesenbad, Thum, Wolkenstein</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein-Königswalde</p> <p>die Gemeinden Bärenstein, Königswalde</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Geyer</p> <p>die Gemeinden Geyer, Tannenberg</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Scheibenberg-Schlettau</p> <p>die Gemeinden Scheibenberg, Schlettau</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Seiffen/Erzgeb.</p> <p>die Gemeinden Deutschneudorf, Heidersdorf, Kurort Seiffen/Erzgeb.</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Zschopau</p> <p>die Gemeinden Gornau/Erzgeb., Zschopau</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Zschorlau</p> <p>die Gemeinden Bockau, Zschorlau</p> <p>von der Verwaltungsgemeinschaft Zwönitz</p> <p>die Gemeinde Elterlein</p> <p>Verwaltungsverband Wildenstein</p> <p>die Gemeinden Börnichen/Erzgeb., Grünhainichen</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 163)</p>
165	Zwickau	<p>Vom Landkreis Zwickau</p> <p>die Gemeinden Fraureuth, Glauchau, Hartenstein, Langenbernsdorf, Langenweißbach, Lichtentanne, Mülsen, Neukirchen/Pleißе, Reinsdorf, Werdau, Wildenfels, Wilkau-Haßlau, Zwickau</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Crimmitschau-Dennheritz</p> <p>die Gemeinden Crimmitschau, Dennheritz</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg</p> <p>die Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf b. Kirchberg, Hirschfeld, Kirchberg</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
166	Vogtlandkreis	<p>Verwaltungsgemeinschaft Meerane-Schönberg</p> <p>die Gemeinden Meerane, Schönberg</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Waldenburg</p> <p>die Gemeinden Oberwiera, Remse, Waldenburg</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 163)</p> <p>Vogtlandkreis</p>
Hessen		
167	Waldeck	<p>Vom Landkreis Kassel</p> <p>die Gemeinden Bad Emstal, Bad Karlshafen, Baunatal, Breuna, Calden, Grebenstein, Habichtswald, Hofgeismar, Immenhausen, Liebenau, Naumburg, Reinhardshagen, Schauenburg, Trendelburg, Wesertal, Wolfhagen, Zierenberg und der Gutsbezirk Reinhardswald</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 168)</p> <p>vom Landkreis Waldeck-Frankenberg</p> <p>die Gemeinden Bad Arolsen, Bad Wildungen, Diemelsee, Diemelstadt, Edertal, Korbach, Lichtenfels, Twistetal, Volkmarsen, Waldeck, Willingen (Upland)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 170)</p>
168	Kassel	<p>Kreisfreie Stadt Kassel</p> <p>vom Landkreis Kassel</p> <p>die Gemeinden Ahnatal, Espenau, Fuldabrück, Fuldata, Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal, Söhrewald, Vellmar</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 167)</p>
169	Werra-Meißner – Hersfeld-Rotenburg	<p>Landkreis Hersfeld-Rotenburg</p> <p>Werra-Meißner-Kreis</p>
170	Schwalm-Eder	<p>Schwalm-Eder-Kreis</p> <p>vom Landkreis Waldeck-Frankenberg</p> <p>die Gemeinden Allendorf (Eder), Battenberg (Eder), Bromskirchen, Burgwald, Frankenau, Frankenberg (Eder), Gemünden (Wohra), Haina (Kloster), Hatzfeld (Eder), Rosenthal, Vöhl</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 167)</p>
171	Marburg	<p>Landkreis Marburg-Biedenkopf</p>
172	Lahn-Dill	<p>Lahn-Dill-Kreis</p> <p>vom Landkreis Gießen</p> <p>die Gemeinden Biebertal, Wettenberg</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 173)</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
173	Gießen	<p>Vom Landkreis Gießen</p> <p>die Gemeinden Allendorf (Lumda), Buseck, Fernwald, Gießen, Grünberg, Heuchelheim a. d. Lahn, Hungen, Langgöns, Laubach, Lich, Linden, Lollar, Pohlheim, Rabenau, Reiskirchen, Staufenberg</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 172)</p> <p>vom Vogelsbergkreis</p> <p>die Gemeinden Alsfeld, Antrifttal, Feldata, Gemünden (Felda), Homberg (Ohm), Kirtorf, Mücke, Romrod</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 174, 175)</p>
174	Fulda	<p>Landkreis Fulda</p> <p>vom Vogelsbergkreis</p> <p>die Gemeinden Freiensteinau, Grebenau, Grebenhain, Herbstein, Lauterbach (Hessen), Lautertal (Vogelsberg), Schlitz, Schwalmatal, Ulrichstein, Wartenberg</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 173, 175)</p>
175	Main-Kinzig – Wetterau II – Schotten	<p>Vom Main-Kinzig-Kreis</p> <p>die Gemeinden Bad Orb, Bad Soden-Salmünster, Biebergemünd, Birstein, Brachtal, Flörsbachtal, Freigericht, Gelnhausen, Gründau, Jossgrund, Linsengericht, Schlüchtern, Sinntal, Steinau an der Straße, Wächtersbach und der Gutsbezirk Spessart</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 180)</p> <p>vom Vogelsbergkreis</p> <p>die Gemeinde Schotten</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 173, 174)</p> <p>vom Wetteraukreis</p> <p>die Gemeinden Altenstadt, Büdingen, Gedern, Glauburg, Hirzenhain, Kefenrod, Limeshain, Ortenberg</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 177)</p>
176	Hochtaunus	<p>Vom Hochtaunuskreis</p> <p>die Gemeinden Bad Homburg v. d. Höhe, Friedrichsdorf, Glashütten, Grävenwiesbach, Neu-Anspach, Oberursel (Taunus), Schmitten, Usingen, Wehrheim, Weilrod</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 181)</p> <p>vom Landkreis Limburg-Weilburg</p> <p>die Gemeinden Beselich, Löhnberg, Mengerskirchen, Merenberg, Runkel, Villmar, Weilburg, Weilmünster, Weinbach</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 178)</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
177	Wetterau I	Vom Wetteraukreis die Gemeinden Bad Nauheim, Bad Vilbel, Butzbach, Echzell, Florstadt, Friedberg (Hessen), Karben, Münzenberg, Nidda, Niddatal, Ober-Mörlen, Ranstadt, Reichelsheim (Wetterau), Rockenberg, Rosbach v. d. Höhe, Wölfersheim, Wöllstadt (Übrige Gemeinden s. Wkr. 175)
178	Rheingau-Taunus – Limburg	Rheingau-Taunus-Kreis vom Landkreis Limburg-Weilburg die Gemeinden Bad Camberg, Brechen, Dornburg, Elbtal, Elz, Hadamar, Hünfelden, Limburg a. d. Lahn, Selters (Taunus), Waldbrunn (Westerwald) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 176)
179	Wiesbaden	Kreisfreie Stadt Wiesbaden
180	Hanau	Vom Main-Kinzig-Kreis die Gemeinden Bruchköbel, Erlensee, Großkrotzenburg, Hammersbach, Hanau, Hasselroth, Langenselbold, Maintal, Neuberg, Nidderau, Niederdorfelden, Rodenbach, Ronneburg, Schöneck (Übrige Gemeinden s. Wkr. 175)
181	Main-Taunus	Main-Taunus-Kreis vom Hochtaunuskreis die Gemeinden Königstein im Taunus, Kronberg im Taunus, Steinbach (Taunus) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 176)
182	Frankfurt am Main I	Von der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main die Ortsteile Altstadt, Bahnhofsviertel, Bockenheim, Dornbusch, Eschersheim, Gallusviertel, Ginnheim, Griesheim, Gutleutviertel, Hausen, Heddernheim, Höchst, Innenstadt, Nied, Niederursel, Praunheim, Rödelheim, Sindlingen, Sossenheim, Unterliederbach, Westend, Zeilsheim (Übrige Ortsteile s. Wkr. 183)
183	Frankfurt am Main II	Von der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main die Ortsteile Bergen-Enkheim, Berkersheim, Bonames, Bornheim, Eckenheim, Fechenheim, Frankfurter Berg, Harheim, Kalbach, Nieder-Erlenbach, Nieder-Eschbach, Niederrad, Nordend, Oberrad, Ostend, Preungesheim, Riederwald, Sachsenhausen, Schwanheim, Seckbach (Übrige Ortsteile s. Wkr. 182)
184	Groß-Gerau	Landkreis Groß-Gerau
185	Offenbach	Kreisfreie Stadt Offenbach am Main vom Landkreis Offenbach die Gemeinden Dietzenbach, Dreieich, Egelsbach, Heusenstamm, Langen (Hessen), Mühlheim am Main, Neu-Isenburg, Obertshausen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 187)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
186	Darmstadt	Kreisfreie Stadt Darmstadt vom Landkreis Darmstadt-Dieburg die Gemeinden Alsbach-Hähnlein, Bickenbach, Eppertshausen, Erzhausen, Griesheim, Messel, Modautal, Mühlthal, Münster (Hessen), Ober-Ramstadt, Pfungstadt, Roßdorf, Seeheim-Jugenheim, Weiterstadt (Übrige Gemeinden s. Wkr. 187)
187	Odenwald	Odenwaldkreis vom Landkreis Darmstadt-Dieburg die Gemeinden Babenhäuser, Dieburg, Fischbachtal, Groß-Bieberau, Groß-Umstadt, Groß-Zimmern, Otzberg, Reinheim, Schaafheim (Übrige Gemeinden s. Wkr. 186) vom Landkreis Offenbach die Gemeinden Hainburg, Mainhausen, Rodgau, Rödermark, Seligenstadt (Übrige Gemeinden s. Wkr. 185)
188	Bergstraße	Landkreis Bergstraße
Thüringen		
189	Eichsfeld – Nordhausen – Kyffhäuserkreis	Landkreis Eichsfeld Landkreis Kyffhäuserkreis Landkreis Nordhausen
190	Eisenach – Wartburgkreis – Unstrut-Hainich-Kreis	Kreisfreie Stadt Eisenach Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis Landkreis Wartburgkreis
191	Jena – Sömmerda – Weimarer Land I	Kreisfreie Stadt Jena Landkreis Sömmerda vom Landkreis Weimarer Land verwaltungsgemeinschaftsfreie Gemeinden Apolda, Bad Berka, Blankenhain, Ilmtal-Weinstraße Erfüllende Gemeinde Am Ettersberg die Gemeinden Am Ettersberg, Ballstedt, Ettersburg, Neumark Erfüllende Gemeinde Bad Sulza die Gemeinden Bad Sulza, Eberstedt, Großheringen, Niedertrebra, Ober-trebra, Rannstedt, Schmiedehausen Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld die Gemeinden Hohenfelden, Klettbach, Kranichfeld, Nauendorf, Rittersdorf, Tonndorf

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
		<p>Verwaltungsgemeinschaft Mellingen</p> <p>die Gemeinden Buchfart, Döbritschen, Frankendorf, Großschwabhausen, Hammerstedt, Hetschburg, Kapellendorf, Kiliansroda, Kleinschwabhausen, Lehnstedt, Magdala, Mechelroda, Mellingen, Oettern, Umpferstedt, Vollersroda, Wiegendorf</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 193)</p>
192	Gotha – Ilm-Kreis	Landkreis Gotha
		Landkreis Ilm-Kreis
193	Erfurt – Weimar – Weimarer Land II	Kreisfreie Stadt Erfurt
		Kreisfreie Stadt Weimar
		vom Landkreis Weimarer Land
		verwaltungsgemeinschaftsfreie Gemeinde Grammetal
		(Übrige Gemeinden s. Wkr. 191)
194	Gera – Greiz – Altenburger Land	Kreisfreie Stadt Gera
		Landkreis Altenburger Land
		Landkreis Greiz
195	Saalfeld-Rudolstadt – Saale-Holzland-Kreis – Saale-Orla-Kreis	Landkreis Saale-Holzland-Kreis
		Landkreis Saale-Orla-Kreis
		Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
196	Suhl – Schmalkalden-Meiningen – Hildburghausen – Sonneberg	Kreisfreie Stadt Suhl
		Landkreis Hildburghausen
		Landkreis Schmalkalden-Meiningen
		Landkreis Sonneberg
Rheinland-Pfalz		
197	Neuwied	Landkreis Altenkirchen (Westerwald)
		Landkreis Neuwied
198	Ahrweiler	Landkreis Ahrweiler
		vom Landkreis Mayen-Koblenz
		verbandsfreie Gemeinden Andernach, Mayen
		Verbandsgemeinde Maifeld
		die Gemeinden Einig, Gappenach, Gering, Gierschnach, Kalt, Kerben, Kollig, Lonnig, Mertloch, Münstermaifeld, Naunheim, Ochtendung, Pillig, Polch, Rüber, Trimbs, Welling, Wierschem
		Verbandsgemeinde Mendig
		die Gemeinden Bell, Mendig, Rieden, Thür, Volkesfeld
		Verbandsgemeinde Pellenz
		die Gemeinden Kretz, Kruff, Nickenich, Plaidt, Saffig

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
199	Koblenz	<p>Verbandsgemeinde Vordereifel</p> <p>die Gemeinden Acht, Anschau, Arft, Baar, Bermel, Boos, Ditscheid, Ettringen, Hausten, Herresbach, Hirten, Kehrig, Kirchwald, Kottenheim, Langenfeld, Langscheid, Lind, Luxem, Monreal, Münk, Nachtsheim, Reudelsterz, Sankt Johann, Siebenbach, Virneburg, Weiler, Welschenbach</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 199)</p> <p>Kreisfreie Stadt Koblenz</p> <p>vom Landkreis Mayen-Koblenz</p> <p>verbandsfreie Gemeinde Bendorf</p> <p>Verbandsgemeinde Rhein-Mosel</p> <p>die Gemeinden Alken, Brey, Brodenbach, Burgen, Dieblich, Hatzenport, Kobern-Gondorf, Lehmen, Löf, Macken, Niederfell, Nörtershausen, Oberfell, Rhens, Spay, Waldesch, Winnigen, Wolken</p> <p>Verbandsgemeinde Vallendar</p> <p>die Gemeinden Niederwerth, Urbar, Vallendar, Weitersburg</p> <p>Verbandsgemeinde Weißenthurm</p> <p>die Gemeinden Bassenheim, Kaltenengers, Kettig, Mülheim-Kärlich, Sankt Sebastian, Urmitz, Weißenthurm</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 198)</p> <p>vom Rhein-Lahn-Kreis</p> <p>verbandsfreie Gemeinde Lahnstein</p> <p>Verbandsgemeinde Loreley</p> <p>die Gemeinden Auel, Bornich, Braubach, Dachsenhausen, Dahlheim, Dörscheid, Filsen, Kamp-Bornhofen, Kaub, Kestert, Lierschied, Lykershausen, Nochern, Osterspai, Patersberg, Prath, Reichenberg, Reitzenhain, Loreleystadt Sankt Goarshausen, Sauerthal, Weisel, Weyer</p> <p>von der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau</p> <p>die Gemeinden Arzbach, Bad Ems, Becheln, Dausenau, Fachbach, Frücht, Kemmenau, Miellen, Nievern</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 204)</p>
200	Mosel/Rhein-Hunsrück	<p>Landkreis Cochem-Zell</p> <p>Rhein-Hunsrück-Kreis</p> <p>vom Landkreis Bernkastel-Wittlich</p> <p>verbandsfreie Gemeinde Morbach</p> <p>Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues</p> <p>die Gemeinden Bernkastel-Kues, Brauneberg, Burgen, Erden, Gornhausen, Graach an der Mosel, Hochscheid, Kesten, Kleinich, Kommen, Lieser, Löslich, Longkamp, Maring-Noviant, Minheim, Monzelfeld, Mülheim (Mosel), Neumagen-Dhron, Piesport, Ürzig, Velden, Wintrich, Zeltingen-Rachtig</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
201	Kreuznach	<p>Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf</p> <p>die Gemeinden Berglicht, Breit, Büdlich, Burtscheid, Deuselbach, Dhronecken, Etgert, Gielert, Gräfendhron, Heidenburg, Hilscheid, Horath, Immert, Lückenburg, Malborn, Merschbach, Neunkirchen, Rorodt, Schönberg, Talling, Thalfang</p> <p>von der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach</p> <p>die Gemeinden Burg (Mosel), Enkirch, Irmenach, Lötzbeuren, Starkenburg, Traben-Trarbach</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 202)</p> <p>Landkreis Bad Kreuznach</p> <p>Landkreis Birkenfeld</p>
202	Bitburg	<p>Eifelkreis Bitburg-Prüm</p> <p>Landkreis Vulkaneifel</p> <p>vom Landkreis Bernkastel-Wittlich</p> <p>verbandsfreie Gemeinde Wittlich</p> <p>Verbandsgemeinde Wittlich-Land</p> <p>die Gemeinden Altrich, Arenrath, Bergweiler, Bettenfeld, Binsfeld, Bruch, Dierfeld, Dierscheid, Dodenburg, Dreis, Eckfeld, Eisen-schmitt, Esch, Gipperath, Gladbach, Greimerath, Groß-littgen, Hasborn, Heckenmünster, Heidweiler, Hetzerath, Hupperath, Karl, Klausen, Landscheid, Laufeld, Mander-scheid, Meerfeld, Minderlittgen, Musweiler, Niederöff-lingen, Niederscheidweiler, Niersbach, Oberöfflingen, Oberscheidweiler, Osann-Monzel, Pantenburg, Platten, Plein, Rivenich, Salmtal, Schladt, Schwarzenborn, Sehlern, Wallscheid</p> <p>von der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach</p> <p>die Gemeinden Bausendorf, Bengel, Diefenbach, Flußbach, Hontheim, Kinderbeuern, Kinheim, Kröv, Reil, Willwerscheid</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 200)</p>
203	Trier	<p>Kreisfreie Stadt Trier</p> <p>Landkreis Trier-Saarburg</p>
204	Montabaur	<p>Westerwaldkreis</p> <p>vom Rhein-Lahn-Kreis</p> <p>Verbandsgemeinde Aar-Einrich</p> <p>die Gemeinden Allendorf, Berghausen, Berndroth, Biebrich, Bremberg, Burgschwalbach, Dörsdorf, Ebertshausen, Eisighofen, Ergeshausen, Flacht, Gutenacker, Hahnstätten, Herold, Kaltenholzhausen, Katzenelnbogen, Klingelbach, Kör-dorf, Lohrheim, Mittelfischbach, Mudershausen, Netz-bach, Niederneisen, Niedertiefenbach, Oberfischbach, Oberneisen, Reckenroth, Rettert, Roth, Schiesheim, Schönborn</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
205	Mainz	<p>Verbandsgemeinde Diez</p> <p>die Gemeinden Altendiez, Aull, Balduinstein, Birlenbach, Charlottenberg, Cramberg, Diez, Dörnberg, Eppenrod, Geilnau, Gückingen, Hambach, Heistenbach, Hirschberg, Holzappel, Holzheim, Horhausen, Isselbach, Langenscheid, Laurenburg, Scheidt, Steinsberg, Wasenbach</p> <p>Verbandsgemeinde Nastätten</p> <p>die Gemeinden Berg, Bettendorf, Bogel, Buch, Diethardt, Ehr, Endlichhofen, Eschbach, Gemmerich, Hainau, Himmighofen, Holzhausen an der Haide, Hunzel, Kasdorf, Kehlbach, Lautert, Lipporn, Marienfels, Miehlen, Nastätten, Niederbachheim, Niederwallmenach, Oberbachheim, Obertiefenbach, Oberwallmenach, Oelsberg, Rettershain, Ruppertshofen, Strüth, Weidenbach, Welterod, Winterverb</p> <p>von der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau</p> <p>die Gemeinden Attenhausen, Dessighofen, Dienethal, Dornholzhausen, Geisig, Hömberg, Lollschied, Misselberg, Nassau, Obernhof, Oberwies, Pohl, Schweighausen, Seelbach, Singhofen, Sulzbach, Weinähr, Winden, Zimmerschied</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 199)</p> <p>Kreisfreie Stadt Mainz</p> <p>vom Landkreis Mainz-Bingen</p> <p>verbandsfreie Gemeinden Bingen am Rhein, Budenheim, Ingelheim am Rhein</p> <p>Verbandsgemeinde Gau-Algesheim</p> <p>die Gemeinden Appenheim, Bubenheim, Engelstadt, Gau-Algesheim, Nieder-Hilbersheim, Ober-Hilbersheim, Ockenheim, Schwabenheim an der Selz</p> <p>Verbandsgemeinde Nieder-Olm</p> <p>die Gemeinden Essenheim, Jugenheim in Rheinhessen, Klein-Winternheim, Nieder-Olm, Ober-Olm, Sörgenloch, Stackeden-Elsheim, Zornheim</p> <p>Verbandsgemeinde Rhein-Nahe</p> <p>die Gemeinden Bacharach, Breitscheid, Manubach, Münster-Sarmsheim, Niederheimbach, Oberdiebach, Oberheimbach, Trechtingshausen, Waldalgesheim, Weiler bei Bingen</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 206)</p>
206	Worms	<p>Kreisfreie Stadt Worms</p> <p>Landkreis Alzey-Worms</p> <p>vom Landkreis Mainz-Bingen</p> <p>Verbandsgemeinde Bodenheim</p> <p>die Gemeinden Bodenheim, Gau-Bischofsheim, Harxheim, Lörzweiler, Nackenheim</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
207	Ludwigshafen/Frankenthal	<p>Verbandsgemeinde Rhein-Selz</p> <p>die Gemeinden Dalheim, Dexheim, Dienheim, Dolgesheim, Dorn-Dürkheim, Eimsheim, Friesenheim, Guntersblum, Hahnheim, Hillesheim, Köngernheim, Ludwigshöhe, Mommenheim, Nierstein, Oppenheim, Selzen, Uelversheim, Undenheim, Weinolsheim, Wintersheim</p> <p>Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen</p> <p>die Gemeinden Aspishheim, Badenheim, Gensingen, Grolsheim, Horrweiler, Sankt Johann, Sprendlingen, Welgesheim, Wolfsheim, Zotzenheim</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 205)</p> <p>Kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz)</p> <p>Kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein</p> <p>vom Rhein-Pfalz-Kreis</p> <p>verbandsfreie Gemeinden Bobenheim-Roxheim, Böhl-Iggelheim, Limburgerhof, Mutterstadt</p> <p>Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim</p> <p>die Gemeinden Dannstadt-Schauernheim, Hochdorf-Assenheim, Rödersheim-Gronau</p> <p>Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim</p> <p>die Gemeinden Beindersheim, Großniedesheim, Heßheim, Heuchelheim bei Frankenthal, Kleinniedesheim, Lamsheim</p> <p>Verbandsgemeinde Maxdorf</p> <p>die Gemeinden Birkenheide, Fußgönheim, Maxdorf</p> <p>von der Verbandsgemeinde Rheinauen</p> <p>die Gemeinden Altrip, Neuhofen</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 208)</p>
208	Neustadt – Speyer	<p>Kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße</p> <p>Kreisfreie Stadt Speyer</p> <p>Landkreis Bad Dürkheim</p> <p>vom Rhein-Pfalz-Kreis</p> <p>verbandsfreie Gemeinde Schifferstadt</p> <p>Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen</p> <p>die Gemeinden Dudenhofen, Hanhofen, Harthausen, Römerberg</p> <p>von der Verbandsgemeinde Rheinauen</p> <p>die Gemeinden Otterstadt, Waldsee</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 207)</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
209	Kaiserslautern	<p>Kreisfreie Stadt Kaiserslautern</p> <p>Donnersbergkreis</p> <p>Landkreis Kusel</p> <p>vom Landkreis Kaiserslautern</p> <p>Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn</p> <p>die Gemeinden Enkenbach-Alsenborn, Fischbach, Frankenstein, Hochspeyer, Mehlingen, Neuhemsbach, Sembach, Waldleiningen</p> <p>Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg</p> <p>die Gemeinden Frankelbach, Heiligenmoschel, Hirschhorn/Pfalz, Katzweiler, Mehlbach, Niederkirchen, Olsbrücken, Otterbach, Otterberg, Schallodenbach, Schneckenhausen, Sulzbachtal</p> <p>Verbandsgemeinde Weilerbach</p> <p>die Gemeinden Erzenhausen, Eulenbis, Kollweiler, Mackenbach, Reichenbach-Steegen, Rodenbach, Schwedelbach, Weilerbach</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 210)</p>
210	Pirmasens	<p>Kreisfreie Stadt Pirmasens</p> <p>Kreisfreie Stadt Zweibrücken</p> <p>Landkreis Südwestpfalz</p> <p>vom Landkreis Kaiserslautern</p> <p>Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau</p> <p>die Gemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Gerhardsbrunn, Lambsborn, Langwieden, Martinshöhe</p> <p>Verbandsgemeinde Landstuhl</p> <p>die Gemeinden Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Krickenbach, Landstuhl, Linden, Mittelbrunn, Oberambach, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg, Trippstadt</p> <p>Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach</p> <p>die Gemeinden Hütschenhausen, Kottweiler-Schwanden, Niedermohr, Ramstein-Miesenbach, Steinwenden</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 209)</p>
211	Südpfalz	<p>Kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz</p> <p>Landkreis Germersheim</p> <p>Landkreis Südliche Weinstraße</p>
Bayern		
212	Altötting	<p>Landkreis Altötting</p> <p>Landkreis Mühldorf a. Inn</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
213	Erding – Ebersberg	Landkreis Ebersberg
		Landkreis Erding
214	Freising	Landkreis Freising
		Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm
		vom Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
		die Gemeinden Aresing, Schrobenhausen
		Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen
		die Gemeinden Berg im Gau, Brunnen, Gachenbach, Langenmosen, Waidhofen
		(Übrige Gemeinden s. Wkr. 216)
215	Fürstenfeldbruck	Landkreis Dachau
		vom Landkreis Fürstenfeldbruck
		die Gemeinden Alling, Egenhofen, Eichenau, Emmering, Fürstenfeldbruck, Gröbenzell, Maisach, Moorenweis, Olching, Puchheim, Türkenfeld
		Verwaltungsgemeinschaft Grafrath
		die Gemeinden Grafrath, Kottgeisering, Schöngeising
		Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf
		die Gemeinden Adelshofen, Althegegenberg, Hattenhofen, Jesenwang, Landsberied, Mammendorf, Mittelstetten, Oberschwein- bach
		(Übrige Gemeinde s. Wkr. 224)
216	Ingolstadt	Kreisfreie Stadt Ingolstadt
		Landkreis Eichstätt
		vom Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
		die Gemeinden Burgheim, Ehekirchen, Karlshuld, Karlskron, Königsmoos, Neuburg a. d. Donau, Oberhausen, Rennertshofen, Weichering
		Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a. d. Donau
		die Gemeinden Bergheim, Rohrenfels
		(Übrige Gemeinden s. Wkr. 214)
217	München-Nord	Von der kreisfreien Stadt München
		die Stadtbezirke 3, 4, 10 bis 12, 24
		(Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 218, 219, 220)
218	München-Ost	Von der kreisfreien Stadt München
		die Stadtbezirke 1, 5, 13 bis 16
		(Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 217, 219, 220)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
219	München-Süd	Von der kreisfreien Stadt München die Stadtbezirke 6, 7, 17 bis 20 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 217, 218, 220)
220	München-West/Mitte	Von der kreisfreien Stadt München die Stadtbezirke 2, 8, 9, 21 bis 23, 25 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 217, 218, 219)
221	München-Land	Landkreis München
222	Rosenheim	Kreisfreie Stadt Rosenheim Landkreis Rosenheim
223	Bad Tölz-Wolfratshausen – Miesbach	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen Landkreis Miesbach
224	Starnberg – Landsberg am Lech	Landkreis Landsberg am Lech Landkreis Starnberg vom Landkreis Fürstfeldbruck die Gemeinde Germering (Übrige Gemeinden s. Wkr. 215)
225	Traunstein	Landkreis Berchtesgadener Land Landkreis Traunstein
226	Weilheim	Landkreis Garmisch-Partenkirchen Landkreis Weilheim-Schongau
227	Deggendorf	Landkreis Deggendorf Landkreis Freyung-Grafenau vom Landkreis Passau die Gemeinden Aicha vorm Wald, Eging a.See, Fürstenstein, Hofkirchen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 229)
228	Landshut	Kreisfreie Stadt Landshut Landkreis Kelheim vom Landkreis Landshut die Gemeinden Adlkofen, Altdorf, Bodenkirchen, Bruckberg, Buch a.Erlbach, Eching, Ergolding, Essenbach, Geisenhausen, Hohenthann, Kumhausen, Neufahrn i.NB, Niederaichbach, Pfeffenhausen, Rottenburg a. d. Laaber, Tiefenbach, Vilsbiburg, Vilsheim Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen die Gemeinden Altfraunhofen, Baierbach Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach die Gemeinden Bayerbach b.Ergoldsbach, Ergoldsbach

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
229	Passau	<p>Verwaltungsgemeinschaft Furth</p> <p>die Gemeinden Furth, Obersüßbach, Weihmichl</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Velden</p> <p>die Gemeinden Neufraunhofen, Velden, Wurmsham</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 230)</p> <p>Kreisfreie Stadt Passau</p> <p>vom Landkreis Passau</p> <p>die Gemeinden Aldersbach, Bad Füssing, Bad Griesbach i.Rottal, Breitenberg, Büchlberg, Fürstenzell, Haarbach, Hauzenberg, Huthurm, Kirchham, Kößlarn, Neuburg a. Inn, Neuhaus a. Inn, Neukirchen vorm Wald, Obernzell, Ortenburg, Pocking, Ruderting, Ruhstorf a. d. Rott, Salzweg, Sonnen, Tettensweis, Thyrnau, Tiefenbach, Untergriesbach, Vilshofen an der Donau, Wegscheid, Windorf</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Aidenbach</p> <p>die Gemeinden Aidenbach, Beutelsbach</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster</p> <p>die Gemeinden Malching, Rotthalmünster</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Tittling</p> <p>die Gemeinden Tittling, Witzmannsberg</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 227)</p>
230	Rottal-Inn	<p>Landkreis Dingolfing-Landau</p> <p>Landkreis Rottal-Inn</p> <p>vom Landkreis Landshut</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Gerzen</p> <p>die Gemeinden Aham, Gerzen, Kröning, Schalkham</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Wörth a. d. Isar</p> <p>die Gemeinden Postau, Weng, Wörth a. d. Isar</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 228)</p>
231	Straubing	<p>Kreisfreie Stadt Straubing</p> <p>Landkreis Regen</p> <p>Landkreis Straubing-Bogen</p>
232	Amberg	<p>Kreisfreie Stadt Amberg</p> <p>Landkreis Amberg-Sulzbach</p> <p>Landkreis Neumarkt i.d.OPf.</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
233	Regensburg	<p>Kreisfreie Stadt Regensburg</p> <p>vom Landkreis Regensburg</p> <p>die Gemeinden Barbing, Beratzhausen, Bernhardswald, Hagelstadt, Hemau, Köfering, Lappersdorf, Mintraching, Neutraubling, Nittendorf, Obertraubling, Pentling, Pettendorf, Pfatter, Regenstauf, Schierling, Sinzing, Tegernheim, Thalmassing, Wenzenbach, Wiesent, Zeitlarn</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim</p> <p>die Gemeinden Alteglofsheim, Pfakofen</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf</p> <p>die Gemeinden Altenthann, Bach a. d. Donau, Donaustauf</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz</p> <p>die Gemeinden Duggendorf, Holzheim a.Forst, Kallmünz</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Laaber</p> <p>die Gemeinden Brunn, Deuerling, Laaber</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg</p> <p>die Gemeinden Pielenhofen, Wolfsegg</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Sünching</p> <p>die Gemeinden Aufhausen, Mötzing, Riekofen, Sünching</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 234)</p>
234	Schwandorf	<p>Landkreis Cham</p> <p>Landkreis Schwandorf</p> <p>vom Landkreis Regensburg</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Wörth a. d. Donau</p> <p>die Gemeinden Brennberg, Wörth a. d. Donau</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 233)</p>
235	Weiden	<p>Kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf.</p> <p>Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab</p> <p>Landkreis Tirschenreuth</p>
236	Bamberg	<p>Kreisfreie Stadt Bamberg</p> <p>vom Landkreis Bamberg</p> <p>die Gemeinden Altendorf, Buttenheim, Frensdorf, Hallstadt, Hirschaid, Pettstadt, Pommersfelden, Schlüsselfeld, Stegaurach, Strullendorf, Walsdorf</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
237	Bayreuth	<p>Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach</p> <p>die Gemeinden Burgebrach, Schönbrunn i.Steigerwald</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Ebrach</p> <p>die Gemeinden Burgwindheim, Ebrach</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Lisberg</p> <p>die Gemeinden Lisberg, Priesendorf</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 240)</p> <p>vom Landkreis Forchheim</p> <p>die Gemeinden Eggolsheim, Forchheim, Hallerndorf, Hausen, Herolds- bach, Igensdorf, Langensendelbach, Neunkirchen a.Brand</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Dormitz</p> <p>die Gemeinden Dormitz, Hetzles, Kleinsendelbach</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich</p> <p>die Gemeinden Effeltrich, Poxdorf</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Gosberg</p> <p>die Gemeinden Kunreuth, Pinzberg, Wiesenthau</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach</p> <p>die Gemeinden Kirchehrenbach, Leutenbach, Weilersbach</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 237)</p> <p>Kreisfreie Stadt Bayreuth</p> <p>Landkreis Bayreuth</p> <p>vom Landkreis Forchheim</p> <p>die Gemeinden Egloffstein, Gößweinstein, Obertrubach, Pretzfeld, Wie- senttal</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt</p> <p>die Gemeinden Ebermannstadt, Unterleinleiter</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg</p> <p>die Gemeinden Gräfenberg, Hiltpoltstein, Weißenohe</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 236)</p>
238	Coburg	<p>Kreisfreie Stadt Coburg</p> <p>Landkreis Coburg</p> <p>Landkreis Kronach</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
239	Hof	<p>vom Landkreis Hof</p> <p>die Gemeinde Geroldsrün</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 239)</p> <p>Kreisfreie Stadt Hof</p> <p>Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge</p> <p>vom Landkreis Hof</p> <p>die Gemeinden Bad Steben, Berg, Döhlau, Helmbrechts, Köditz, Konradsreuth, Münchberg, Naila, Oberkotzau, Regnitz- losau, Rehau, Schwarzenbach a. Wald, Schwarzenbach a. d. Saale, Selbitz, Stambach, Zell im Fichtelgebirge</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Feilitzsch</p> <p>die Gemeinden Feilitzsch, Gattendorf, Töpen, Trogen</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg</p> <p>die Gemeinden Issigau, Lichtenberg</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein</p> <p>die Gemeinden Leupoldsgrün, Schauenstein</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Sparneck</p> <p>die Gemeinden Sparneck, Weißdorf</p> <p>(Übrige Gemeinde s. Wkr. 238)</p>
240	Kulmbach	<p>Landkreis Kulmbach</p> <p>Landkreis Lichtenfels</p> <p>vom Landkreis Bamberg</p> <p>die Gemeinden Bischberg, Breitengüßbach, Gundelsheim, Heiligenstadt i.OFr., Kemmern, Litzendorf, Memmelsdorf, Oberhaid, Rattelsdorf, Scheßlitz, Viereth-Trunstadt, Zapfendorf</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Baunach</p> <p>die Gemeinden Baunach, Gerach, Lauter, Reckendorf</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld</p> <p>die Gemeinden Königsfeld, Stadelhofen, Wattendorf</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 236)</p>
241	Ansbach	<p>Kreisfreie Stadt Ansbach</p> <p>Landkreis Ansbach</p> <p>Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen</p>
242	Erlangen	<p>Kreisfreie Stadt Erlangen</p> <p>Landkreis Erlangen-Höchstadt</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
243	Fürth	<p>vom Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Uehlfeld</p> <p>die Gemeinden Dachsbach, Gerhardshofen, Uehlfeld</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 243)</p> <p>Kreisfreie Stadt Fürth</p> <p>Landkreis Fürth</p> <p>vom Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim</p> <p>die Gemeinden Bad Windsheim, Burghaslach, Dietersheim, Emskirchen, Ipsheim, Markt Erlbach, Neustadt a. d. Aisch, Oberzenn</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim</p> <p>die Gemeinden Burgbernheim, Gallmersgarten, Illesheim, Marktbergel</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Diespeck</p> <p>die Gemeinden Baudenbach, Diespeck, Gutenstetten, Münchsteinach</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Hagenbüchach-Wilhelmsdorf</p> <p>die Gemeinden Hagenbüchach, Wilhelmsdorf</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Neuhof a. d. Zenn</p> <p>die Gemeinden Neuhof a. d. Zenn, Trautskirchen</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Scheinfeld</p> <p>die Gemeinden Langenfeld, Markt Bibart, Markt Taschendorf, Ober- scheinfeld, Scheinfeld, Sugenheim</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim</p> <p>die Gemeinden Ergersheim, Gollhofen, Hemmersheim, Ippesheim, Markt Nordheim, Oberickelsheim, Simmershofen, Uffenheim, Weigenheim</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 242)</p>
244	Nürnberg-Nord	<p>Von der kreisfreien Stadt Nürnberg</p> <p>die Bezirke 01 bis 13, 22 bis 30, 64, 65, 70 bis 87, 90 bis 95</p> <p>(Übrige Bezirke s. Wkr. 245)</p>
245	Nürnberg-Süd	<p>Kreisfreie Stadt Schwabach</p> <p>von der kreisfreien Stadt Nürnberg</p> <p>die Bezirke 14 bis 21, 31 bis 55, 60 bis 63, 96, 97</p> <p>(Übrige Bezirke s. Wkr. 244)</p>
246	Roth	<p>Landkreis Nürnberger Land</p> <p>Landkreis Roth</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
247	Aschaffenburg	Kreisfreie Stadt Aschaffenburg Landkreis Aschaffenburg
248	Bad Kissingen	Landkreis Bad Kissingen Landkreis Haßberge Landkreis Rhön-Grabfeld
249	Main-Spessart	Landkreis Main-Spessart Landkreis Miltenberg
250	Schweinfurt	Kreisfreie Stadt Schweinfurt Landkreis Kitzingen Landkreis Schweinfurt
251	Würzburg	Kreisfreie Stadt Würzburg Landkreis Würzburg
252	Augsburg-Stadt	Kreisfreie Stadt Augsburg vom Landkreis Augsburg die Gemeinde Königsbrunn (Übrige Gemeinden s. Wkr. 253, 254)
253	Augsburg-Land	Vom Landkreis Aichach-Friedberg die Gemeinden Affing, Aichach, Friedberg, Hollenbach, Kissing, Merching, Rehling, Ried Verwaltungsgemeinschaft Dasing die Gemeinden Adelzhausen, Dasing, Eurasburg, Obergriesbach, Sielen- bach Verwaltungsgemeinschaft Mering die Gemeinden Mering, Schmiechen, Steindorf (Übrige Gemeinden s. Wkr. 254) vom Landkreis Augsburg die Gemeinden Adelsried, Aystetten, Biberbach, Bobingen, Diedorf, Dinkelscherben, Fischach, Gablingen, Gersthofen, Graben, Horgau, Kutzenhausen, Langweid a. Lech, Meitingen, Neusäß, Schwabmünchen, Stadtbergen, Thierhaupten, Wehringen, Zusmarshausen Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen die Gemeinden Gessertshausen, Ustersbach Verwaltungsgemeinschaft Großaitingen die Gemeinden Großaitingen, Kleinaitingen, Oberottmarshausen

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
254	Donau-Ries	<p>Verwaltungsgemeinschaft Langerringen</p> <p>die Gemeinden Hiltentfingen, Langerringen</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld</p> <p>die Gemeinden Klosterlechfeld, Untermeitingen</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf</p> <p>die Gemeinden Allmannshofen, Ehingen, Ellgau, Kühlethel, Nordendorf, Westendorf</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Stauden</p> <p>die Gemeinden Langenneufnach, Mickhausen, Mittelneufnach, Scherstetten, Walkertshofen</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Welden</p> <p>die Gemeinden Bonstetten, Emersacker, Heretsried, Welden</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 252, 254)</p> <p>Landkreis Dillingen a. d. Donau</p> <p>Landkreis Donau-Ries</p> <p>vom Landkreis Aichach-Friedberg</p> <p>die Gemeinde Inchenhofen</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Aindling</p> <p>die Gemeinden Aindling, Petersdorf, Todtenweis</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Kühbach</p> <p>die Gemeinden Kühbach, Schiltberg</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Pöttmes</p> <p>die Gemeinden Baar (Schwaben), Pöttmes</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 253)</p> <p>vom Landkreis Augsburg</p> <p>die Gemeinde Altenmünster</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 252, 253)</p>
255	Neu-Ulm	<p>Landkreis Günzburg</p> <p>Landkreis Neu-Ulm</p> <p>vom Landkreis Unterallgäu</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen</p> <p>die Gemeinden Babenhausen, Egg a. d. Günz, Kettershofen, Kirchhas- lach, Oberschöneegg, Winterrieden</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
256	Oberallgäu	<p>Verwaltungsgemeinschaft Boos</p> <p>die Gemeinden Boos, Fellheim, Heimertingen, Niederrieden, Pleß</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Erkheim</p> <p>die Gemeinden Erkheim, Kammlach, Lauben, Westerheim</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen</p> <p>die Gemeinden Breitenbrunn, Oberrieden, Pfaffenhausen, Salgen</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 257)</p>
		<p>Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)</p> <p>Landkreis Lindau (Bodensee)</p> <p>Landkreis Oberallgäu</p>
257	Ostallgäu	<p>Kreisfreie Stadt Kaufbeuren</p> <p>Kreisfreie Stadt Memmingen</p> <p>Landkreis Ostallgäu</p> <p>vom Landkreis Unterallgäu</p> <p>die Gemeinden Bad Wörishofen, Buxheim, Ettringen, Markt Rettenbach, Markt Wald, Mindelheim, Sontheim, Tussenhausen und das gemeindefreie Gebiet Ungerhauser Wald</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach</p> <p>die Gemeinden Bad Grönenbach, Wolfertschwenden, Woringen</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Dirlwang</p> <p>die Gemeinden Apfeltrach, Dirlwang, Stetten, Unteregg</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel</p> <p>die Gemeinden Kronburg, Lautrach, Legau</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw.</p> <p>die Gemeinden Eppishausen, Kirchheim i. Schw.</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg</p> <p>die Gemeinden Benningen, Holzgünz, Lachen, Memmingerberg, Trun- kelsberg, Ungerhausen</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren</p> <p>die Gemeinden Böhen, Hawangen, Ottobeuren</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
		Verwaltungsgemeinschaft Türkheim die Gemeinden Amberg, Rammingen, Türkheim, Wiedergeltingen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 255)
Baden-Württemberg		
258	Stuttgart I	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Birkach, Degerloch, Hedelfingen, Möhringen, Plieningen, Sillenbuch, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd, Stuttgart-West, Vaihingen (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 259)
259	Stuttgart II	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Bad Cannstatt, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen, Mün- ster, Obertürkheim, Stammheim, Stuttgart-Ost, Untertürk- heim, Wangen, Weilimdorf, Zuffenhausen (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 258)
260	Böblingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Aidlingen, Altdorf, Böblingen, Bondorf, Deckenpfronn, Ehningen, Gärtringen, Gäufelden, Grafenau, Herrenberg, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Jettingen, Leonberg, Magstadt, Mötzingen, Nufringen, Renningen, Rutesheim, Schönaich, Sindelfingen, Weil der Stadt, Weil im Schön- buch (Übrige Gemeinden s. Wkr. 262, 265)
261	Esslingen	Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Rei- chenbach an der Fils, Wendlingen am Neckar, Wernau (Ne- ckar) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 262)
262	Nürtingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Steinenbronn, Waldenbuch (Übrige Gemeinden s. Wkr. 260, 265) vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Bissingen an der Teck, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Filderstadt, Frickenhausen, Großbettlingen, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Lenningen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Neuffen, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ohmden, Owen, Schlaitdorf, Unterensingen, Weilheim an der Teck, Wolfschlugen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 261)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
263	Göppingen	Landkreis Göppingen
264	Waiblingen	Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Alfdorf, Berglen, Fellbach, Kaisersbach, Kernen im Remstal, Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Weinstadt, Welzheim, Winnenden, Winterbach (Übrige Gemeinden s. Wkr. 269)
265	Ludwigsburg	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinde Weissach (Übrige Gemeinden s. Wkr. 260, 262) vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Asperg, Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Markgröningen, Möglingen, Oberriexingen, Remseck am Neckar, Schwieberdingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz (Übrige Gemeinden s. Wkr. 266)
266	Neckar-Zaber	Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Brackenheim, Cleebrohn, Flein, Güglingen, Ilfeld, Lauffen am Neckar, Leingarten, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Talheim, Untergruppenbach, Zaberfeld (Übrige Gemeinden s. Wkr. 267) vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönningheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemmrigheim, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Walheim (Übrige Gemeinden s. Wkr. 265)
267	Heilbronn	Stadtkreis Heilbronn vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Gemmingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchart, Langenbrettach, Lehensteinsfeld, Löwenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudenau, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelsbach, Untereisesheim, Weinsberg, Widdern, Wüstenrot (Übrige Gemeinden s. Wkr. 266)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
268	Schwäbisch Hall – Hohenlohe	Hohenlohekreis Landkreis Schwäbisch Hall
269	Backnang – Schwäbisch Gmünd	Vom Ostalbkreis die Gemeinden Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Möggingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten (Übrige Gemeinden s. Wkr. 270) vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großlerach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal (Übrige Gemeinden s. Wkr. 264)
270	Aalen – Heidenheim	Landkreis Heidenheim vom Ostalbkreis die Gemeinden Aalen, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stödtlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört (Übrige Gemeinden s. Wkr. 269)
271	Karlsruhe-Stadt	Stadtkreis Karlsruhe
272	Karlsruhe-Land	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bretten, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Gondelsheim, Graben-Neudorf, Karlsbad, Kraichtal, Kürnbach, Linkenheim-Hochstetten, Malsch, Marxzell, Oberderdingen, Pfinztal, Rheinstetten, Stutensee, Sulzfeld, Waldbronn, Walzbachtal, Weingarten (Baden), Zaisenhausen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 278)
273	Rastatt	Stadtkreis Baden-Baden Landkreis Rastatt
274	Heidelberg	Stadtkreis Heidelberg vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudenbach, Schriesheim, Weinheim (Übrige Gemeinden s. Wkr. 277, 278)
275	Mannheim	Stadtkreis Mannheim

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
276	Odenwald – Tauber	Main-Tauber-Kreis Neckar-Odenwald-Kreis
277	Rhein-Neckar	Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Angelbachtal, Bammental, Dielheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Nußloch, Rauenberg, Reichartshausen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schönau, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Walldorf, Wiesenbach, Wiesloch, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 274, 278)
278	Bruchsal – Schwetzingen	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kronau, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Philippsburg, Ubstadt-Weiher, Waghäusel (Übrige Gemeinden s. Wkr. 272) vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Offersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 274, 277)
279	Pforzheim	Stadtkreis Pforzheim Enzkreis
280	Calw	Landkreis Calw Landkreis Freudenstadt
281	Freiburg	Stadtkreis Freiburg im Breisgau vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Gottenheim, Horben, Ihringen, March, Merdingen, Merzhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Wittnau (Übrige Gemeinden s. Wkr. 282, 288)
282	Lörrach – Müllheim	Landkreis Lörrach vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Staufen im Breisgau, Sulzburg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 281, 288)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
283	Emmendingen – Lahr	Landkreis Emmendingen vom Ortenaukreis die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Haslach im Kinzigtal, Hofstetten, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach, Steinach (Übrige Gemeinden s. Wkr. 284, 286)
284	Offenburg	Vom Ortenaukreis die Gemeinden Achern, Appenweier, Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald, Seebach, Willstätt, Zell am Harmersbach (Übrige Gemeinden s. Wkr. 283, 286)
285	Rottweil – Tuttlingen	Landkreis Rottweil Landkreis Tuttlingen
286	Schwarzwald-Baar	Schwarzwald-Baar-Kreis vom Ortenaukreis die Gemeinden Gutach (Schwarzwaldbahn), Hausach, Hornberg, Oberwolfach, Wolfach (Übrige Gemeinden s. Wkr. 283, 284)
287	Konstanz	Landkreis Konstanz
288	Waldshut	Landkreis Waldshut vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Breitnau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Schluchsee, Stegen, Titisee-Neustadt (Übrige Gemeinden s. Wkr. 281, 282)
289	Reutlingen	Landkreis Reutlingen
290	Tübingen	Landkreis Tübingen vom Zollernalbkreis die Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Hechingen, Jungingen, Rangendingen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 295)
291	Ulm	Stadtkreis Ulm Alb-Donau-Kreis

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
292	Biberach	Landkreis Biberach vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Kißlegg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 294)
293	Bodensee	Bodenseekreis vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee, Pfullendorf, Wald (Übrige Gemeinden s. Wkr. 295)
294	Ravensburg	Vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Achberg, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Baienfurt, Baidt, Berg, Bergatreute, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im Allgäu, Königseggwald, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldburg, Wangen im Allgäu, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende (Übrige Gemeinden s. Wkr. 292)
295	Zollernalb – Sigmaringen	Vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Bad Saulgau, Beuron, Bingen, Gammertingen, Herbertingen, Hettingen, Hohentengen, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Mengen, Meßkirch, Neufra, Ostrach, Sauldorf, Scheer, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Veringenstadt (Übrige Gemeinden s. Wkr. 293) vom Zollernalbkreis die Gemeinden Albstadt, Balingen, Bitz, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen, Zimmern unter der Burg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 290)
Saarland		
296	Saarbrücken	Vom Regionalverband Saarbrücken die Gemeinden Großrosseln, Kleinblittersdorf, Püttlingen, Riegelsberg, Saarbrücken, Völklingen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 298, 299)
297	Saarlouis	Landkreis Merzig-Wadern

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
298	St. Wendel	<p>vom Landkreis Saarlouis</p> <p>die Gemeinden Bous, Dillingen/Saar, Ensdorf, Nalbach, Rehlingen-Siersburg, Saarlouis, Saarwellingen, Schwalbach, Überherrn, Wadgassen, Wallerfangen</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 298)</p> <p>Landkreis St. Wendel</p>
299	Homburg	<p>vom Landkreis Neunkirchen</p> <p>die Gemeinden Eppelborn, Illingen, Merchweiler, Ottweiler, Schiffweiler</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 299)</p> <p>vom Landkreis Saarlouis</p> <p>die Gemeinden Lebach, Schmelz</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 297)</p> <p>vom Regionalverband Saarbrücken</p> <p>die Gemeinde Heusweiler</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 296, 299)</p> <p>Saarpfalz-Kreis</p> <p>vom Landkreis Neunkirchen</p> <p>die Gemeinden Neunkirchen, Spiesen-Elversberg</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 298)</p> <p>vom Regionalverband Saarbrücken</p> <p>die Gemeinden Friedrichsthal, Quierschied, Sulzbach/Saar</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 296, 298)“.</p>

Artikel 2

**Bekanntmachung und
Neubeschreibung von Wahlkreisen**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, in der Anlage 2 (zu § 2 Absatz 2) zum Bundeswahlgesetz die Abgrenzung von Wahlkreisen auf Grund kommunaler Gebiets- oder Namensänderungen neu zu beschreiben und im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 25. Juni 2020

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
des Innern, für Bau und Heimat
Horst Seehofer

Gesetz zur Änderung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes sowie des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz

Vom 25. Juni 2020

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des

EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes

Das EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2672) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz
zur Durchführung der
Verordnung (EU) 2017/2394 des
Europäischen Parlaments und des Rates
über die Zusammenarbeit zwischen den für die
Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze
zuständigen nationalen Behörden und zur
Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004
(EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz –
EU-VSchDG)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/771 (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

- b) In Absatz 2 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 2006/2004“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2017/2394“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 sind“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2017/2394 sind bei Verstößen innerhalb der Union, weitverbreiteten Verstößen und weitverbreiteten Verstößen mit Unions-Dimension“ ersetzt.

- b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesamt für Justiz“ ersetzt und werden

das Wort „innergemeinschaftlichen“ und die Wörter „die zur Umsetzung oder Durchführung“ gestrichen.

- b) Die Buchstaben a und b werden wie folgt gefasst:

„a) die in den Nummern 1, 3, 4, 6, 7, 9, 11, 14 bis 16, 20 bis 23, 25 und 26 des Anhangs der Verordnung (EU) 2017/2394 genannten Rechtsakte und die zu ihrer Umsetzung oder Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften,

b) sonstige Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union und die zu ihrer Umsetzung oder Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, soweit die Rechtsakte in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/2394 einbezogen worden sind und dem Bundesamt für Justiz die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 1 übertragen worden ist,“.

- c) In Nummer 2 in dem Satzteil vor Buchstabe a sowie in dem Satzteil nach Buchstabe b wird jeweils das Wort „innergemeinschaftlichen“ gestrichen.

- d) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Falle eines Verdachtes eines Verstoßes gegen die zur Umsetzung der in Nummer 24 des Anhangs der Verordnung (EU) 2017/2394 erlassenen Rechtsvorschriften,“.

- e) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. das Luftfahrt-Bundesamt im Falle eines Verdachtes eines Verstoßes gegen die in den Nummern 8 und 10 des Anhangs der Verordnung (EU) 2017/2394 genannten Rechtsakte und die zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften,“.

- f) In Nummer 4 in dem Satzteil vor Buchstabe a sowie in dem Satzteil nach Buchstabe b wird jeweils das Wort „innergemeinschaftlichen“ gestrichen.

- g) In Nummer 5 wird das Wort „innergemeinschaftlichen“ gestrichen und werden die Wörter „Nummern 18 und 19 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004“ durch die Wörter „Nummern 13, 18 und 19 des Anhangs der Verordnung (EU) 2017/2394“ ersetzt.

- h) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
- „6. die Bundesnetzagentur im Falle eines Verdachtes eines Verstoßes gegen die in den Nummern 12 und 27 des Anhangs der Verordnung (EU) 2017/2394 genannten Rechtsakte und die zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften,“.
- i) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Zentrale“ durch das Wort „zentrale“ ersetzt und werden die Wörter „des Artikels 3 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004“ durch die Wörter „des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2394“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Zentrale“ durch das Wort „zentrale“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „innergemeinschaftlichen Verstoßes gegen Gesetze“ durch die Wörter „Verstoßes innerhalb der Union, eines weitverbreiteten Verstoßes oder eines weitverbreiteten Verstoßes mit Unions-Dimension gegen Unionsrecht“ ersetzt.
- c) Die folgenden Absätze 3 bis 5 werden angefügt:
- „(3) Die zentrale Verbindungsstelle koordiniert den fachlichen Austausch. Um der zentralen Verbindungsstelle die Koordinierung der Anwendung der Verordnung (EU) 2017/2394 und dieses Gesetzes zu ermöglichen, berichten ihr die zuständigen Behörden auf Anforderung, mindestens aber jeweils zum Abschluss des dritten Kalenderquartals über ihre Tätigkeit aufgrund der Verordnung (EU) 2017/2394 und aufgrund dieses Gesetzes. Die Bundesregierung kann zur weiteren Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2394 und dieses Gesetzes Verwaltungsvorschriften erlassen.
- (4) Sind nach § 2 verschiedene Bundesbehörden zuständig, bestimmt die zentrale Verbindungsstelle, welche dieser Behörden zuständig ist und welche unterstützende Funktion übernimmt.
- (5) Die zentrale Verbindungsstelle ist befugt, Ermächtigungen nach Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2394 vorzunehmen.“
5. Die §§ 4 und 5 werden aufgehoben.
6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Ergänzende Verfahrensvorschriften

(1) Für das Verwaltungsverfahren der Bundesbehörden gelten ergänzend die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung

oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Im Verwaltungsverfahren sind durch den Richter anzuordnen:

1. Durchsuchungen von Geschäftsräumen und Personen und die Sicherstellung von Informationen, Datenträgern und Dokumenten gegen den Willen des Gewahrsaminhabers nach Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/2394 zur Verfolgung von Verstößen nach der Verordnung (EU) 2017/2394, außer bei Gefahr im Verzug,
2. Durchsuchungen von Räumen, die als Wohnung dienen.

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die zuständige Behörde befindet. Gegen die richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss Angaben zur verantwortlichen Dienststelle, zu Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung und zu ihrem Ergebnis und, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch zu den Tatsachen, welche die Annahme einer Gefahr im Verzug begründet haben, enthalten. § 98 Absatz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(3) Bei Inanspruchnahme Dritter gilt § 23 Absatz 1 und 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde kann den Unternehmer verpflichten, seine Zusage nach Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2017/2394 zu erfüllen.

(5) Soweit Maßnahmen nach Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2017/2394 erforderlich sind, kann sich die zuständige Behörde auch anderer Personen und Einrichtungen bedienen. Die zuständige Behörde hat dabei die Einhaltung des Artikels 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2394 durch die anderen Personen und Einrichtungen zu gewährleisten. Sowohl die zuständige Behörde als auch die anderen Personen und Einrichtungen sind von den Pflichten der Artikel 12 bis 14 der Verordnung (EU) 2016/679 in Bezug auf die personenbezogenen Daten der von der Ermittlungsmaßnahme betroffenen Personen befreit, solange und soweit die Erfüllung dieser Pflichten den Zweck der Ermittlungsmaßnahme gefährden würde. Nach Wegfall der Beschränkung sind die betroffenen Personen jeweils in geeigneter Form zu informieren, wobei keine Pflicht zur Offenbarung von Ort und Zeitpunkt der durchgeführten Ermittlungsmaßnahme oder der Identität der natürlichen Personen, die die Ermittlungsmaßnahme durchgeführt haben, besteht. Die zuständige Behörde darf die durch Maßnahmen nach Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2017/2394 gewonnenen Erkenntnisse auch für andere Zwecke als für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens nach diesem Gesetz verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung der ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die nach § 2 Nr. 1 oder 2 zuständige Behörde soll, bevor sie eine Maßnahme nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erlässt,“ durch die Wörter „Die nach § 2 Nummer 1, 2 oder 2a zuständige Behörde soll bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2017/2394“ und die Wörter „innergemeinschaftlicher Verstöße“ durch die Wörter „dieser Verstöße“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständige Behörde kann Rahmenvereinbarungen über eine allgemeine Beauftragung nach Absatz 1 unter Beachtung des Absatzes 2 abschließen und den Vertragspartner im Sinne von Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2017/2394 benennen (benannter Dritter). Die Rahmenvereinbarung bedarf der Genehmigung der für die zuständige Behörde zuständigen obersten Bundesbehörde. Die Rahmenvereinbarung ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen.“

8. In § 8 werden die Wörter „der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2017/2394“ und wird das Wort „Zentrale“ durch das Wort „zentrale“ ersetzt.
9. In der Überschrift des Abschnitts 3 werden die Wörter „Gebühren, Auslagen,“ gestrichen.
10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a, b oder c oder Absatz 4 Buchstabe a, e oder g der Verordnung (EU) 2017/2394 zuwiderhandelt.“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

11. In § 10 Satz 2 werden die Wörter „nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1“ durch die Wörter „nach Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe a, e und g der Verordnung (EU) 2017/2394“ ersetzt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Gebühren, Auslagen,“ gestrichen und werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 1“ gestrichen und wird die Angabe „Absatzes 3“ durch die Angabe „Absatzes 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 5“ durch die Wörter „Artikels 9 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/2394“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- e) Die Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.

f) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur werden jeweils ermächtigt, die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 4 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zu ihrem jeweiligen Geschäftsbereich gehörende, in § 2 Nummer 1, 2, 2a, 3, 5 oder 6 genannte Behörde in dem Umfang zu übertragen, in dem diese individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erbringt.“

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Verordnungsermächtigung“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2017/2394“ und wird das Wort „sich“ durch die Wörter „das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2017/2394“ ersetzt.

14. § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe a, soweit es sich um die Anordnung einer Beseitigung oder Unterlassung handelt, Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe e oder Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2017/2394 oder“.

15. Folgender § 29 wird angefügt:

„§ 29

Evaluierung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz berichtet dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Januar 2025 über die Anwendung des Gesetzes durch Bundesbehörden.“

Artikel 2

Folgeänderungen

(1) § 68 Absatz 5a des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 94 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(2) In § 95 Absatz 2 Nummer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist, wird das Wort „EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes“ durch das Wort „EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes“ ersetzt.

(3) Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254, 1039), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Absatz 4 werden die Wörter „EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist,“ durch das Wort „EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 42 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a wird das Wort „EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes“ durch das Wort „EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes“ ersetzt.

(4) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 Nummer 17 wird das Wort „EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz“ durch das Wort „EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz“ ersetzt.
2. In § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 wird jeweils das Wort „EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes“ durch das Wort „EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes“ ersetzt.
3. Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Gliederung wird jeweils in der Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 3 und 4 die Angabe „VSchDG“ durch die Angabe „EU-VSchDG“ ersetzt.
 - b) In der Vorbemerkung 1.2.2 Nummer 5 wird die Angabe „VSchDG“ durch die Angabe „EU-VSchDG“ ersetzt.
 - c) In der Überschrift des Teils 1 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 3 und 4 wird jeweils die Angabe „VSchDG“ durch die Angabe „EU-VSchDG“ ersetzt.

(5) In Vorbemerkung 3.2.1 Nummer 2 Buchstabe h der Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2128) geändert worden ist, wird die Angabe „VSchDG“ durch die Angabe „EU-VSchDG“ ersetzt.

(6) § 4a des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 4a

Unterlassungsanspruch
bei innergemeinschaftlichen Verstößen

(1) Wer einen Verstoß im Sinne von Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der

Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/771 (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, begeht, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Die Ansprüche stehen den Stellen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 zu. Es wird unwiderleglich vermutet, dass ein nach § 7 Absatz 3 des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes benannter Dritter eine Stelle nach Satz 1 ist. § 3 Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

(7) Die Gebührenverordnung für Amtshandlungen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz nach dem EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz vom 17. April 2013 (BGBl. I S. 923), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Januar 2015 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(8) In § 50c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 220 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird das Wort „EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes“ durch das Wort „EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes

Artikel 4 Absatz 48 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juni 2019 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz

Das Gesetz über die Errichtung des Bundesamts für Justiz vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171), das durch Artikel 35 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Erfolgt die Aufgabenwahrnehmung nach den Absätzen 1 bis 3 mit elektronischer Unterstützung, gelten die §§ 4 bis 7, soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.“

2. § 4 wird durch die folgenden §§ 4 bis 7 ersetzt:

„§ 4

Elektronische Aktenführung;
Gewährung von Akteneinsicht

(1) Das Bundesamt kann Akten ganz oder teilweise elektronisch führen.

(2) Wird eine Akte ganz oder teilweise elektronisch geführt, ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung eingehalten werden.

(3) Soweit ein Recht auf Akteneinsicht besteht, kann das Bundesamt Akteneinsicht in elektronisch geführte Akten dadurch gewähren, dass es

1. einen Aktenausdruck zur Verfügung stellt,
2. die elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergibt,
3. die elektronischen Dokumente übermittelt oder
4. den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten gestattet.

§ 5

Digitalisierung von Dokumenten

(1) Werden Akten ganz oder teilweise elektronisch geführt, so soll das Bundesamt die elektronische Wiedergabe der Papierdokumente zum elektronischen Teil der Akte nehmen.

(2) Bei der Übertragung eines Papierdokuments in ein elektronisches Dokument ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass das elektronische Dokument bei dessen Lesbarmachung mit dem Papierdokument inhaltlich und bildlich übereinstimmt. Von der Übertragung eines Papierdokuments in ein elektronisches Dokument kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(3) Papierdokumente sollen nach ihrer Übertragung in elektronische Dokumente vernichtet oder dem Einsender zurückgegeben werden, sobald die Aufbewahrung aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs nicht mehr erforderlich ist.

§ 6

Elektronische Kommunikation

(1) Beim Bundesamt können elektronische Dokumente eingereicht werden, wenn diese für die Bearbeitung im Bundesamt geeignet sind. Ist ein elektronisches Dokument für die Bearbeitung durch das Bundesamt nicht geeignet, ist dies dem Einsender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das elektronische Dokument gilt als zum Zeitpunkt seiner früheren Einreichung eingegangen, sofern der Einsender es unverzüglich in einer für das Bundesamt zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

(2) Wird dem Bundesamt ein Dokument, für das die schriftliche Form vorgeschrieben ist, elektronisch übermittelt, muss es mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die qualifizierte elektronische Signatur kann durch eine einfache Signatur ersetzt werden, wenn das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg übermittelt wird.

(3) Sichere Übermittlungswege sind:

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die

sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,

2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Bundesamts,
3. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Notarpostfach nach § 78n der Bundesnotarordnung und der elektronischen Poststelle des Bundesamts,
4. der Übermittlungsweg zwischen einem besonderen elektronischen Behördenpostfach nach § 6 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung und der elektronischen Poststelle des Bundesamts.

(4) Das Bundesamt kann elektronische Dokumente versenden, wenn die empfangende Stelle hierfür einen Zugang eröffnet hat.

§ 7

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann, um die elektronische Aktenführung und die Digitalisierung von Dokumenten beim Bundesamt sowie die elektronische Kommunikation mit dem Bundesamt näher auszugestalten, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Bestimmungen zur elektronischen Aktenführung nach § 4 Absatz 1 und 2 treffen,
2. Bestimmungen zur notwendigen Form der elektronischen Dokumente für die Übermittlung an das Bundesamt und für die Bearbeitung durch das Bundesamt treffen,
3. andere sichere Übermittlungswege als nach § 6 Absatz 3 bestimmen,
4. die Standards für die Erstellung und für die Übertragung von elektronischen Dokumenten durch das Bundesamt vorgeben,
5. die Einführung elektronischer Formulare zulassen und hierbei
 - a) bestimmen, dass die in diesen Formularen enthaltenen Angaben ganz oder teilweise in strukturierter und maschinenlesbarer Form zu übermitteln sind,
 - b) eine Kommunikationsplattform vorgeben, auf der die Formulare im Internet zur Nutzung bereitgestellt sind, und
 - c) bestimmen, dass für sämtliche oder einzelne elektronische Formulare eine Identifikation des Formularverwenders durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises (§ 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes) erfolgen kann, sowie
6. Regelungen zur Erteilung von Abschriften und beglaubigten Abschriften treffen.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann die Ermächtigungen des Absatzes 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesamt übertragen.“

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 25. Juni 2020

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
der Justiz und für Verbraucherschutz
Christine Lambrecht

**Vierte Verordnung
zur Änderung von Vorschriften
zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts**

Vom 19. Juni 2020

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 13 Absatz 1 Nummer 2, des § 34 Satz 1 Nummer 1 und 2, des § 36 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie des § 37 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 und § 4 Absatz 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, die jeweils durch Artikel 67 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
- des § 13 Absatz 1 Nummer 3 und 4, des § 14 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 und Absatz 2 Nummer 1 und 2, des § 39 Absatz 8, des § 42 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3, § 42 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 auch in Verbindung mit § 70 Absatz 13, des § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und des § 66 Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 4 Absatz 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, von denen die §§ 4 und 13 Absatz 1 durch Artikel 67 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden sind:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung
mit lebensmittelrechtlichen
Vorschriften zur Überwachung
von Zoonosen und Zoonoseerregern**

Die Verordnung mit lebensmittelrechtlichen Vorschriften zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1871), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. Mai 2010 (BGBl. I S. 612) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer im Rahmen von Kontrollen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1) oder anderen betriebseigenen Kontrollen Untersuchungen durch-

1. von Lebensmitteln auf Zoonoseerreger,
2. von Produktresten von Lebensmitteln oder Schmierwasser in der Käseherstellung bei der Herstellung und Bearbeitung von verzehrfertigen Lebensmitteln auf *Listeria monocytogenes*,
3. nach Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 einschließlich Untersuchungen zur Prüfung des Reinigungs- und Desinfektionserfolgs insbesondere von Arbeitsflächen, Rohrleitungssystemen oder Transportbehältnissen, die mit verzehrfertigen Lebensmitteln nach Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 in Berührung kommen können, auf *Listeria monocytogenes*,

hat zum Zweck der Durchführung von weitergehenden Untersuchungen Rückstellproben des Probenmaterials soweit möglich anzufertigen und bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Untersuchungen in geeigneter Weise aufzubewahren.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Satzteil wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer durch Untersuchungen nach Absatz 1 Zoonoseerreger nachgewiesen hat, hat“.

bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Untersuchungsergebnis“ die Wörter „unverzüglich nach Kenntnisnahme“ eingefügt.

cc) In Nummer 2 werden nach dem Wort „herzustellen“ die Wörter „, soweit eine Erregerkultur zu einem Isolat führt,“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder“.

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

Artikel 2
Änderung der
Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung

Die Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 480, 619, 1844) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Sumpfbibern,“ gestrichen.

b) Nach Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die zuständige Behörde kann gestatten, dass anstatt der zwei Durchschriften in Papierform eine digitale Kopie des Wildursprungsscheins erstellt wird, auf einem Speichermedium beigefügt oder elektronisch übermittelt wird.“

2. § 4a wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die zuständige Behörde kann gestatten, dass anstatt eines Wildursprungsscheins in Papierform eine digitale Kopie auf einem Speichermedium beigefügt oder elektronisch übermittelt wird. Sie kann darüber hinaus die Verwendung digitaler Wildmarken gestatten. Die digitale Wildmarke muss auf einem Träger aufgebracht sein, der mit einer Plombe zur Anbringung der Wildmarke am Wildkörper versehen ist. Die eindeutige Zuordnung einer Wildmarke nach Absatz 1 Nummer 2 zu einem Wildursprungsschein muss, unabhängig von einer Lesbarkeit durch Maschinen, in durch Menschen optisch lesbarer Form erfolgen.“

3. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „Anhang II Kapitel II Buchstabe A der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206; Nr. L 226 S. 83)“ durch die Wörter „Artikel 52 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 53 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51)“ ersetzt.

4. In § 9 Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 165 S. 1; Nr. L 191 S. 1)“ durch die Wörter „Artikel 148 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche

Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 48 vom 21.2.2018, S. 44; L 322 vom 18.12.2018, S. 85), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 111) geändert worden ist,“ ersetzt.

5. § 12a wird aufgehoben.

6. In § 22 Absatz 1a werden die Wörter „Hunden, Katzen, anderen hundeartigen und katzenartigen Tieren (Caniden und Feliden)“ durch die Wörter „Hunden (Canidae), Katzen (Felidae)“ ersetzt.

7. § 23 Absatz 1 Nummer 4 wird aufgehoben.

8. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Kapitel II Nummer 2.1.4 wird wie folgt gefasst:

„2.1.4 von einem Erzeuger in den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/185 der Kommission vom 2. Februar 2017 zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen für die Anwendung gewisser Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 29 vom 3.2.2017, S. 21) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Fällen angenommen worden ist.“

b) Kapitel III Nummer 1.4 wird wie folgt gefasst:

„1.4 von einem Erzeuger in den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/185 in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Fällen angenommen worden ist.“

9. Anlage 8a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 4a“ ersetzt.

b) Das Wort „Nummern“ wird durch das Wort „Kennzeichnung“ ersetzt.

c) Die Angabe „VO (EG) Nr. 2075/2005“ wird durch die Wörter „Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. L 212 vom 11.8.2015, S. 7)“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung der
Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung**

Die Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358, 1844) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Der Nummer 2 wird am Ende ein Komma angefügt.
 - c) Folgende Nummern 3 bis 5 werden angefügt:
 - „3. Artikels 3 und 17 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tiererschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 48 vom 21.2.2018, S. 44; L 322 vom 18.12.2018, S. 85), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 111) geändert worden ist,
 4. Artikels 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 1) und
 5. Artikels 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung

der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51)“.

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Anforderungen
an amtliche Tierärztinnen
und Tierärzte für Kontrollaufgaben
nach Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a
der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624

Die zuständige Behörde darf abweichend von Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten für die in Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 bezeichneten Überwachungsaufgaben ernennen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach den Wörtern „Amtliche Fachassistenten“ das Wort „, Verordnungs-ermächtigung“ angefügt.

- b) Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Anhang II Kapitel II Nummer 5, auch in Verbindung mit Nummer 6, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624.“

- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen

1. über die Durchführung der Schulung und der Prüfungen nach Anhang II Kapitel II Nummer 5, auch in Verbindung mit Nummer 6, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 und die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung hierüber,

2. über die Durchführung der Schulung nach Anhang II Kapitel II Nummer 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 und die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung hierüber und

3. über die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen nach Anhang II Kapitel II Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Personal von Schlachtbetrieben

Für Personal von Schlachtbetrieben im Sinne von Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 gilt § 3 Absatz 1 Nummer 4 hinsichtlich des Nachweises der Befähigung zum amtlichen Fachassistenten entsprechend.“

5. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Anhangs I Abschnitt II Kapitel III Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004“ durch die Wörter „Artikels 43 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Bei kleinen Mengen erlegten Wildes, das nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung zur amtlichen Fleischuntersuchung oder zur amtlichen Untersuchung auf Trichinen angemeldet wurde, sind folgende Untersuchungen durchzuführen:
1. die amtliche Fleischuntersuchung nach Artikel 28 Absatz 2 bis 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 oder
 2. die amtliche Untersuchung auf Trichinen nach Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Anhang I Kapitel I oder II und Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. L 212 vom 11.8.2015, S. 7).
- Für die Beurteilung auf Grund der Ergebnisse der Untersuchungen nach Satz 1 gilt Artikel 28 Absatz 6, auch in Verbindung mit Artikel 45, und Artikel 31 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 entsprechend.“
- b) Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. der Jäger
- a) von der zuständigen Behörde für die Wahrnehmung dieser Tätigkeit geschult worden ist oder
 - b) einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung nach Buchstabe a durch Bescheinigung einer anderen hierfür zuständigen Behörde vorlegt und“.
7. § 7a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Bei Tieren, die nach § 2a Absatz 1 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung zur amtlichen Untersuchung angemeldet worden sind, sind folgende Untersuchungen durchzuführen:
1. die amtliche Schlacht tieruntersuchung nach Artikel 11 Absatz 2 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 oder
 2. die amtliche Fleischuntersuchung nach Artikel 12 Absatz 2 und 3, auch in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 2 und 3, Artikel 18 bis 24, Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a bis c, Artikel 29, 30, 32 Absatz 3, Artikel 33, 34 und 45 Buchstabe c bis u der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 und
 3. die amtliche Untersuchung auf Trichinen nach Artikel 31 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Anhang I und III der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375.“
8. § 7b wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 7b
Tierartspezifische Kriterien für und Anforderungen an die Durchführung der Schlacht tieruntersuchung im Herkunftsbetrieb.“
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Auf Antrag des für die Farmwildhaltung verantwortlichen Lebensmittelunternehmers kann die zuständige Behörde nach Artikel 6 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 Schlachtungen von Farmwild abweichend von Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 genehmigen.“
- c) Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.
- d) Absatz 3 wird aufgehoben.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Anhang I Abschnitt IV Kapitel VIII Buchstabe B der Verordnung (EG) Nr. 854/2004“ durch die Wörter „Artikel 28 Absatz 6, auch in Verbindung mit Artikel 45, und Artikel 31 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Anhang I Abschnitt IV Kapitel VIII Buchstabe B der Verordnung (EG) Nr. 854/2004“ durch die Wörter „Artikel 28 Absatz 6, auch in Verbindung mit Artikel 45, und Artikel 31 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627“ und die Wörter „Anhang I Abschnitt I Kapitel III Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 854/2004“ durch die Wörter „Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Anhang I Abschnitt II Kapitel V Nummer 1 oder Abschnitt IV Kapitel VIII Buchstabe B der Verordnung (EG) Nr. 854/2004“ durch die Wörter „Artikel 45 oder Artikel 28 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird aufgehoben.
10. § 9 wird aufgehoben.
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Anhang I Abschnitt I Kapitel II Buchstabe F Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 854/2004“ durch die Wörter „Laboruntersuchungen nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden die Wörter „Anhang I Abschnitt II Kapitel III Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004“ durch die Wörter „Artikel 43 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627“ und die Wörter „Anhang I Abschnitt I Kapitel II Buchstabe F Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 854/2004“ durch die Wörter „Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627“ ersetzt.

- c) In Absatz 8 werden die Wörter „Anhang I Abschnitt I Kapitel II Buchstabe F Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 854/2004“ durch die Wörter „Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627“ ersetzt.

12. Anlage 1 Nummer 3 wird aufgehoben.

13. Anlage 2 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der

Fleischuntersuchungsstatistik-Verordnung

§ 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Fleischuntersuchungsstatistik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1848) wird wie folgt gefasst:

- „1. die Ergebnisse der auf den Zweck des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches gerichteten amtlichen Kontrollen nach
- a) Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1;

L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 48 vom 21.2.2018, S. 44; L 322 vom 18.12.2018, S. 85), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 111) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51) und auch in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 1),

- b) Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit Artikel 12 bis 34 und 37 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627,
- c) Artikel 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627,
2. die auf den Zweck des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches gerichteten
- a) Maßnahmen nach Artikel 39 bis 43, 45 und 47 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627,
- b) Anordnungen nach Artikel 138 Absatz 2 Buchstabe k der Verordnung (EU) 2017/625,“.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Juni 2020

Die Bundesministerin
für Ernährung und Landwirtschaft
Julia Klöckner

Elfte Verordnung zur Änderung der Auslandszuschlagsverordnung

Vom 24. Juni 2020

Auf Grund des § 53 Absatz 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 14. März 2018 (BGBl. I S. 374) verordnet das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung:

Artikel 1 Änderung der Auslandszuschlagsverordnung

Die Auslandszuschlagsverordnung vom 17. August 2010 (BGBl. I S. 1177, 1244), die zuletzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Anwärtnerinnen und Anwärtern bemisst sich der Auslandszuschlag nicht nach dem zustehenden Grundgehalt, sondern nach dem zustehenden Anwärtergrundbetrag, dem zustehenden Anwärtererhöhungsbetrag und dem zustehenden Anwärtersonderzuschlag.“

2. § 1a wird wie folgt gefasst:

„§ 1a

Lebenspartnerschaft

Die Vorschriften dieser Verordnung, die sich auf die Ehegattin oder den Ehegatten beziehen, gelten entsprechend für die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner. Die Vorschriften dieser Verordnung, die sich auf Verheiratete beziehen, gelten entsprechend für Verpartnerte.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden die Wörter „6 Prozent der Auslandsdienstbezüge“ durch die Wörter „6 Prozent der Dienstbezüge im Ausland“ ersetzt.

b) Absatz 7 wird aufgehoben.

4. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Anrechnung des
Nettoerwerbseinkommens
der Ehegattin oder des Ehegatten

(1) Ist die Ehegattin oder der Ehegatte in dem Zeitraum, für den der erhöhte Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 6 Satz 3 und 5 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt wird, erwerbstätig, so wird das Nettoerwerbseinkommen, das die Ehegattin oder der Ehegatte aus einer in diesem Zeitraum ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt hat, auf die Hälfte des erhöhten Auslandszuschlags angerechnet. Dies gilt nur, soweit das Nettoerwerbseinkommen für diesen Zeitraum die Arbeitsentgeltgrenze bei geringfügiger Beschäftigung (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 des

Vierten Buches Sozialgesetzbuch) oder den entsprechenden Betrag in ausländischer Währung übersteigt. Die Anrechnung erfolgt getrennt für jedes Kalenderjahr. Bei einem Dienortwechsel innerhalb eines Kalenderjahres wird das erzielte Nettoerwerbseinkommen grundsätzlich getrennt nach Dienorten betrachtet.

(2) Das Nettoerwerbseinkommen ist die Summe der nach Abzug der entrichteten Steuern vom Einkommen und der Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozialversicherung verbleibenden Einkünfte aus

1. Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 13 des Einkommensteuergesetzes),
2. Gewerbebetrieb (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 15 des Einkommensteuergesetzes),
3. selbständiger Arbeit (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 18 des Einkommensteuergesetzes) und
4. nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes).

(3) Bei Einkünften nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 wird der erhöhte Auslandszuschlag zunächst vorläufig auf der Grundlage der Einkünfte im vorangegangenen Besteuerungszeitraum festgesetzt. Die Empfängerin oder der Empfänger des erhöhten Auslandszuschlags hat die Einkünfte der Ehegattin oder des Ehegatten durch Vorlage des Steuerbescheids für den vorangegangenen Besteuerungszeitraum nachzuweisen. Für die endgültige Festsetzung des erhöhten Auslandszuschlags bei Einkünften nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 ist der Steuerbescheid vorzulegen, der den Bezugszeitraum des erhöhten Auslandszuschlags umfasst. War das tatsächlich erzielte Nettoerwerbseinkommen im Bezugszeitraum des erhöhten Auslandszuschlags geringer als zum Zeitpunkt der vorläufigen Festsetzung nach Satz 1, so besteht bei Nachweis der zweckgerechten Verwendung des erhöhten Auslandszuschlags ein Nachzahlungsanspruch auf den nicht anrechnungsfreien Teil des erhöhten Auslandszuschlags. War das tatsächlich erzielte Nettoerwerbseinkommen im Bezugszeitraum des erhöhten Auslandszuschlags höher als zum Zeitpunkt der vorläufigen Festsetzung nach Satz 1, so ist der nicht anrechnungsfreie Teil des erhöhten Auslandszuschlags ganz oder teilweise zurückzufordern. Weist die Empfängerin oder der Empfänger des erhöhten Auslandszuschlags nach, dass die Steuerfestsetzung, die den Bezugszeitraum des erhöhten Auslandszuschlags umfasst, Einkünfte der Ehegattin oder des Ehegatten nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 einbezieht, die ausschließlich mit Tätigkeiten erzielt wurden, die vor dem Beginn oder nach dem Ende des Gewährungszeitraums des erhöhten Auslandszuschlags erbracht wurden, so kann von der Berücksichtigung der betreffenden Einkünfte abgesehen werden.“

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Erhöhter Auslandszuschlag
für weitere Berechtigte

Empfängerinnen und Empfänger von Auslandsdienstbezügen, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst gilt und denen kein erhöhter Auslandszuschlag für Verheiratete nach § 5 zusteht, können

nach § 53 Absatz 6 Satz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes einen erhöhten Auslandszuschlag von bis zu 6 Prozent der Dienstbezüge im Ausland auch für die in § 53 Absatz 4 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Personen erhalten. Dies gilt nur soweit diese im dienstlichen Interesse bei der Erfüllung von Aufgaben der Auslandsvertretung oder von Aufgaben der Empfängerin oder des Empfängers von Auslandsdienstbezügen mitwirken. § 5 Absatz 6 und § 5a gelten entsprechend.“

6. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 1 Absatz 2 Satz 1)

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
Abschnitt 1 Europa			
1	Albanien	Tirana	12
2	Belgien	Brüssel	2
3	Bosnien und Herzegowina	Sarajewo	11
4	Bulgarien	Sofia	9
5	Dänemark	Kopenhagen	2
6	Estland	Tallinn	7
7	Finnland	Helsinki	5
8	Frankreich	Paris	3
9		Bordeaux	2
10		Lyon	2
11		Marseille	2
12		Straßburg	2
13	Griechenland	Athen	5
14		Thessaloniki	5
15	Irland	Dublin	2
16	Island	Reykjavik	5
17	Italien	Rom	2
18		Mailand	1
19	Kosovo	Pristina	15
20	Kroatien	Zagreb	6
21	Lettland	Riga	6
22	Litauen	Wilna	6
23	Luxemburg	Luxemburg	1
24	Malta	Valletta	3
25	Moldau	Chisinau	10
26	Montenegro	Podgorica	11
27	Niederlande	Den Haag	1
28		Amsterdam	1
29	Nordmazedonien	Skopje	10

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
30	Norwegen	Oslo	4
31	Österreich	Wien	1
32	Polen	Warschau	4
33		Breslau	6
34		Danzig	6
35		Krakau	5
36		Oppeln	7
37	Portugal	Lissabon	1
38	Rumänien	Bukarest	7
39		Hermannstadt	9
40		Temeswar	9
41	Russland	Moskau	11
42		Jekaterinburg	13
43		Kaliningrad	12
44		Nowosibirsk	15
45		St. Petersburg	11
46	Schweden	Stockholm	3
47	Schweiz	Bern	2
48		Genf	2
49	Serbien	Belgrad	9
50	Slowakische Republik	Pressburg	5
51	Slowenien	Laibach	4
52	Spanien	Madrid	2
53		Barcelona	1
54		Las Palmas de Gran Canaria	2
55		Malaga	1
56		Palma de Mallorca	1
57	Tschechische Republik	Prag	4
58	Türkei	Ankara	7
59		Antalya	7
60		Istanbul	6
61		Izmir	5
62	Ukraine	Kiew	12
63		Donezk	17
64	Ungarn	Budapest	3
65	Vereinigtes Königreich	London	2
66		Edinburgh	3
67	Weißrussland	Minsk	12
68	Zypern	Nikosia	7

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
Abschnitt 2			
Afrika			
69	Ägypten	Kairo	16
70	Algerien	Algier	15
71	Angola	Luanda	20
72	Äquatorialguinea	Malabo	20
73	Äthiopien	Addis Abeba	18
74	Benin	Cotonou	20
75	Botsuana	Gaborone	15
76	Burkina Faso	Ouagadougou	20
77	Burundi	Bujumbura	20
78	Côte d'Ivoire	Abidjan	20
79	Dschibuti	Dschibuti	20
80	Eritrea	Asmara	20
81	Gabun	Libreville	20
82	Ghana	Accra	20
83	Guinea	Conakry	20
84	Kamerun	Jaunde	20
85	Kenia	Nairobi	16
86	Kongo	Brazzaville	20
87	Kongo, Demokratische Republik	Kinshasa	20
88	Liberia	Monrovia	20
89	Libyen	Tripolis	20
90	Madagaskar	Antananarivo	20
91	Malawi	Lilongwe	18
92	Mali	Bamako	20
93	Marokko	Rabat	10
94	Mauretanien	Nouakchott	20
95	Mosambik	Maputo	18
96	Namibia	Windhuk	12
97	Niger	Niamey	20
98	Nigeria	Abuja	20
99		Lagos	20
100	Ruanda	Kigali	20
101	Sambia	Lusaka	16
102	Senegal	Dakar	18
103	Sierra Leone	Freetown	20
104	Simbabwe	Harare	20
105	Sudan	Khartum	20
106	Südafrika	Pretoria	9
107		Kapstadt	11

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
108	Südsudan	Dschuba	20
109	Tansania	Daressalam	19
110	Togo	Lomé	20
111	Tschad	N'Djamena	20
112	Tunesien	Tunis	9
113	Uganda	Kampala	15
Abschnitt 3 Amerika			
114	Argentinien	Buenos Aires	10
115	Bolivien	La Paz	15
116	Brasilien	Brasilia	13
117		Porto Alegre	13
118		Recife	12
119		Rio de Janeiro	15
120		São Paulo	15
121	Chile	Santiago de Chile	12
122	Costa Rica	San José	11
123	Dominikanische Republik	Santo Domingo	14
124	Ecuador	Quito	12
125	El Salvador	San Salvador	19
126	Guatemala	Guatemala City	17
127	Haiti	Port-au-Prince	20
128	Honduras	Tegucigalpa	20
129	Jamaika	Kingston	19
130	Kanada	Ottawa	4
131		Montreal	5
132		Toronto	4
133		Vancouver	4
134	Kolumbien	Bogotá	11
135	Kuba	Havanna	20
136	Mexiko	Mexiko City	11
137	Nicaragua	Managua	18
138	Panama	Panama	15
139	Paraguay	Asunción	13
140	Peru	Lima	15
141	Trinidad und Tobago	Port-of-Spain	18
142	Uruguay	Montevideo	11
143	Venezuela	Caracas	19

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
144	Vereinigte Staaten	Washington	7
145		Atlanta	6
146		Boston	5
147		Chicago	6
148		Houston	7
149		Los Angeles	6
150		Miami	7
151		New York	7
152		San Francisco	6
Abschnitt 4			
Asien			
153	Afghanistan	Kabul	20
154		Masar-e Scharif	20
155	Armenien	Eriwan	12
156	Aserbaidtschan	Baku	14
157	Bahrain	Manama	19
158	Bangladesch	Dhaka	20
159	Brunei	Bandar Seri Begawan	14
160	China	Peking	13
161		Chengdu	15
162		Hongkong	11
163		Kanton	14
164		Shanghai	13
165		Shenyang	18
166		Georgien	Tiflis
167	Indien	New Delhi	16
168		Bangalore	15
169		Chennai (Madras)	16
170		Kalkutta	16
171		Mumbai (Bombay)	14
172	Indonesien	Jakarta	15
173	Irak	Bagdad	20
174		Erbil	20
175	Iran	Teheran	19
176	Israel	Tel Aviv	11
177	Japan	Tokyo	12
178		Osaka-Kobe	13
179	Jemen	Sanaa	20
180	Jordanien	Amman	15
181	Kambodscha	Phnom Penh	20
182	Kasachstan	Nur-Sultan	14
183		Almaty	14

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
184	Katar	Doha	14
185	Kirgisistan	Bischkek	18
186	Korea, Demokratische Volksrepublik	Pjöngjang	20
187	Korea, Republik	Seoul	11
188	Kuwait	Kuwait	14
189	Laos	Vientiane	16
190	Libanon	Beirut	16
191	Malaysia	Kuala Lumpur	10
192	Mongolei	Ulan Bator	20
193	Myanmar	Rangun	20
194	Nepal	Kathmandu	20
195	Oman	Maskat	14
196	Pakistan	Islamabad	18
197		Karachi	19
198	Philippinen	Manila	14
199	Saudi-Arabien	Riad	17
200		Djidda	17
201	Singapur	Singapur	11
202	Sri Lanka	Colombo	14
203	Syrien	Damaskus	20
204	Tadschikistan	Duschanbe	19
205	Thailand	Bangkok	14
206	Turkmenistan	Aschgabat	18
207	Usbekistan	Taschkent	19
208	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi	14
209		Dubai	13
210	Vietnam	Hanoi	16
211		Ho-Chi-Minh-Stadt	18
Abschnitt 5 Australien und Neuseeland			
212	Australien	Canberra	9
213		Sydney	8
214	Neuseeland	Wellington	8
Abschnitt 6 Weitere Dienstorte			
215		Ramallah (Palästinensisches Autonomiegebiet)	15
216		Taipei (Taiwan)	12

Anlage 2
(zu § 1 Absatz 2 Satz 3)

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
Abschnitt 1			
Europa			
1	Frankreich	Le Luc/Le Cannet-des-Maures/Draguignan	4
2		Nancy/Toul	3
3	Italien	Catania/Sigonella	4
4		Ghedi	4
5		Neapel/Giugliano	4
6		Poggio Renatico/Ferrara	4
7		Turin	2
8	Litauen	Rukla	9
9	Polen	Stettin	5
10	Spanien	Rota	2
11		Saragossa	3
12		Sevilla	2
13		Valencia	2
14	Tschechische Republik	Vyškov	5
15	Ungarn	Veszprem	5
16	Vereinigtes Königreich	Andover (Hants)	4
17		Blackwater	3
18		Blandford	4
19		Bristol	3
20		Camberley	3
21		Coningsby	4
22		Dartmouth	4
23		Fareham	3
24		High Wycombe	3
25		Honington	3
26		Huntingdon	3
27		Innsworth	3
28		Lossiemouth	4
29		Plymouth	3
30		Portsmouth	3
31		Preston/Warton	3
32		Shrivenham	3
33		Warminster	4
34	Yeovil	4	

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
Abschnitt 2 Amerika			
35	Kanada	Cold Lake	9
36		Kingston	7
37		Southport/Portage la Prairie	9
38	Vereinigte Staaten	Charleston AFB (South Carolina)	7
39		Colorado Springs (Colorado)	8
40		Dallas (Texas)	8
41		Dayton (Ohio)	8
42		Detroit/Warren (Michigan)	8
43		El Paso/Fort Bliss (Texas)	8
44		Fort Benning (Georgia)	8
45		Fort Bragg/Fayetteville (North Carolina)	8
46		Fort Gordon (Georgia)	8
47		Fort Huachuca/Sierra Vista (Arizona)	10
48		Fort Leavenworth (Kansas)	9
49		Fort Leonard Wood (Missouri)	10
50		Fort Rucker/Enterprise (Alabama)	9
51		Fort Sill (Oklahoma)	9
52		Goodyear/Phoenix (Arizona)	9
53		Huntsville/Redstone AFB (Alabama)	8
54		Jacksonville/Mayport (Florida)	8
55		Kirtland AFB/Albuquerque (New Mexico)	8
56		Las Vegas (Nevada)	8
57		Maxwell/Montgomery (Alabama)	8
58		Monterey (Kalifornien)	7
59		Panama City (Florida)	9
60		Pensacola/Eglin AFB (Florida)	9
61		Port Hueneme (Kalifornien)	7
62		Reston/Dulles Int. Airport (Virginia)	8
63		San Diego (Kalifornien)	7
64		Sheppard AFB/Wichita Falls (Texas)	9
65	St. Louis (Missouri)	7	
66	Vicksburg (Mississippi)	9	
67	Yuma (Arizona)	10 ⁴ .	

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 2020

Der Bundesminister des Auswärtigen
Heiko Maas

Fünfte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen

Vom 25. Juni 2020

Es verordnen

- die Bundesregierung auf Grund des § 51 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, e und Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), des § 35c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e, Nummer 2 Buchstabe e des Gewerbesteuergesetzes, von denen § 35c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e zuletzt durch Artikel 3 Nummer 6 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) geändert worden ist, des § 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), sowie des § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Wohnungsbauprämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678),
- das Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 2 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung, der durch Artikel 9 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) angefügt worden ist, des § 6 Absatz 4 Satz 2 und des § 6a Absatz 3 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), sowie, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium des Innern, auf Grund des § 99 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 48 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, sowie, im Einverneh-

men mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, auf Grund des § 6 Satz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 450 des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, sowie, nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer, auf Grund des § 64 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Steuerberatungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 53 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
Artikel 2	Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
Artikel 3	Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung
Artikel 4	Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
Artikel 5	Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
Artikel 6	Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung
Artikel 7	Änderung der Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung
Artikel 8	Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung
Artikel 9	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes
Artikel 10	Änderung der Deutsch-Schweizerischen Konsultationsvereinbarungsverordnung
Artikel 11	Inkrafttreten

Artikel 1**Änderung der****Einkommensteuer-Durchführungsverordnung**

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8c Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Land- und forstwirtschaftliche Betriebe können auch das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr bestimmen.“

2. Nach § 51 wird folgender § 52 eingefügt:

„§ 52

**Mitteilungspflichten bei
Beihilfen aus öffentlichen Mitteln**

(1) Behörden und andere öffentliche Stellen im Sinne von § 6 Absatz 1 bis 1e der Abgabenordnung sind als mitteilungspflichtige Stellen verpflichtet, der für die Besteuerung des Zahlungsempfängers nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörde eine Mitteilung zu übermitteln, wenn von dieser einer als Land- und Forstwirt tätigen natürlichen Person, Personenvereinigung oder juristischen Person Beihilfen aus öffentlichen Mitteln der Europäischen Union, des Bundes oder eines Landes gewährt werden. Von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind Förderkredite, Gewährleistungen, Bürgschaften, Garantien und Beteiligungen.

(2) Zur Sicherstellung der gesetzmäßigen und gleichmäßigen Besteuerung der Beihilfen sind neben den nach § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung erforderlichen Angaben folgende Angaben mitzuteilen:

1. der Tag der Antragstellung,
2. die Art und die Höhe der jeweils gewährten Beihilfe,
3. der Zeitraum oder der Zeitpunkt, für den die Beihilfe gewährt wird,
4. der Tag der Zahlung oder der Zahlungsanordnung.

Die in § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d der Abgabenordnung genannten Daten sind mit der Maßgabe zu übermitteln, dass der Zahlungsempfänger als Steuerpflichtiger gilt. Als Zahlungsempfänger ist stets der ursprüngliche Gläubiger der Forderung mitzuteilen, auch wenn die Forderung abgetreten, verpfändet oder gepfändet ist.

(3) Die Mitteilungen sind bis zum letzten Tag des Monats Februar des auf die Gewährung der Beihilfe folgenden Kalenderjahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle (§ 87b Absatz 1 und 2 der Abgabenordnung) zu übermitteln. Für den Tag der Gewährung der Beihilfe ist der Tag der Zahlung oder der Zahlungsanordnung gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 maßgeblich. Der Zahlungsempfänger im Sinne des Absatzes 2 hat der mitteilungspflichtigen Stelle zu diesem Zweck sein Identifikationsmerkmal (§§ 139a bis 139c der Abgabenordnung) mitzuteilen. Die Mit-

teilung kann im Rahmen der Antragsverfahren der gewährten Beihilfen erfolgen.“

3. Die Zwischenüberschrift „Zu § 13a des Gesetzes“ wird gestrichen.

4. In § 73a Absatz 2 werden die Wörter „vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2349), in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

5. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Veranlagungszeitraum 2017“ durch die Angabe „Veranlagungszeitraum 2020“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 8c Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 der Verordnung vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1495) kann erstmals für Wirtschaftsjahre angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen.“

c) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) § 52 ist erstmals für den übernächsten Veranlagungszeitraum anzuwenden, der auf den Veranlagungszeitraum folgt, in dem die für die Anwendung erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen in der Finanzverwaltung für eine Umsetzung der Regelung vorliegen. Das Bundesministerium der Finanzen gibt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie den obersten Finanzbehörden der Länder im Bundessteuerblatt den Veranlagungszeitraum bekannt, ab dem die Regelung des § 52 erstmals anzuwenden ist. Bisher schon bestehende Mitteilungspflichten sind für die Veranlagungszeiträume vor erstmaliger Anwendung des § 52 weiter zu erfüllen.“

d) Die bisherigen Absätze 3b bis 3i werden die Absätze 3c bis 3j.

Artikel 2**Änderung der****Lohnsteuer-Durchführungsverordnung**

In § 4 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 3 Nr. 45 des Einkommensteuergesetzes und der Trinkgelder“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 37, 45, 46 und 51 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung der****Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung**

Die Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4180), die zuletzt durch Artikel 10 des Ge-

setzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Kreditinstituten im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „Kreditinstituten im Sinne des § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
2. § 25 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Zeitlicher Anwendungsbereich

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2021 anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung

In Muster 2 (§ 3 ErbStDV) Nummer 3 Buchstabe a der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) geändert worden ist, werden die Wörter „Auszahlender Versicherungsbetrag“ durch die Wörter „Auszahlender Versicherungsbetrag vor Abzug von einzubehaltender Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „einen Beleg“ durch die Wörter „einen Beleg in Papierform oder einen elektronisch zur Verfügung gestellten Beleg“ ersetzt.
2. § 17a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden jeweils die Wörter „der Versand“ durch die Wörter „die Versendung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) eine Versicherungspolice für die Beförderung oder die Versendung des Gegenstands der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet oder Bankunterlagen, die die Bezahlung der Beförderung oder der Versendung des Gegenstands der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet belegen;“.

Artikel 6

Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung

Die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005

(BGBl. I S. 487), die zuletzt durch Artikel 127 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Der nach Absatz 3 mit der Datenfernübertragung beauftragte Auftragnehmer gilt“ durch die Wörter „Hat die mitteilungspflichtige Stelle einen Auftragnehmer im Sinne des § 87d der Abgabenordnung mit der Datenübermittlung beauftragt, gilt der Auftragnehmer“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 87d der Abgabenordnung)“ ersetzt.
3. Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Zulageberechtigte kann gegenüber seinem Anbieter erklären, dass er eine steuerliche Berücksichtigung seiner an den Anbieter entrichteten Altersvorsorgebeiträge für den jeweiligen Vertrag bei der Ermittlung der abziehbaren Sonderausgaben nach § 10a des Einkommensteuergesetzes durch die Finanzbehörden nicht beabsichtigt. Liegt dem Anbieter eine Erklärung nach Satz 1 vor, hat er ab dem 1. Januar 2022 ein gesondertes Merkmal in der Meldung nach § 10a Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes aufzunehmen. Die Erklärung gilt ab dem Veranlagungsjahr, das dem Jahr folgt, in welchem die Erklärung gegenüber dem Anbieter abgegeben wird. Die Erklärung kann widerrufen werden; Satz 3 gilt entsprechend.“

4. In § 16 werden die Wörter „nach § 94 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „nach § 94 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes“ und wird die Angabe „10 Euro“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung

Die Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1413), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2360) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. eine Erläuterung der Effektivkosten nach Nummer 3,“.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „die Angaben nach § 7 Absatz 2, § 8 Nummer 3 und 4 sowie § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b“ durch die Wörter „die Angaben nach den §§ 7, 8 Nummer 3 sowie § 11 Absatz 1“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für CRK 1: 2 Prozent“.

b) Absatz 2 Nummer 1 bis 5 wird wie folgt gefasst:

„1. für CRK 1: 1 Prozent, 1,5 Prozent, 2 Prozent und 3 Prozent,

2. für CRK 2: 0,5 Prozent, 2 Prozent, 3 Prozent und 4 Prozent,

3. für CRK 3: 0 Prozent, 2 Prozent, 4 Prozent und 5 Prozent,

4. für CRK 4: –1 Prozent, 2 Prozent, 5 Prozent und 6 Prozent,

5. für CRK 5: –2 Prozent, 2 Prozent, 6 Prozent und 8 Prozent.“

c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „, der Betrag nach § 8 Nummer 4 in Prozent“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung

Die Steuerberatervergütungsverordnung vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1442), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2360) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Steuerberater kann die Vergütung nur auf Grund einer dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern. Die Berechnung ist von dem Steuerberater zu unterzeichnen oder vorbehaltlich der Zustimmung des Auftraggebers in Textform zu erstellen. Die Zustimmung muss nicht für jede Berechnung einzeln erteilt werden. Der Lauf der Verjährungsfrist ist von der Mitteilung der Berechnung nicht abhängig.“

2. In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Verordnung als Anlage beigefügten Tabellen A bis E“ durch die Wörter „dieser Verordnung als Anlage beigefügten Tabellen A bis D“ ersetzt.

3. In § 13 Satz 2 wird die Angabe „70 Euro“ durch die Angabe „75 Euro“ ersetzt.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „0,30 Euro“ durch die Angabe „0,42 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „20 Euro“ durch die Angabe „25 Euro“, die Angabe „35 Euro“ durch die Angabe „40 Euro“ und die Angabe „60 Euro“ durch die Angabe „70 Euro“ ersetzt.

5. § 21 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird ein Steuerberater, der mit der Angelegenheit noch nicht befasst gewesen ist, mit der Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels beauftragt, ist für die Vergütung das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sinngemäß anzuwenden. Die Gebühren bestimmen sich nach Teil 2 Abschnitt 1

des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.“

6. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „5 bis 20 Zehntel“ durch die Wörter „5 bis 30 Zehntel“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „12 500 Euro“ durch die Angabe „17 500 Euro“ ersetzt.

7. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Teilnahme an Prüfungen und Nachschauen“.

b) In Nummer 1 werden die Wörter „Außen- oder Zollprüfung (§ 193 der Abgabenordnung, Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1; L 287 vom 29.10.2013, S. 90), die durch die Verordnung (EU) 2016/2339 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 32) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Außenprüfung, einer Zollprüfung oder einer Nachschau“ ersetzt.

8. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „16 Euro“ durch die Angabe „18 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „25 Euro“ durch die Angabe „28 Euro“ ersetzt.

9. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Buchführungsarbeiten“ die Wörter „oder für das Führen steuerlicher Aufzeichnungen“ eingefügt.

bb) In den Nummern 2, 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Buchführung“ die Wörter „oder für das Führen steuerlicher Aufzeichnungen“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Nummer 1 werden nach dem Wort „Buchführung“ die Wörter „oder dem Führen steuerlicher Aufzeichnungen“ eingefügt.

10. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Verfahren vor den Verwaltungsbehörden

Auf die Vergütung des Steuerberaters für Verfahren vor den Verwaltungsbehörden sind die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.“

11. In § 44 werden die Wörter „vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2006 (BGBl. I S. 1426), in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

12. Die Anlagen 1 bis 4 (Tabellen A bis D) werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Tabelle A
(Beratungstabelle)

Gegenstandswert bis ... Euro	Volle Gebühr (¹⁰ /10) Euro
300	29
600	53
900	76
1 200	100
1 500	123
2 000	157
2 500	189
3 000	222
3 500	255
4 000	288
4 500	321
5 000	354
6 000	398
7 000	441
8 000	485
9 000	528
10 000	571
13 000	618
16 000	665
19 000	712
22 000	759
25 000	806
30 000	892
35 000	977
40 000	1 061
45 000	1 146
50 000	1 230
65 000	1 320
80 000	1 411
95 000	1 502
110 000	1 593
125 000	1 683
140 000	1 773
155 000	1 864
170 000	1 954
185 000	2 045
200 000	2 136
230 000	2 275
260 000	2 414

Gegenstandswert bis ... Euro	Volle Gebühr (¹⁰ /10) Euro
290 000	2 552
320 000	2 697
350 000	2 760
380 000	2 821
410 000	2 882
440 000	2 939
470 000	2 995
500 000	3 051
550 000	3 132
600 000	3 211
vom Mehrbetrag bis 5 000 000 Euro je angefangene 50 000 Euro	141
vom Mehrbetrag über 5 000 000 Euro bis 25 000 000 Euro je angefangene 50 000 Euro	106
vom Mehrbetrag über 25 000 000 Euro je angefangene 50 000 Euro	83

Anlage 2

Tabelle B
(Abschlusstabelle)

Gegenstandswert bis ... Euro	Volle Gebühr (¹⁰ / ₁₀) Euro
3 000	46
3 500	54
4 000	64
4 500	72
5 000	81
6 000	91
7 000	99
8 000	109
9 000	114
10 000	120
12 500	126
15 000	142
17 500	157
20 000	168
22 500	180
25 000	190
37 500	203
50 000	248
62 500	286
75 000	319
87 500	333
100 000	348
125 000	399
150 000	444
175 000	483
200 000	517
225 000	549
250 000	578
300 000	605
350 000	657
400 000	704
450 000	746
500 000	785
625 000	822
750 000	913
875 000	991
1 000 000	1 062
1 250 000	1 126
1 500 000	1 249
1 750 000	1 357
2 000 000	1 455

Gegenstandswert bis ... Euro	Volle Gebühr (¹⁰ / ₁₀) Euro
2 250 000	1 542
2 500 000	1 621
3 000 000	1 695
3 500 000	1 841
4 000 000	1 971
4 500 000	2 089
5 000 000	2 196
7 500 000	2 566
10 000 000	2 983
12 500 000	3 321
15 000 000	3 603
17 500 000	3 843
20 000 000	4 050
22 500 000	4 314
25 000 000	4 558
30 000 000	5 014
35 000 000	5 433
40 000 000	5 823
45 000 000	6 187
50 000 000	6 532
vom Mehrbetrag bis 125 000 000 Euro je angefangene 5 000 000 Euro	258
vom Mehrbetrag über 125 000 000 Euro bis 250 000 000 Euro je angefangene 12 500 000 Euro	450
vom Mehrbetrag über 250 000 000 Euro je angefangene 25 000 000 Euro	642

Anlage 3

Tabelle C
(Buchführungstabelle)

Gegenstandswert bis ... Euro	Volle Gebühr (¹⁰ /10) Euro
15 000	68
17 500	75
20 000	83
22 500	88
25 000	95
30 000	102
35 000	110
40 000	115
45 000	122
50 000	130
62 500	137
75 000	149
87 500	164
100 000	177
125 000	197
150 000	217
200 000	259
250 000	299
300 000	339
350 000	381
400 000	416
450 000	448
500 000	483
vom Mehrbetrag über 500 000 Euro je angefangene 50 000 Euro	34

Tabelle D

Teil a
(Landwirtschaftliche Tabelle – Betriebsfläche)

Betriebsfläche bis ... Hektar	Volle Gebühr (¹⁰ /10) Euro
40	348
45	373
50	396
55	419
60	441
65	461
70	479
75	497
80	514
85	530
90	543
95	556
100	567
110	595
120	622
130	648
140	674
150	700
160	725
170	748
180	772
190	794
200	816
210	838
220	859
230	879
240	898
250	917
260	936
270	954
280	970
290	987
300	1 002
320	1 035
340	1 067
360	1 100
380	1 130
400	1 160
420	1 191
440	1 220

Betriebsfläche bis ... Hektar	Volle Gebühr (¹⁰ /10) Euro
460	1 248
480	1 275
500	1 301
520	1 329
540	1 355
560	1 380
580	1 404
600	1 429
620	1 453
640	1 475
660	1 497
680	1 519
700	1 538
750	1 586
800	1 628
850	1 664
900	1 695
950	1 719
1 000	1 738
2 000 je ha	1,59 mehr
3 000 je ha	1,44 mehr
4 000 je ha	1,30 mehr
5 000 je ha	1,15 mehr
6 000 je ha	1,01 mehr
7 000 je ha	0,87 mehr
8 000 je ha	0,72 mehr
9 000 je ha	0,57 mehr
10 000 je ha	0,43 mehr
11 000 je ha	0,28 mehr
12 000 je ha	0,15 mehr
ab 12 000 je ha	0,15 mehr

Teil b
(Landwirtschaftliche Tabelle – Jahresumsatz)

Jahresumsatz im Sinne von § 39 Absatz 5 bis ... Euro	Volle Gebühr (¹⁰ /10) Euro
40 000	362
42 500	380
45 000	398
47 500	417
50 000	433
55 000	469
60 000	503
65 000	539
70 000	571

Jahresumsatz im Sinne von § 39 Absatz 5 bis ... Euro	Volle Gebühr (¹⁰ /10) Euro
75 000	606
80 000	640
85 000	673
90 000	706
95 000	738
100 000	771
105 000	802
110 000	833
115 000	866
120 000	897
125 000	927
130 000	959
135 000	989
140 000	1 020
145 000	1 051
150 000	1 081
155 000	1 111
160 000	1 141
165 000	1 172
170 000	1 201
175 000	1 230
180 000	1 260
185 000	1 289
190 000	1 318
195 000	1 347
200 000	1 376
205 000	1 406
210 000	1 434
215 000	1 462
220 000	1 491
225 000	1 520
230 000	1 547
235 000	1 575
240 000	1 603
245 000	1 630
250 000	1 656
255 000	1 684
260 000	1 712
265 000	1 738
270 000	1 765
275 000	1 791
280 000	1 817
285 000	1 842

Jahresumsatz im Sinne von § 39 Absatz 5 bis ... Euro	Volle Gebühr (¹⁰ /10) Euro
290 000	1 868
295 000	1 894
300 000	1 919
305 000	1 943
310 000	1 968
315 000	1 991
320 000	2 015
325 000	2 038
330 000	2 062
335 000	2 084
340 000	2 107
345 000	2 129
350 000	2 149
355 000	2 172
360 000	2 193
365 000	2 213
370 000	2 234
375 000	2 255
380 000	2 268
385 000	2 295
390 000	2 313
395 000	2 332
400 000	2 351
410 000	2 388
420 000	2 424
430 000	2 461
440 000	2 495
450 000	2 530
460 000	2 564
470 000	2 596
480 000	2 629
490 000	2 658
500 000	2 687
vom Mehrbetrag über 500 000 Euro je angefangene 50 000 Euro	156“.

13. Die Anlage 5 (Tabelle E) wird aufgehoben.

Artikel 9
Änderung der
Verordnung zur Durchführung
des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2684), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Bau- und Wohnungsgenossenschaften im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes sind Genossenschaften, die nach dem in ihrer Satzung festgesetzten Gegenstand und nach der tatsächlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens die Versorgung ihrer Mitglieder mit Wohnungen bezwecken. Die tatsächliche Geschäftstätigkeit bezweckt dann die Versorgung der Mitglieder mit Wohnungen, wenn mehr als 50 Prozent des Betrags der Geschäftsguthaben der Mitglieder verwendet wird für

1. den Bau oder den Erwerb von Wohnungen, die von den Mitgliedern genutzt werden sollen, oder
2. die Verwaltung, Bestandserhaltung oder Modernisierung von Wohnungen, die von den Mitgliedern genutzt werden.

Bei neu gegründeten Genossenschaften reicht es in den ersten drei Jahren ihres Bestehens für die tatsächliche Geschäftstätigkeit aus, wenn die Genossenschaft unverzüglich mit dem Bau oder dem Erwerb von Wohnungen, die von ihren Mitgliedern genutzt werden sollen, beginnt, wobei die üblichen Vorbereitungen wie Bauland- oder Gebäudebeschaffung, Planungs- und Bauantragsverfahren mit einzubeziehen sind. Bau- und Wohnungsgenossenschaften im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes haben gegenüber der Bausparkasse sowie gegenüber ihren Mitgliedern in Textform zu erklären,

dass die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, und sind verpflichtet, einen Wegfall dieser Voraussetzungen unverzüglich anzuzeigen. Die Bausparkasse hat diese Unterlagen zu den Aufzeichnungen zu nehmen.“

2. Dem § 20 wird folgender Satz angefügt:

„§ 3 in der Fassung der Verordnung vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1495) ist anzuwenden, soweit der Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften nach dem 31. Dezember 2020 erfolgt.“

Artikel 10
Änderung der
Deutsch-Schweizerischen
Konsultationsvereinbarungsverordnung

Die Deutsch-Schweizerische Konsultationsvereinbarungsverordnung vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2187), die durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 und 3 Satz 2 bis 4 wird aufgehoben.
2. In § 13 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
3. In § 17 Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Ansässigkeitsbescheinigung“ das Wort „weitere“ eingefügt.

Artikel 11
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 10 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

(3) Artikel 8 tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

(4) Artikel 6 Nummer 4 sowie Artikel 7 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 25. Juni 2020

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

**Verordnung
zur Verlängerung des Zeitraums für das
vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen
und für Bedarfe für Mittagsverpflegung aus Anlass der COVID-19-Pandemie
(Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung – VZVV)**

Vom 25. Juni 2020

Auf Grund

- des § 67 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) neu gefasst worden ist,
- des § 68 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, der durch Artikel 13 Nummer 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) neu gefasst worden ist,
- des § 141 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe –, der durch Artikel 5 Nummer 2 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) eingefügt worden ist,
- des § 142 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe –, der durch Artikel 17 Nummer 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) eingefügt worden ist,
- des § 88a Absatz 6 des Bundesversorgungsgesetzes, der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) eingefügt worden ist, sowie
- des § 88b Absatz 3 des Bundesversorgungsgesetzes, der durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) eingefügt worden ist,

verordnet die Bundesregierung:

§ 1

**Verlängerung des Zeitraums
für das vereinfachte Verfahren für den
Zugang zu den Grundsicherungssystemen
und für Bedarfe für Mittagsverpflegung
aus Anlass der COVID-19-Pandemie**

(1) Der in § 67 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 141 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 88a Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes genannte Zeitraum wird jeweils bis zum 30. September 2020 verlängert.

(2) Der in § 68 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 142 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 88b Absatz 1 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes genannte Zeitraum wird jeweils bis zum 30. September 2020 verlängert.

(3) Der in § 142 Absatz 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 88b Absatz 2 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes genannte Zeitraum wird jeweils bis zum 30. September 2020 verlängert.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 30. September 2020 außer Kraft.

Berlin, den 25. Juni 2020

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Hubertus Heil

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 5702 · PVST · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Mai 2020 – 1 BvL 5/18 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 17 des Gesetzes über den Versorgungsausgleich vom 3. April 2009 (Bundesgesetzblatt I Seite 700) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 9. Juni 2020

Die Bundesministerin
der Justiz und für Verbraucherschutz
Christine Lambrecht